# Der Kreditschutz in Handel und Gewerbe insbesondere die Vereine Creditreform

---

**Inauguraldissertation**
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät der
Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

**Dankmar Zergiebel**
aus Cassel.

Marburg (Lahn) 1921.

# Der Kreditschutz
## in Handel und Gewerbe
### insbesondere die Vereine Creditreform

---

**Inauguraldissertation**
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät der
Philipps-Universität zu Marburg a. d. Lahn

vorgelegt von

**Dankmar Zergiebel**
aus Cassel.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Marburg (Lahn) 1921.

Angenommen von der
Philosophischen Fakultät der Universität Marburg
am 8. Juni 1920

Berichterstatter:
Geh. Regierungsrat Professor Dr. W. Troeltsch,
Marburg.

Meinem Vater.

# Inhalt.


Seite

I. Kapitel. Die Kreditschutzmittel, insbesondere die Kreditversicherung 5
1. Teil. Bedeutung einer gesunden Kreditgebarung . . . . . 5
2. Teil. Sicherung des Kreditgebers . . . . . 11
1. Abschnitt. Die Kreditversicherung . . . . . 11
2. Abschnitt. Überblick über das kaufmännische Auskunftswesen . 19
3. Abschnitt. Gläubigerschutzgemeinschaften . . . . . 23
II. Kapitel. Die Vereine Creditreform . . . . . 25
1. Teil. Geschichte und Entwicklung . . . . . 25
2. Teil. Äußere Organisation . . . . . 27
1. Abschnitt. Organisationsprinzip . . . . . 27
2. Abschnitt. Gliederung und Verfassung . . . . . 29
3. Teil. Innere Organisation . . . . . 35
1. Abschnitt. Die Organisation der Vereinsgeschäftsstelle . . . 35
2. Abschnitt. Die Tätigkeit der Vereinsgeschäftsstelle . . . . . 38
III. Kapitel. Die Rechtslage der Vereine Creditreform . . . . . 42
Vorbemerkung . . . . . 42
1. Teil. Öffentlich-rechtliche Stellung . . . . . 42
2. Teil. Zivilrechtliche Stellung . . . . . 43
1. Abschnitt. Die Rechtsfähigkeit der Vereine Creditreform . . . 43
2. Abschnitt. Die Haftung der Vereine Creditreform . . . . . 46
3. Abschnitt. Die Geheimhaltungsverträge des Vereins mit den Mitgliedern und den Gewährsleuten . . . . . 54
IV. Kapitel. Der Wert öffentlicher Aufzeichnungen für den Kreditschutz 60
1. Teil. Behördliche Register und Listen . . . . . 60
2. Teil. Die Konkursstatistik . . . . . 66
1. Abschnitt. Ihre Bedeutung für die Beurteilung des Kreditschutzes 66
2. Abschnitt. Konkursstatistik und Kreditschutzmaßnahmen . . . 68
3. Abschnitt. Statistik der Konkursursachen . . . . . 75
V. Kapitel. Besondere Wirkungen des präventiven Kreditschutzes für die Privat- und Volkswirtschaft . . . . . 78
1. Teil. Bekämpfung des Kreditschwindels . . . . . 78
2. Teil Förderung des Außenhandels . . . . . 83
VI. Kapitel. Über die Reform der Krediterkundigung . . . . . 86
Literaturverzeichnis . . . . . 93

I. Kapitel.

# Die Kreditschutzmittel, insbesondere die Kreditversicherung.

## 1. Teil.

### Bedeutung einer gesunden Kreditgebarung.

Die Definition des Kredits ist in der nationalökonomischen Literatur nicht einheitlich. Es ist daher nötig, zunächst eine Begriffsbestimmung zu bilden. Während die älteren Schriftsteller in Anlehnung an die Etymologie des Wortes das Vertrauen des Gläubigers in den Schuldner als das eigentliche Charakteristikum des Kredits bezeichnen — auch Gustav Cohn vertritt wieder diese Meinung[1]) —, hebt es Wagner[2]) mit Recht als das Verdienst von Knies hervor, die Bedeutung des zeitlichen Auseinanderfallens von Leistung und Gegenleistung in das rechte Licht gerückt zu haben. Während aber Knies hierin das einzige Wesensmerkmal des Kredits erblickt — das wichtigste ist es sicherlich[3]) — und während er — und mit ihm in diesem Punkte Lexis — das Vertrauen nur als eine Vorbedingung für das Zustandekommen des Kredits ansieht, hält Wagner daran fest, daß das Vertrauen auf die gegebene Zusicherung künftiger Gegenleistung einen wesentlichen Bestandteil des Kreditbegriffs bilde. Der Umfang des von Wagner geforderten Vertrauens dürfte aber zu eng sein. Mit Recht stellt Philippovich[4]) dem Vertrauen in den

---

[1]) a. a. O., S. 552. (Vgl. das Literaturverzeichnis S. 93.)

[2]) Schönbergs Handb., Bd. 1, S. 415.

[3]) Seine Definition: „Kredit ist derjenige Verkehr, in welchem eine Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des andern in die Zukunft fällt." a. a. O., Teil II, Bd. 1, S. 68.

[4]) a. a. O., Bd. I, S. 320.

Schuldner das Vertrauen darauf gleich, daß die „Erfüllung erzwungen werden könne". Mit Knies wäre daher das Erfordernis des Vertrauens in die Zusicherung des Schuldners abzulehnen, dagegen in Anlehnung an Wagner gegen Knies daran festzuhalten, daß als ein Begriffsmerkmal des Kredits anzusehen ist das Vertrauen des Gläubigers darauf, daß er für seine Forderung Befriedigung werde erlangen können. Daß aber dieses Vertrauen unbedingt in die Begriffsbestimmung des Kredits hineingehört, ergibt sich m. E. mit zwingender Notwendigkeit daraus, daß der Gläubiger, um die Höhe der zu fordernden zukünftigen Gegenleistung bemessen, um diese überhaupt mit seiner gegenwärtigen Leistung vergleichen zu können, beide sozusagen auf einen gemeinsamen zeitlichen Nenner, d. i. die Gegenwart, bringen muß. Den Maßstab für den gegenwärtigen Wert der zukünftigen Gegenleistung des Schuldners bildet aber das Vertrauen, das der Gläubiger in deren Erfüllung setzt.

Als ein weiteres wesentliches Merkmal des Kredits bezeichnet Wagner im Gegensatz zu Knies die Freiwilligkeit seiner Gewährung. Dieser Punkt ist logisch verknüpft mit dem vorhergehenden. Zweifellos gehört die Freiwilligkeit zum Begriff des Kredits. Für den kaufmännischen Kreditverkehr ist dieser Punkt von untergeordneter Bedeutung, da hier nur freiwillige Kreditgewährung in Frage kommt.[1]) Die von Wagner und Knies als „notwendige Kreditgeschäfte" bezeichneten Geschäfte, wie Miete, Pacht usw., ferner das von Knies hervorgehobene „naturalwirtschaftliche Darlehen" und der „naturalwirtschaftliche Tausch auf Kredit" — letztere haben gegenüber ihrer früheren völligen Bedeutungslosigkeit zurzeit wieder eine gewisse Wichtigkeit erlangt —, werden hier im Gegensatz zu Lexis[2]) als unter den Kreditbegriff fallend betrachtet. Wir gelangen demgemäß in Anlehnung an Wagner zu folgender Definition: Kredit ist derjenige privatwirtschaftliche

[1]) Bei Schuldnerverzug im Bargeschäft wird oft fälschlich von „unfreiwilliger Kreditgewährung" gesprochen. — Die vor dem Kriege für den Kaufmann bestehende wirtschaftliche Notwendigkeit, auf Kredit zu liefern, hat ihn freilich im allgemeinen seine Kreditgewährung nicht als eine „freiwillige" ansehen lassen.

[2]) Art. Kredit im Hdw. d. St., S. 220.

Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo der eine im Vertrauen darauf leistet, daß er für die Forderung, die er damit gegen den andern erwirbt, eine zukünftige Befriedigung werde erlangen können.

Die Ersetzung des Kreditverkehrs durch den Barverkehr hat seit Beginn des Krieges eine stetig zunehmende Ausdehnung erfahren. Es ist dies eine Folge unserer immer schwieriger gewordenen wirtschaftlichen Lage, die die vor dem Kriege bestehende scharfe Konkurrenz unter den Lieferanten immer mehr durch einen Wettbewerb auf seiten der Abnehmer ersetzte. Immerhin darf nicht verkannt werden, daß Hand in Hand damit eine zunehmende Gesundung der Verhältnisse im kaufmännischen Kreditverkehr gegangen ist, und es ist zu wünschen, daß uns diese Besserung unserer wirtschaftlichen Lage erhalten bleibt. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Kreditverkehrsverhältnisse so bleiben sollen, wie sie augenblicklich sind; sind wir doch in nicht unerheblichem Umfange schon bei dem andern Extrem — der Vorausbezahlung — angelangt. Auch die bei großen und größten Abschlüssen in Industrie und Handel jetzt sehr gebräuchliche Barzahlung, eine Folge unserer ungesunden Geldflüssigkeit, wird wieder dem Warenwechsel weichen müssen; zu wünschen ist aber, daß vor allem die früher so üblichen Zielüberschreitungen und Zielverlängerungen nicht wieder einreißen. Für den Kleinhandel und das Handwerk ist aber grundsätzlich erstrebenswert, daß es bei der jetzt im allgemeinen geübten Barzahlung bleibt.

Wie stellten sich demgegenüber die Verhältnisse vor dem Kriege dar? Die Frage, ob man gegen bar oder auf Kredit liefern sollte, gab es praktisch gar nicht. Der Kaufmann, der überhaupt Geschäfte machen wollte, mußte Kredit gewähren. Und die Konkurrenz zwang ihn dazu, Abnehmern seinen Kredit förmlich aufzudrängen. Daß sein Kredit unter diesen Verhältnissen in mannigfacher Weise mißbraucht werden mußte, liegt auf der Hand. Leute, denen nie ein Bankkredit gewährt worden wäre, konnten spielend Warenkredite erhalten. Verpflichteten sie sich gar zur Barzahlung, so wurde ihnen um so lieber geliefert. Kam der Schuldner mit seiner Gegenleistung in Verzug, so war

es für den Lieferanten fast aussichtslos, den Weg der Klage zu beschreiten; er bewilligte also notgedrungen Kredit. Um sich vor dieser „unfreiwilligen" Kreditgewährung zu schützen, hätte die Kaufmannschaft durchgängig diese sogenannten Kassageschäfte, die sich in so vielen Fällen doch in Zielgeschäfte verwandelten, von vornherein unter dem Gesichtspunkt des Kreditgeschäfts betrachten sollen. Mit dem Nichteinhalten der Ziele mußte sich der Lieferant, der einen noch einigermaßen zahlenden Kunden nicht verlieren wollte, in sehr vielen Fällen abfinden, zumal, da es für ihn oft noch das kleinste Uebel war, um überhaupt zu seinem Gelde zu kommen. In wie vielen Fällen aber erlitt er — abgesehen von den Konjunkturschwankungen und Krisen, die ihn selbst und seine soliden Schuldner in unverschuldete Schwierigkeiten brachten — schwere Verluste durch leichtfertige und betrügerische Schuldner! Auf die zahlreichen Mittel und Mittelchen, die zum Zwecke der Krediterschleichung angewandt werden, ohne daß der Betreffende dafür rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wird später noch einzugehen sein. Ganz besonders schlimm lagen die Verhältnisse beim Handwerk und Kleinhandel, die unter dem Uebelstande eines krassen Borgunwesens schwer zu leiden hatten. Die charakteristischen Besonderheiten dieses Borgunwesens können hier nicht näher erörtert werden. Daß die Gefahr hoher Einbußen hier besonders groß ist, geht schon daraus hervor, daß es sich meist um Konsumtivkredit handelt. Für die Wirkungen dieses Systems möchte ich den „Münchener volkswirtschaftlichen Studien" ein Beispiel entnehmen, das die Verhältnisse im rheinisch-westfälischen Industriebezirk schildert: „Der Durchschnitt einer ganzen Anzahl von Angaben selbständiger Schneider im hiesigen Bezirk ergibt, daß nur etwa 20 bis 25 % der bestellten Schneiderarbeiten sofort bei Empfang bezahlt werden. Die übrigen 75 bis 80 % werden nach vier bis sechs Monaten beglichen, und selbst dann werden oft noch Dreimonatsakzepte in Zahlung gegeben, die unter Umständen auch noch einmal oder häufiger prolongiert werden, so daß mehrere Prozent aller Schneiderarbeiten erst nach ein bis zwei Jahren bezahlt werden... Bei den Schustern ist das Borgen fast noch ausgebreiteter als bei den Schneidern. Nur etwa 10% der aus

der Werkstatt gelieferten Waren werden sofort bar bezahlt."[1]) Unter solchen und ähnlichen Verhältnissen können natürlich große und kleine Lieferanten ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen, und dadurch wird eine Verbreiterung dieses Kreditunwesens herbeigeführt.

Es liegt auf der Hand, daß man alle Mittel versuchte, um diesem privat- und volkswirtschaftlichen Uebel zu steuern. So sind die Banken den infolge ihrer hohen Außenstände in Kreditnot befindlichen Lieferanten durch Diskontierung ihrer Buchforderungen entgegengekommen. Doch hat dieses System außer dem für den einzelnen Kaufmann mit ihm verbundenen Nachteil eingehendster Kontrolle durch die Bank auch volkswirtschaftliche Gefahren. „Ohne Anzeige an den Drittschuldner, ohne obligatorische Schuldentilgung, ohne den genauesten Einblick des Diskontnehmers in die Bücher und Geschäfte des Diskontgebers verewigt die Diskontierung von Buchforderungen die Borgwirtschaft und damit die Notlage des Kleingewerbes."[2]) Es ist ein circulus vitiosus: dem Borgunwesen wird nur erfolgreich gesteuert, wenn die Benachrichtigung an den Drittschuldner erfolgt — das aber liegt nicht im Interesse des Kreditnehmers. Unterbleibt aber die Benachrichtigung, so setzt sich die diskontierende Bank schweren Gefahren aus (z. B. betrügerischem Mißbrauch). In jedem Falle aber entsteht für den Lieferanten des betreffenden Kleingewerbetreibenden ein neues Moment der Unsicherheit: wichtige Haftungsobjekte, nämlich die Forderungen seines Schuldners für die von ihm bezogenen und inzwischen weiterveräußerten Waren, werden ihm entzogen.

Mit solchen Aushilfemitteln kann wohl der Privatwirtschaft des einzelnen gedient werden. Sie gehen dem Uebel aber nicht an die Wurzel. Das Problem des Kreditschutzes besteht vielmehr darin, im Interesse der Volkswirtschaft sowohl, wie in dem der einzelnen wirksame Maßnahmen zu treffen, die eine Sicherung des Kreditverkehrs herbeiführen.

Die dahin wirkenden Kreditschutzmittel zerfallen naturgemäß in drei große Klassen: Vorbeugungsmittel, Maßnahmen

---

[1]) Oexmann, a. a. O., S. 2 und 7.

[2]) v. Schulze-Gävernitz, a. a. O., S. 94 f.

zu möglichster Eindämmung der Wirkungen eines Schadensfalles und Beschaffung von Ersatz für den entstandenen Schaden.

Ein besonders bestechendes Mittel vom Standpunkte der Privatwirtschaft aus ist das letztgenannte, die Kreditversicherung. Die Erfolge, die die Versicherung auf den verschiedensten Gebieten gehabt hat, lassen dieses Problem besonders reizvoll erscheinen, dessen Lösung aber gewichtige Schwierigkeiten gegenüberstehen.

Für die Repression des Schadens bieten sich vor allem zwei Wege: Einwirkung auf den Schuldner durch moralischen und wirtschaftlichen Druck und möglichste Erhaltung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu seinem und des Gläubigers Vorteil. Dem letztgenannten Ziele dienen die verschiedenen Arten des gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs: einen wichtigen Schritt auf diesem Wege hat die Gesetzgebung während des Krieges durch Schaffung des gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses getan.[1]) Den erstgenannten Weg, aber auch mit dem Ziele, einen für beide Teile möglichst günstigen Vergleich herbeizuführen, schlagen vor allem die Gläubigerschutzgemeinschaften ein.

Die genannten Mittel haben den Nachteil, daß sie das Uebel erst nach seiner Entstehung bekämpfen. Als ein Vorbeugungsmittel hat sich die Selbsthilfe von Fabrikantenkartellen bewährt, die gute Erfolge in der Verbesserung der Zahlungsweise gehabt haben. Immerhin ist ein solches Vorgehen auf ganz enge Kreise beschränkt. Das eigentliche präventive Kreditschutzinstrument ist das kaufmännische Auskunftswesen. Es ist die bekannteste und verbreitetste Art des Kreditschutzes. Die Auskunfteien pflegen neben der Krediterkundigungstätigkeit auch die repressiven Kreditschutzmittel. Diese werden daher im Zusammenhang mit dem Auskunftswesen, nicht bei Besprechung der Gläubigerschutzgemeinschaften, untersucht werden.

---

[1]) Siehe unten S. 74 f.

## 2. Teil.

## Sicherung des Kreditgebers.

### 1. Abschnitt.

### Die Kreditversicherung.

Das Kreditversicherungsproblem ist schon sehr alt. Während wir die ersten genauer formulierten Vorschläge in Deutschland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden, wird in England — nach schon im Keime erstickten Ansätzen zur Zeit des „South Sea Bubble" — zu Anfang des 19. Jahrhunderts der erste praktische Versuch einer Kreditversicherung unternommen.[1]) Wie diese und weitere englische Gründungen in den vierziger Jahren konnten auch die in Frankreich zur selben Zeit und in Deutschland in den fünfziger Jahren errichteten Gesellschaften keinerlei Erfolge aufweisen und fanden meist ein sehr schnelles Ende. Nach diesen wenig ermutigenden Erfahrungen wurden die Versuche im allgemeinen erst wieder in den siebziger Jahren — und zwar diesmal in den meisten Kulturstaaten — aufgenommen. Die erste Kreditversicherungsanstalt von Bedeutung ist The Ocean Accident and Guarantee Corporation Ltd., die 1871 in England gegründet wurde. Sie war vorbildlich für das deutsche Kreditversicherungsgeschäft, das bei uns zum ersten Male ernsthaft von der „Hanseatischen See- und Allgemeinen Versicherungsgesellschaft" seit 1893 betrieben wurde. Die in neuester Zeit — 1910 — erfolgte Gründung des „Deutschen Kreditversicherungsverbandes auf Gegenseitigkeit", der zusammen mit der „Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs A.-G." das Kreditversicherungsgeschäft betreiben sollte, hatte keinen Erfolg: der Betrieb wurde schon 1912 wieder eingestellt. Zurzeit widmet sich der Kreditversicherung die „Hermes Kreditversicherungsbank A.-G." in Berlin, während die „Globus Versicherungs-A.-G." in Hamburg heute das direkte Kreditversicherungsgeschäft nicht mehr betreibt, sondern nur noch indirekt als Rückversicherer an dem Geschäft des „Hermes" beteiligt ist. Auch die Versicherungs-

[1]) 1820: British Commercial Insurance Co.

bedingungen des „Globus" werde ich jedoch bei der Untersuchung der Kreditversicherung heranziehen. Während die genannten Gesellschaften alle in der Hauptsache Gläubigerversicherung betreiben oder betrieben haben, d. h. den Gläubiger gegen die Zahlungsunfähigkeit seiner Schuldner versichern wollen, ist demgegenüber auch die Theorie vertreten worden, die Kreditversicherung könne nur als Schuldnerversicherung Erfolg haben, d. h. der Schuldner müsse dem Gläubiger gegenüber seine eigene Bonität versichern. Ein solcher Vorschlag hat im Jahre 1889 dem österreichischen Handelsministerium vorgelegen und ist in neuester Zeit von einem Versicherungsfachmanne, dem Geheimrat Liebig, wieder vertreten worden. (a. a. O.) [1])

Innerhalb der Gläubigerversicherung ist zu unterscheiden zwischen Generalversicherung, die den ganzen Jahresumsatz umfaßt, und Spezialversicherung, die sich jeweils auf eine einzelne Forderung erstreckt. Die erstere wird im allgemeinen als Pauschal-, die letztgenannte als laufende Versicherung gehandhabt.[2]) Während die Spezialversicherung nur „Kundenversicherung" sein kann (d. h. der Versicherer kennt den einzelnen Schuldner und bemißt seine Prämie nach dessen Bonität, bzw. er lehnt die Versicherung ganz ab), finden wir bei der Generalversicherung neben der Kunden- die sogenannte „Blinden"-Versicherung — mir scheint besser B l i n d versicherung —, bei der der Versicherer die Schuldner des Versicherungsnehmers nicht kennt, sich also weitgehende Kautelen anderer Art gegen die Gefahr, deren Größe er kaum beurteilen kann, schaffen muß.

---

[1]) Alle Kreditversicherungsinstitute — und ebenso wollen es die projektierten — beschränken sich auf die Versicherung des Warenkredits. So heißt es z. B. in den allgemeinen Versicherungsbedingungen des „Hermes" in § 1, Z. 2: „Die Versicherung erstreckt sich auf alle Forderungen des Versicherungsnehmers aus tatsächlich ausgeführten Warenlieferungen . . ."

[2]) D. h.: Bei der ersteren kommt der Versicherungsschutz für alle Risiken mit Ablauf des Versicherungsvertrages — also auch für die ganz kurz vor seiner Beendigung entstandenen — gleichzeitig zum Erlöschen; bei letzterer läuft er ohne Rücksicht auf die Beendigung des Vertrages so lange weiter, wie der in der Police angegebene zeitliche Schutz des einzelnen Risikos dauert. Im übrigen ist auch hier unter der ersteren eine Gesamtversicherung zu einer Gesamtprämie, unter letzterer eine Versicherung zu einer jedesmal besonders festzusetzenden Prämie zu verstehen.

Dieses Nichtkennen der Hauptgefahrquelle, die die eigentliche Grundlage für jede versicherungstechnische Berechnung ist, hält Liebig mit Recht für den Kardinalfehler der praktisch wichtigsten Form der Gläubigerversicherung, der General- in Verbindung mit Blindversicherung. Er findet die Lösung des Problems daher allein in der Schuldnerversicherung, bei der dem Versicherer auf Grund genauester Erkundigungen über den Versicherungsnehmer die genannte Grundlage gegeben ist. Der Liebigsche Vorschlag ist kurz folgender: Das Kreditversicherungsgeschäft wird betrieben von einer kapitalkräftigen Aktiengesellschaft. Der Versicherungsnehmer versichert bei ihr eine Höchstsumme der von ihm in einem Halbjahre zu beziehenden Kredite. Die Prämie wird von der Gesellschaft individuell festgesetzt. Für die versicherte Summe gibt sie dem Versicherungsnehmer Gutscheine in der von ihm gewünschten Stückelung, die dieser zur Zahlung an seine Lieferanten verwendet, denen damit unbedingte Sicherheit geboten ist, da die Gesellschaft selbst der aus dem Schein zur Zahlung Verpflichtete ist.

Eine Fülle von Einwänden gegen dieses Projekt, dessen erfolgreicher Verwirklichung im übrigen auch ein großer Teil der unten bei der Gläubigerversicherung zu besprechenden Schwierigkeiten entgegensteht, drängt sich sofort auf. Freiwillig würde der Kreditnehmer seine Unkosten durch Aufnahme der Versicherung nicht erhöhen. Der Lieferant aber würde unter dem Drucke der Konkurrenz nur bei notorisch schlechten Zahlern die Versicherung von Warenkrediten verlangen können. Mit solchen Versicherungsnehmern kann aber die Gesellschaft keinen Erfolg haben. Angenommen aber selbst, das System der versicherten Kredite bürgerte sich ein, so müßte sich das Unternehmen, um überhaupt lebensfähig zu sein, auf einen kleinen Kreis ganz solider Kaufleute beschränken, während doch gerade eine weitgehende Ausbreitung der Kreditversicherung erzielt werden soll. Denn einmal birgt die Zahlungsunfähigkeit eines Versicherungsnehmers für die Gesellschaft, die für ihre weitgehenden Verbindlichkeiten nur eine minderwertige Forderung gegen den Schuldner hat, schwerste Gefahren in sich; andrerseits kann sie sich gegen den Mißbrauch ihrer Gutscheine nur durch eben diese Beschränkung auf einen kleinen Kreis schützen. Aber auch die Handelswelt

hätte an dieser Beschränkung ein Interesse, da der Wert der Gutscheine im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Verbreitung stehen würde, wenn nicht — und das erscheint auf dieser Grundlage eben unmöglich — die Gesellschaft ein Riesenunternehmen darstellte, dem man das Vertrauen entgegenbringen könnte, als clearing house für einen großen Teil der Warenumsätze eines ganzen Volkes zu fungieren. Die Kreditversicherung von der Schuldnerseite stellt also kein Kreditschutzmittel dar, das für Handel und Gewerbe praktisch eine erhebliche Bedeutung erlangen könnte.

Der Kreditversicherung von der Gläubigerseite stellen sich als die beiden Hauptschwierigkeiten entgegen: das in der Versicherung liegende gefahrerhöhende Moment — rücksichtslosere Kreditgewährung durch den Gläubiger —, ferner die Erfassung der Gefahrquellen, also die mit der allgemeinen Geschäftslage oder mit der Branche und dem Wohnsitz (bei Ausländern!) des Schuldners verknüpften allgemeinen und die mit seiner Person verknüpften besonderen Gefahrsmomente, schließlich die mannigfachen und unberechenbaren Ereignisse, die auf eine Forderung in der Zeit von der Gewährung des Kredits bis zu seinem Ziel wertmindernd einwirken können. Es liegt auf der Hand, daß eine Versicherung im landläufigen Sinne auf dieser Grundlage überhaupt nicht möglich ist, da die Voraussetzungen für eine auch nur annähernd befriedigende Wahrscheinlichkeitsberechnung fehlen. Eine besondere Schwierigkeit für die Kreditversicherung liegt ferner auch in dem mangelnden Gefahrenausgleich zwischen verschiedenen Zeiten und Gegenden. In Zeiten von Krisen besteht vielmehr die Gefahr, daß eine große Anzahl von Schadensfällen gleichzeitig und zugleich an den verschiedensten Stellen auftritt.

Der Gefahr rücksichtsloserer Kreditgewährung suchen alle Versicherungen durch Beteiligung des Gläubigers am Risiko zu begegnen; die Berechnung dieses Eigenrisikos erfolgt im allgemeinen nach übereinstimmenden Grundsätzen, auf die wir gleich noch zurückkommen werden. Der zweiten Hauptschwierigkeit, der Erfassung der Gefahrsmomente, hat man auf verschiedene Weise beizukommen gesucht. Der Plan des Generaldirektors des „Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins" in Stuttgart,

C. G. Molt (a. a. O.), ist eine Verbindung von General- und Kundenversicherung für alle ordentlichen Kredite — d. h. solche an Personen, „welche bisher ihre Verbindlichkeiten zufriedenstellend erfüllt haben". Für alle anderen Kredite sollte eine Spezialversicherung eintreten. Während nun bei ordentlichen Krediten der Gläubiger seinen ganzen Geschäftsumsatz versichern, also eine Pauschalsumme bezahlen[1]) muß, hat er für jeden Kunden, damit dieser unter die Versicherung fällt, einen besonderen Antrag, der von der Gesellschaft abgelehnt werden kann, einzureichen. Hierin liegt m. E. der Hauptfehler dieses Systems: ein nicht gelungener Versuch, die besonderen Gefahrquellen der Blindversicherung zu vermeiden. Diesen Fehler hat man auch bei der Gründung des erwähnten Deutschen Kreditversicherungsverbandes, der sich auf den Ideen Molts aufbaute, zu vermeiden gesucht; denn die Versicherung hätte ja durch die Gefahr der glatten Ablehnung der zweifelhaften Schuldner für den Gläubiger leicht illusorisch werden können. Statt dessen hatte man nunmehr die Schuldner in sechs Gefahrenklassen eingeteilt, und bei gleichbleibender Prämie bestimmte sich die Höhe des Prozentsatzes der Entschädigung nach der Gefahrenklasse des Schuldners (80 bis 30 %). Theoretisch erscheint dieser Versuch einer besseren Erfassung und Bewertung der Hauptgefahrquelle sehr interessant; der Mißerfolg des Unternehmens in der Praxis hat aber gezeigt, daß sich auch auf diesem Wege ein befriedigender Kreditschutz nicht erreichen läßt.

Zur Lösung dieses schwierigsten Problems der Kreditversicherung, der Erfassung der Gefahrsmomente, macht Dr. Herzfelder (a. a. O.), der jetzige Direktor des „Hermes", bemerkenswerte Vorschläge. Sie haben zum Ziel, die oben von mir als die „allgemeinen" bezeichneten Gefahrsmomente durch eine Verbesserung der Konkursstatistik, die mit der Person des Schuldners verbundenen besonderen Gefahren durch einen Ausbau der Krediterkundigung besser zu ermitteln und schließlich durch Ausgestaltung des außergerichtlichen Vergleichs und die Bildung von Kreditorenverbänden die dem einzelnen aus Zahlungseinstel-

[1]) Der einzelne versicherte Kunde befindet sich aber in laufender Versicherung.

lungen von Schuldnern erwachsenden Schäden möglichst zu mindern. Eine noch weiter ausgebaute Konkursstatistik, die beispielsweise auch die außergerichtlichen Vergleiche umfaßte, könnte — wie sie es teilweise auch jetzt schon tut — der Kreditversicherung wichtige Fingerzeige über die Gefährlichkeit der einzelnen Geschäftszweige u. a. geben, ohne ihr doch je eine sichere Grundlage für ihre Berechnungen gewähren zu können. Die drei anderen von Herzfelder genannten Mittel haben sich schon als hervorragende Kreditschutzmittel bewährt; je mehr sie eine allgemeine Kreditsicherung bewirken, desto engere Grenzen kann sich die Kreditversicherung stecken, innerhalb deren sie dann das ganze Kreditschutzwerk krönen würde. Ob sie dazu berufen ist, muß nunmehr die Untersuchung der zurzeit bestehenden Kreditversicherung erweisen.

Der „Hermes" betreibt die beiden Arten der Kreditversicherung, die bisher noch nicht näher erörtert sind, die General- als Blindversicherung und die Spezialversicherung. Es ist oben schon festgestellt worden, daß bei der ersteren Versicherungsart der Versicherer sehr weitgehende Vorsichtsmaßregeln zu seinem Schutze treffen muß. Als solche wirkt zunächst ja schon die erwähnte Beschränkung auf Warenkredite. Es kommt also neben den Erzeugern nur der Warenhandel in Betracht. Die Detaillisten scheiden naturgemäß wegen der geringen Höhe ihrer Forderungen für die Kreditversicherung aus. Der Versicherer wird ferner unter den genannten Geschäftskreisen alle ihm bekannten unreellen Firmen von der Versicherung ausschließen und an alle die, die exportieren, mit besonderer Vorsicht herangehen. Die Bedingungen schreiben die Nennung der Länder und Absatzgebiete, nach denen geliefert wird, vor. Gegen zu starke Inanspruchnahme schützt sich die Versicherung durch Festsetzung einer Höchstentschädigungssumme für ein Versicherungsjahr. Innerhalb dieser wird der auf jeden Kunden zu deckende Höchstkredit bestimmt. Um hier wieder einer das gewöhnliche Maß übersteigenden Kreditgewährung einen Riegel vorzuschieben, bestimmen die Bedingungen, daß wieder innerhalb dieser Höchstkreditgrenze nur ein bestimmter Kredit auf den einzelnen Kunden als gedeckt gilt. Diese Deckungsgrenze bestimmt sich, wie beispielsweise der Prospekt des „Globus" sagt, „für einen alten

Kunden durch sein Konto in den Büchern des Versicherten, für einen neuen oder unregelmäßigen Kunden durch eine vom Versicherten einzuholende Auskunft". Die Bedingungen geben hierzu natürlich noch zahlreiche Einzelbestimmungen. Versichert werden ferner nicht alle, sondern nur die außergewöhnlichen Verluste, d. h. derjenige Verlust, der den Durchschnittsverlust der letzten vier Jahre übersteigt. Aber auch von diesem außergewöhnlichen Verlust fällt ein bestimmter Prozentsatz — beim „Globus" waren es 20 %, beim „Hermes" wird er in der Police besonders bestimmt — zu Lasten des Versicherungsnehmers. Dieses sehr beträchtliche Eigenrisiko beseitigt das in der Kreditversicherung in ihrer Wirkung auf den Kreditgeber liegende gefahrerhöhende Moment. Schließlich sei noch erwähnt, daß in der Police auch das den Kunden äußerst zu gewährende Ziel und die Haftungsfrist der Gesellschaft vereinbart wird; es versteht sich von selbst, daß die Versicherung nur eintritt, insoweit der Versicherungsnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgegangen ist — das betrifft hauptsächlich die erstmalige und die Weitergewährung von Krediten und die vom Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalls zu treffenden Maßnahmen. Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, daß solche ein wenig dehnbare Bestimmungen die Realisierung der Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer zu erschweren geeignet sind.

Während die Generalversicherung Pauschalversicherung ist — die Prämie beträgt einen gewissen Prozentsatz des Jahresumsatzes — ist die Spezialversicherung eine laufende. Die bessere Möglichkeit der Erfassung der Gefahrsmomente macht hier weniger scharfe Kautelen des Versicherers nötig;[1]) abgesehen von dieser Verschiebung kommen für die Spezialversicherung die-

[1]) Immerhin ergeben sich in anderer Richtung Schwierigkeiten. Vergl. in den Grundzügen der laufenden Versicherung des „Globus": „Nicht angängig ist es, daß nur für einige wenige Kunden, die dem Versicherten aus vielleicht nur ihm bekannten Gründen besonders versicherungsbedürftig erscheinen, Deckung genommen wird. Um dies zu verhindern, ist die Entschädigungspflicht des ‚Globus' für ein Versicherungsjahr auf 10 % der im Laufe des Versicherungsjahrs insgesamt gedeckten Forderungsbeträge (Deckungssumme) begrenzt."

selben Gesichtspunkte wie bei der Generalversicherung in Betracht.

Das ist die bestehende Kreditversicherung. Welchen Wert hat sie als Kreditschutzmittel für Handel und Gewerbe? Schon die zahlreichen Klauseln, die der Vertrag enthält, erscheinen nicht geeignet, diese Art der Versicherung populär werden zu lassen. Die starke Einschränkung der Entschädigungspflicht des Versicherers[1]) macht die Versicherung nur bei schweren Verlusten lohnend. Dazu kommt, daß bei der Generalversicherung die Entschädigung erst nach Schluß des Versicherungsjahres erfolgt, während im allgemeinen der Kaufmann gerade bald nach Eintritt des Schadensfalles Zahlungsmittel nötig haben wird. Wir wissen, daß alle diese Einschränkungen unumgänglich sind, wenn die Kreditversicherung überhaupt lebensfähig bleiben soll. Die Frage, ob nicht statt dessen besser eine Einschränkung an anderer Stelle eintreten solle, möchte ich verneinen und damit die von W. Molt befürwortete Spezialisierung der Gefahr[2]) ablehnen. Dieser Vorschlag[3]) wäre für den Warenkredit m. E. ohne jede praktische Bedeutung. Daß angesichts der ungeheueren Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, die Kreditversicherung sich heute immerhin als lebensfähig erwiesen hat, ist zweifellos ein großer Erfolg. Sicherlich hat sie jetzt nach den zahllosen Fehlschlägen das Problem so gut gelöst, wie es zu lösen ist. So ist die Kreditversicherung ein recht unvollkommenes Kreditschutzinstrument geblieben, das — wenn auch nicht bedeutungslos — doch nie in den Kreisen von Handel und Gewerbe allgemeinen Eingang finden kann. Eine namhafte Weiterentwicklung ist aber nicht nur äußerlich undurchführbar, sie scheitert auch an ihrem inneren Widerspruch. Denn je vollkommener die Kreditversicherung als solche würde, ein desto unvollkommneres Kreditschutzmittel würde sie werden, ja, sie würde sich in ihr Gegenteil verkehren. Sie würde schließlich dem Kreditunwesen nicht steuern, sondern es fördern,

---

[1]) Der Verlust des Versicherungsnehmers muß erst die Summe des durchschnittlichen Verlustes der letzten vier Jahre zuzüglich (etwa) 20 % des Verlustes des Versicherungsjahres zuzüglich Prämie erreichen, ehe sich die Versicherung für ihn bezahlt macht!

[2]) a. a. O., S. 151 ff.

[3]) Für den Schutz zweiter Hypotheken wäre er allerdings am Platze.

indem sie eine Prämie auf rücksichtslose und leichtfertige Kreditgewährung setzte. Ein Hinausgehen über die engen ihr gesetzten Grenzen, innerhalb deren sie Nutzen stiften kann, würde die Kreditversicherung innerlich und äußerlich zum Scheitern bringen.

## 2. Abschnitt.

## Ueberblick über das kaufmännische Auskunftswesen.

Das Vorbeugungsmittel gegen spätere Kreditschäden ist um so vollkommener, je besser mit seiner Hilfe der Kreditgeber sich vor der Kreditgewährung ein Bild davon machen kann, was er von der Gegenleistung, die ihm der in Aussicht genommene Schuldner zugesichert hat, zu halten hat. Die Frage nach dem „Ob" der Gegenleistung löst sich in folgende von Knies formulierte Einzelfragen auf: „Wird der Schuldner die Leistung machen *wollen*, wenn er sie machen kann? Wird er sie machen *können*, wenn er sie machen will? Wird er sie machen *müssen*, wenn er sie machen kann, aber nicht machen will?"[1]) Dem möchte ich als Fragen nach dem „Wie" der Gegenleistung noch diese hinzufügen: Wird er genau *in der von ihm zugesicherten Weise* leisten? Wird er die Leistung *rechtzeitig* machen? Die Tüchtigkeit und Ehrlichkeit des Schuldners, kurz seine ganze Individualität, seine Vermögensverhältnisse, seine Beziehungen, die Art und Höhe des zu gewährenden Kredits und andere Faktoren müssen den Maßstab für die Beantwortung der genannten Fragen bilden. Dazu kommt, daß verschiedene, ganz allgemeine wirtschaftliche und rechtliche Faktoren gebührend berücksichtigt werden müssen, wie z. B. drohende Krisen, Einflüsse der Steuergesetzgebung (die gerade zurzeit bei der Beurteilung nicht übersehen werden dürfen), Rechtsschutz (besonders des Exporteurs im Auslande) u. a. m. Die Auskunft muß also einen sehr großen Komplex teilweise sehr schwieriger Fragen richtig beantworten, wenn sie ein wirksames Kreditschutzmittel sein will.

Die Auskunfteinholung über Kreditnehmer wird geübt, seit es überhaupt einen Handel gibt. Der Kaufmann erweist seit alters

[1]) Knies a. a. O., II, 1. Bd., S. 128.

dem Kaufmann die Gefälligkeit, über einen Dritten Auskunft zu geben, in der Erwartung, daß er ihm gegebenenfalls die gleiche Leistung machen werde. Dieser sogenannten geschäftsfreundlichen Auskunfterteilung wird seit dem Bestehen eines berufsmäßigen Auskunftswesens fast einstimmig ihre Bedeutung abgestritten[1]), während nur Jacoby[2]) für sie eintritt. M. E. liegt auch heute noch ein nicht zu unterschätzender Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft in dem persönlichen Vertrauen, das ein Kaufmann seinem Geschäftsfreunde entgegenbringt. Hierin kann sogar ein gewisser Vorzug gegenüber der berufsmäßigen Auskunft liegen, deren Verfasser der anfragende Kaufmann nicht kennt. In diesem Vertrauen aber — d. h. dem Vertrauen darauf, daß der Geschäftsfreund sein Bestes tun, also eingehende Recherchen anstellen und dann die Auskunft selbst verfassen werde, und daß er zugleich die Fähigkeit habe, eine so schwierige Aufgabe ausreichend zu erfüllen — findet der Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft zugleich seine Begrenzung. Wo diese Grundlage fehlt, ist die Auskunft, für sich allein genommen, fast wertlos. Vergegenwärtigen wir uns doch einmal kurz die möglichen Fälle: Ein Kaufmann bittet einen Geschäftsfreund um Auskunft, der mit dem Angefragten (d. i. demjenigen, über den Auskunft erteilt werden soll) nicht in Geschäftsverbindung steht: dieser wird kaum die Möglichkeit haben, die Verhältnisse zutreffend zu beurteilen, wird sich meist auch der erheblichen Mühe nicht unterziehen wollen und wird eine allgemein gehaltene Auskunft geben. Steht der Auskunfterteiler aber mit dem Angefragten in Geschäftsverbindung, so besteht obendrein die Gefahr, daß er die Verhältnisse zu günstig[3]), ist er ein Konkurrent des Angefragten, die Gefahr, daß er diesen zu ungünstig beurteilt. Einen noch geringeren Wert hat die Anfrage bei den von dem Kreditnehmer aufgegebenen Referenzen. Bestehen zwischen beiden persönliche Beziehungen, so ist der Auskunfterteiler zum mindesten subjektiv beeinflußt,

[1]) Vergl. Ehrenberg, Rathgen, Roscher, Gerlach alle a. a. O.

[2]) „Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Seite." Berlin 1891.

[3]) Man denke beispielsweise an den bekannten Fall der Trebertrocknungs-A.-G., über die keine der stark engagierten Banken den Schleier zu lüften wagte, bis der Zusammenbruch kam.

oder er steckt gar mit ihm unter einer Decke. Bestehen keine solchen Beziehungen, so ist mit der Gefahr zu rechnen, daß der Kreditnehmer gerade diesem Gläubiger gegenüber, den er als Referenz benutzen will, seine Verpflichtungen pünktlich erfüllt. Der Wert der geschäftsfreundlichen Auskunft beschränkt sich demnach auf die geringe Zahl von Fällen, in denen ein besonderes, persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Anfragendem und Auskunfterteiler besteht. Die Anwendung dieses Systems wird aber schließlich noch dadurch eingeschränkt, daß sich die Belastung eines Geschäftsfreundes mit solchen Aufgaben bei der Möglichkeit anderweitiger Auskunftseinholung in den meisten Fällen verbieten wird.[1])

Auch für den reellen Kreditnehmer ist die berufsmäßige Auskunfterteilung vorteilhafter, weil sie ihm die relativ größte Sicherheit gegen etwa über ihn umlaufende falsche Gerüchte bietet, und weil ihr schnelles Arbeiten auch in seinem Interesse liegt. Aus allen diesen Gründen hat man in Handel und Gewerbe schon seit langem aufgehört, auf der Grundlage der geschäftsfreundlichen Auskunfterteilung zu kreditieren.

Es ist nichts Wunderbares, daß mit der allgemeinen Berufsspezialisierung auch die Auskunfterteilung zu einem besonderen Gewerbe geworden ist. Diese Entwicklung mußte sich nicht nur aus dem Bedürfnis ergeben, den Einzelkaufmann von dieser seiner Nebentätigkeit zu entlasten, sondern vor allem auch aus der Notwendigkeit, dadurch die Auskunfterteilung zu vervollkommnen. „Die steigenden Maßstäbe lebensfähiger Anpassung," sagt Schäffle,[2]) „heischen auch immer höhere Intensität der Vervollkommnung, Gliederung und Verknüpfung aller Anstalten vereinzelter und gemeinschaftlicher Sicherungs- und Schutztätigkeit ... Auf der Höhe heutiger Zivilisation sehen wir ein großes, weitverzweigtes, soweit nötig einheitlich zusammengefaßtes System sozialer Schutzmittel und Integumente ..."

Wie die Kreditschutzmittel überhaupt, so ist auch das kaufmännische Auskunftswesen eine verhältnismäßig junge Einrich-

---

[1]) Dadurch wird auch die Bedeutung der wichtigsten Art der geschäftsfreundlichen Auskunft, der Bankierauskunft, eingeschränkt.

[2]) a. a. O., Bd. 2, S. 170 f.

tung.[1]) Die Anfänge berufsmäßiger Auskunftsbeschaffung finden sich in England in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts, die Entwicklung wurde aber in hervorragendem Maße in Amerika durch zwei große Institute gefördert: es sind die Bradstreet Company und die Mercantile Agency von R. G. Dun & Co., deren Gründung in die vierziger Jahre fällt, und die noch heute dort eine beherrschende und — im Vergleich mit dem Auskunftswesen anderer Länder — einzigartige Stellung einnehmen.[2])

Die Entwicklung des deutschen Auskunftswesens, deren Ausgangspunkt in das Jahr 1860 fällt, hat sich teilweise auf dem Boden des Privatbetriebes, teilweise auf vereinsmäßiger Grundlage vollzogen. Während die Vereine Creditreform die wichtigsten Vertreter der letztgenannten Form sind, ist für erstere das Wirken W. Schimmelpfengs von grundlegender Bedeutung, dessen Institut noch heute — es wurde 1872 gegründet — an erster Stelle der Privatauskunfteien steht, und dessen zahlreiche Schriften viel dazu beitrugen, das Verständnis der Oeffentlichkeit für Wesen und Aufgaben des kaufmännischen Auskunftswesens zu wecken und zu fördern und das Interesse der Wissenschaft für dies volkswirtschaftlich so wichtige Kreditschutzmittel wachzurufen.[3]) Die

---

[1]) Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß zwischen den kaufmännischen Auskunfteien, deren Hauptaufgabe oben schon skizziert wurde, und den sogenannten Detektivbüros — oft auch Auskunfteien genannt —, die sich die Beschaffung von Familienauskünften usw. zur Aufgabe machen, scharf zu unterscheiden ist; letztere scheiden natürlich aus der Betrachtung vollkommen aus.

[2]) Diese beruht vor allem auf der Herausgabe von Referenzbüchern — Commercial Reports —, gewaltiger Bände, die leihweise an die Abonnenten ausgegeben werden, und in denen sich sämtliche Firmen von Nordamerika finden, bei denen allen — soweit sich die Verhältnisse nicht ganz der Beurteilung entziehen — Geschäftszweig, Kapital und Kreditwürdigkeit angegeben ist. (Es geschieht dies vermittels kleiner Zeichen.) Als Unterlage dienen zunächst die den Instituten von sämtlichen Kaufleuten freiwillig gelieferten Selbstdeklarationen. Sonderauskünfte werden wie bei uns durch Anfragezettel eingezogen.

Außerdem gibt die Bradstreet Co. jährlich eine Konkursstatistik für die Vereinigten Staaten und Canada heraus; der amtliche Statistical Abstract stützt sich auf Dun's Review.

[3]) Ausführliche Angaben über die Geschichte des Auskunftswesens finden sich in der unter II, A und B genannten Literatur.

führenden, von Einzelkaufleuten oder Handelsgesellschaften betriebenen Handelsauskunfteien sind heute in Deutschland: die „Auskunftei W. Schimmelpfeng" in Berlin, das „Kartell der Auskunfteien Bürgel,"[1]) und die „Deutsche Auskunftei (vorm. R. G. Dun & Co.), G. m. b. H." [2]) in Berlin.[3]) Auf die Organisation des Auskunftsdienstes dieser Unternehmungen, die im wesentlichen mit der der Creditreformvereine übereinstimmt, soll nicht näher, auf Besonderheiten dagegen bei der Besprechung dieser Vereine eingegangen werden.

### 3. Abschnitt.

## Gläubigerschutzgemeinschaften.

Die kollektiven Kreditschutzbestrebungen richteten und richten sich fast alle in erster Linie auf gemeinsames Vorgehen gegen den Schuldner nach Eintritt des Schadensfalles. Diese Vereinigungen betrieben teilweise die Auskunfterteilung an ihre Mitglieder nebenbei. Da sich stets bald herausstellte, daß ein ausreichender Auskunftsdienst sich nicht nebenher bewerkstelligen ließ, zog man die Auskünfte von den Auskunfteien ein und beschränkte sich auf das erstgenannte Geschäft. Das Vorgehen besteht in der Hauptsache darin, daß die betreffende Gläubigerschutzgemeinschaft den schlechten oder böswilligen Schuldner durch Mahnungen zur Zahlung anhält. Hier wirkt einmal der moralische Druck, den ein solcher Verband ganz von selbst ausübt, andrerseits der besondere Druck, der in dem Hinweis auf die „schwarze Liste" liegt. Es ist dies eine nur an Mitglieder ausgegebene Liste, die die Namen aller notorisch schlechten Zahler enthält. Die Einziehung der Forderungen wird teilweise auch von der Vereinigung unmittelbar übernommen. Zweifellos birgt dieses System die Gefahr ungerecht-

[1]) Die Leitung liegt bei der „Centrale des Kartells der Auskunfteien Bürgel, G. m. b. H." in Aachen.

[2]) Sie war ursprünglich eine Filiale der genannten amerikanischen Auskunftei, wurde Ende 1917 als feindliches Eigentum unter Zwangsverwaltung gestellt und ging 1918 in deutsche Hände über.

[3]) Die älteste deutsche, 1862 gegründete Auskunftei von Lesser & Liman mußte 1916 wegen Zahlungsschwierigkeiten ihren Betrieb einstellen.

fertigter Härte gegen unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldner in sich. Wenn aber die nötigen Kautelen geschaffen sind, so liegt hierin sicherlich ein sehr geeignetes Kreditschutzmittel, gegen das keine weiteren Bedenken erhoben werden können. Es ist besonders berechnet für die zahllosen nachlässigen, hartnäckigen oder böswilligen Schuldner, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und nun dazu angehalten werden, bei Gefahr sonst ihren ganzen Kredit zu verlieren. Wir werden auf dieses Verfahren noch zurückkommen bei Besprechung der Creditreformvereine, die im Gegensatz zu den übrigen Gläubigerschutzvereinigungen die Auskunfterteilung als ihre Haupt-, das Mahn- und Einziehungsverfahren nur als eine Nebenaufgabe betrachten und dadurch zur mächtigsten Kreditschutzorganisation auf kollektiver Grundlage werden konnten. Die ersten der oben charakterisierten Gläubigerverbände wurden in den sechziger Jahren gegründet und nahmen bald einen großen Aufschwung, da sie für den unter dem Borgunwesen leidenden Mittelstand von hoher Bedeutung waren. Es bildeten sich zwei Zusammenschlüsse: 1863 der „Verband der Schutzgemeinschaften für Handel und Gewerbe" und 1867 der „Verband gewerblicher Schutzgemeinschaften". Doch standen sie nur bis in die siebziger Jahre in Blüte. Diese Bestrebungen des Kleingewerbes haben auch staatliche Unterstützung gefunden, z. B. hat Sachsen Mittel für Einziehungsgenossenschaften ausgeworfen. Der 1883 gegründete „Deutsche Kreditorenverband", Berlin, eine Vereinigung von Großkaufleuten und Industriellen, besteht noch fort. Naturgemäß liegt der Zusammenschluß von Kaufleuten derselben Branche nahe. Die bedeutendste Vereinigung dieser Art ist der 1895 gegründete „Kreditorenverein für die Gold-, Silberwaren- und Uhrenindustrie", Pforzheim. Eine Gründung aus neuester Zeit, aus dem Jahre 1918, ist der „Gläubigerschutzverein für das feindliche Ausland". Im übrigen erfolgten und erfolgen unter dem Namen von „Kreditschutzvereinigungen", „Treuhandgenossenschaften" und ähnlichen alle möglichen Gründungen von kleineren Instituten, die oft nur sehr kurzlebig sind und für den ernsthaften Kreditschutz wenig Bedeutung haben.

II. Kapitel.

# Die Vereine Creditreform.

## 1. Teil.

### Geschichte und Entwicklung.

Das die Creditreformvereine von den anderen Kreditschutzgemeinschaften unterscheidende umgekehrte Verhältnis des Auskunfts- zum Schuldeneinziehungsdienste ist erst das Ergebnis einer — wenn auch nicht langen — Entwicklung. Dieser Gedanke lag jedenfalls den Gründern des ersten Vereins noch fern, die durch einen Zusammenschluß nach dem Muster der „Gewerblichen Schutzgemeinschaften" zunächst eine Beseitigung der an ihrem Platz im Kleinverkehr herrschenden Zahlungsunsitten und gleichzeitig Schutz gegen schlechte Zahler durch gemeinschaftliches Vorgehen erreichen wollten. Diese gegen das Borgunwesen gerichtete Tendenz tritt charakteristisch in dem Namen des ersten, 1879 in Mainz gegründeten Vereins hervor, der sich „Verein Barzahlung Mainz" nannte. Es ist nicht verwunderlich, daß die Vereinigung von dem an die Borgwirtschaft gewöhnten Publikum und von Konkurrenten, die diese Gelegenheit zum Kundenfang benutzen wollten, scharf angefeindet wurde. Trotzdem wußte sich aber der kleine Verein — bei seiner Eröffnung zählte er nicht mehr als 25 Mitglieder! —, der zudem nur aus Kleinhändlern und Handwerkern bestand, zu behaupten und seine Mitgliederzahl stetig zu vermehren. Bald nach seiner Begründung änderte er seinen Namen in „Verein Creditreform, zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben". Dadurch, daß die ursprünglich als Nebengeschäft betriebene Auskunfterteilung mehr in den Vordergrund gestellt wurde, was durch den Beitritt größerer Unternehmungen zu der Vereinigung eine Ausbreitung ihrer Tätigkeit weit über die Grenzen ihres Sitzes notwendig zur Folge hatte, gewann auch der Verein selbst schnell an Ausdehnung. Weitere Vereine wurden gegründet, und im Jahre 1883 er-

folgte der Zusammenschluß von 15 Vereinen zu einem Verbande, dessen Geschäfte zunächst von dem Verein Mainz, seit 1885 von Speyer geführt wurden. Wichtig für die Verbreitung der Creditreformbestrebungen war die seit 1885 erscheinende „Verbandszeitung für die Vereine Creditreform". 1888 wurde die Verknüpfung von Verbands- und Vereinsgeschäften, wie sie bisher beim Vorort gelegen hatte, gelöst, und seitdem besteht eine besondere Verbandsleitung mit dem Sitz in Leipzig. Auf Anregung von deutscher Seite erfolgten seit 1889 ähnliche Gründungen im Auslande, zuerst in Oesterreich-Ungarn und Holland, die sich an den Verband anschlossen. Teilweise gründeten die Auslandsvereine später, wie z. B. in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, eigene Verbände, die mit dem deutschen Verbande in freundschaftlicher Weise zusammenarbeiteten. Im Jahre 1892 wurde für Deutschland die Bildung von Gauverbänden, die sich als Zwischenglieder zwischen Verbandsleitung und Verein einschieben, obligatorisch eingeführt.[1]) Die Entwicklung der Creditreformorganisation zeigt einen stetigen Aufstieg im In- und Ausland. Vor dem Kriege bestanden in fast allen Staaten Europas Vereine. Einige Zahlen[2]) mögen schließlich noch diese Entwicklung veranschaulichen. Es betrug

| im Jahre | die Mitgliederzahl | die Zahl der erteilten schriftlichen Auskünfte |
|---|---|---|
| 1890 | 22966 | 459535 |
| 1895 | 47028 | 1162562 |
| 1900 | 63879 | 1768429 |
| 1905 | 77203 | 2243901 |
| 1910 | 81473 | 2506308 |
| 1913 | 89745 | 2915345 |
| 1914*) | 82666 | 2159415 |

*) Rückgang infolge des Kriegcs.

[1]) Zurzeit bestehen folgende Gauverbände: Baden-Pfalz; Bayern r. d. Rheins, Württemberg und Coburg; Brandenburg und Pommern; Hessen-Nassau; Mosel-, Saar- und Reichslande; Norddeutscher Gauverband; Posen, Ost- und Westpreußen; Rheinland; Sachsen-Anhalt, -Altenburg, Braunschweig; Schlesien; Thüringen; Westfalen. — Es besteht kaum die Gefahr, daß die Verbindung der Vereine in den abgetrennten deutschen Gebietsteilen mit dem Verbande verloren geht.

[2]) Der Verband verfügt zurzeit über 932 Büros.

## 2. Teil.

## Aeußere Organisation.

### 1. Abschnitt.

### Organisationsprinzip.

Welches Organisationsprinzip für das kaufmännische Auskunftswesen das geeignetste sei, war früher eine umstrittene Frage. Das Problem hieß: Zentralisation oder Dezentralisation? Eine zentralisierte Auskunftei — lange Zeit vertrat das Institut Schimmelpfeng dies Prinzip — erteilt sämtliche Auskünfte von einer Zentrale aus, in der das gesamte, von allen Teilen des Landes kommende Material gesammelt wird. Als Vorteil dieser Organisationsform konnte man mit Recht die große Reichhaltigkeit und besondere Sicherheit der Auskünfte bezeichnen. Demgegenüber war eine gewisse Langsamkeit in der Erledigung der Anfragen infolge der oft großen Umwege nicht zu umgehen.[1]) Das Prinzip der Dezentralisation ist von Anfang an von den Vereinen Creditreform vertreten worden, d. h. die einzelnen Vereine erteilen unmittelbar dem Anfragenden Auskunft. Hier tritt vor allem der Vorzug der großen Schnelligkeit hervor; natürlich kann sich bei einem solchen Büro nicht die Fülle des Materials wie bei einer Zentrale für das ganze Land ansammeln. Es verlohnt sich aber nicht, das Für und Wider gegeneinander abzuwägen. Die Verhältnisse haben sich inzwischen so geändert, daß heute die einzig mögliche Organisationsform sein kann: Zentralisation und Dezentralisation. Straffe Zentralisation, die die Auskunftei Schimmelpfeng übrigens auch abschaffen mußte, ist bei der heutigen Inanspruchnahme eines großen Instituts undurchführbar und für den raschen Gang des kaufmännischen Verkehrs unannehmbar; weitestgehende Dezentralisation verbietet sich auch

[1]) Beispiel: Ein Kaufmann in Marburg fragt bei einem zentralistischen Auskunftsbüro in Berlin über einen Kaufmann in Cassel an. Er sendet also einen Anfragezettel nach Berlin, das Institut schickt eine Anfrage an seinen Casseler Gewährsmann; dieser schreibt der Zentrale zurück, die seine Mitteilungen mit etwa vorhandenem Archivmaterial verarbeitet und nun erst dem Marburger Kaufmanne antwortet.

aus mehrfachen Gründen: das Auskunftsmaterial verzettelt sich, während es im Interesse guter Auskunfterteilung unbedingt zusammengehalten werden muß; eine sachgemäße Bearbeitung der Auskunft auf Grund vorhandenen Materials kann nicht erfolgen; der Gewährsmann ist in den meisten Fällen zur Redaktion der Auskunft bei weitem nicht so geeignet wie der berufliche, kaufmännisch geschulte Auskunfterteiler; es besteht endlich die Gefahr, daß direkte Anfragen an verschiedene Gewährsleute über dieselbe Persönlichkeit verschiedene Beurteilungen ergeben. Ich möchte daher die Forderung: Zentralisation **und** Dezentralisation zunächst dahin verstanden haben, daß dezentralistisch alle Büros an wichtigeren Plätzen selbständig arbeiten, daß sie aber wieder Zentralen für den sie umgebenden Bezirk darstellen und daß alle Anfragen auf die kleineren Städte und Ortschaften dieses Bezirks an sie zu richten sind und von ihnen beantwortet werden. Auf diese Weise werden die Vorzüge beider Systeme vereinigt, ohne daß ihre Nachteile besonders ins Gewicht fallen. Dieses Prinzip hat sich nach anfangs anders gearteten Regelungen auch bei den Creditreformvereinen durchgesetzt. Die Vereine sind jene Stellen, wo die Dezentralisation aufhört (Verband — Gauverband — Verein) und die Zentralisation anfängt (Verein — Filiale — alle Nebenplätze des Bezirks). Weiterhin bedeutet jene Forderung das, daß je nach der Materie das zentralistische oder dezentralistische Prinzip anzuwenden ist. Dies ist m. E. bei den Creditreformvereinen in mustergültiger Weise geschehen: während die Auskunfterteilung, das Mahnverfahren, die Herausgabe der Schuldnerlisten — alle Einzelheiten werden später zu besprechen sein —, soweit es angezeigt ist, dezentralisiert sind, ist die Auskunfterteilung auf das nichtorganisierte Ausland, die Auslandsrechtsabteilung, die Aufgabe der Reiselegitimationskarten u. a. m. bei der Verbandsleitung zentralisiert.[1])

[1]) Alle namhaften Auskunftsinstitute sind heute auf dieser Mittellinie zwischen Zentralisation und Dezentralisation organisiert. — Von „Organisation" kann kaum noch gesprochen werden bei jenen Unternehmungen, die sogenannte Geschäftskalender — enthaltend die Namen von Korrespondenten — verkaufen.

2. Abschnitt.

## Gliederung und Verfassung.

Die Organisation des Verbandes der Vereine Creditreform gliedert sich in den Verband, die Gauverbände, die Vereine und die Filialen. Darunter steht dann das weit ausgedehnte Korrespondentennetz. Ein kurzer Ueberblick über die Verfassung dieser Vereinigungen wird für die Aufzeigung der Bedeutung jeder einzelnen innerhalb der ganzen Organisation genügen. Der Verband, der übrigens eingetragener Verein ist, hat den Zweck, die Mitgliedervereine zu unterstützen und allgemein „die Lösung aller jener im Interesse von Handel, Gewerbe und Verkehr sich ergebenden Aufgaben, die das Gebiet eines Einzelvereins übersteigen, anzubahnen und durchzusetzen".[1]) In dieser Richtung ist der Verband auf allen Gebieten des Kreditschutzes mit zahlreichen Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften und an Behörden und mit vielen Anregungen für Handel und Gewerbe hervorgetreten. Die Organe des Verbandes sind der Verbandsvorstand, der Verbandstag und das Einigungsamt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt bei einem fest angestellten Generaldirektor. Der ordentliche Verbandstag tritt einmal jährlich zusammen. „Er setzt sich zusammen aus den Bevollmächtigten der Vereine, den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verbandsgeschäftsführer."[2]) Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Verein hat eine Stimme.

Die Gerechtigkeit dieses Prinzips erscheint mir fraglich. Ich möchte allerdings nicht einer verschiedenen Stimmberechtigung lediglich der sehr verschiedenen Größe der Vereine wegen das Wort reden, aber die großen und größten Vereine stehen teilweise vor so ganz anderen Problemen als die kleinen — man denke sich einmal den Vergleich des Auskunftsdienstes in Marburg und Berlin durch! —, daß wenigstens für gewisse Fragen ein abgestuftes Stimmrecht angezeigt erscheint. Ich bin mir allerdings klar darüber, daß in der durchschnittlich im Verhältnis

[1]) § 2 der Verbands-Satzungen.
[2]) § 26 der Verbands-Satzungen.

stärkeren Beschickung des Verbandstages durch große als durch kleine Vereine ein gewisser Ausgleich liegt.

Das Einigungsamt endlich hat die Aufgabe, unter Ausschluß der Anrufung der Gerichte Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zum Austrag zu bringen.

Beim Verbande befindet sich die Zentralstelle für die Auskunfterteilung auf die außerdeutschen Länder, in denen keine Vereine oder Filialen bestehen. Diese Abteilung besorgt zunächst auch noch die Auskunfterteilung auf die organisierten, bisher feindlichen Länder. Ich habe schon hervorgehoben, daß die Zentralisierung des Auskunftsdienstes für das gesamte unorganisierte Ausland sehr nützlich erscheint; das gerade für unseren Ausfuhrhandel wertvolle Material würde sich sonst verzetteln. Neben der Auslandsauskunftsabteilung unterhält der Verband die Auslandsrechtsabteilung, die den Mitgliedern zuverlässige ausländische Rechtsanwälte vermittelt und die überhaupt Mitglieder, für die naturgemäß die Einbringung von Forderungen im Ausland mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein kann, berät und unterstützt. Der Verband gibt ferner die sogenannten Reisekarten aus. Es sind dies Legitimationskarten, auf Grund deren ein Mitglied oder sein Bevollmächtigter in sämtlichen Geschäftsstellen des Verbandes kostenlos mündliche Auskünfte einziehen kann. Diese Einrichtung ist eine besondere Schöpfung der Creditreformvereine und hat sich sehr bewährt.[1]) Schließlich ist noch das Verbandsorgan, die Zeitschrift „Creditreform" hervorzuheben, die neben Artikeln über Kreditschutz, über die Geschäftslage namentlich im Auslande, über wirtschaftliche und Rechtsfragen regelmäßig die „Suchliste" — ein Verzeichnis von Schuldnern, deren Aufenthaltsort ihren Gläubigern nicht mehr bekannt ist — und von Zeit zu Zeit die Warnungstafel, eine Liste von notorischen Warenschwindlern, veröffentlicht.

Die Hauptaufgabe des Gauverbandes ist die Herausgabe der Schuldnerliste, in die die von den Vereinen erfolglos Gemahnten

---

[1]) Der Handlungsreisende kann sich vor allem an dem von ihm besuchten Orte vom Verein Creditreform Brancheadressen geben lassen und — b e v o r er irgendwelche Abschlüsse macht — sich über sie informieren.

aufgenommen werden.[1]) Die Listen sind lediglich für Mitglieder bestimmt. Der Gauvorstand hat vor allem die Pflicht, Streitigkeiten innerhalb des Gaues möglichst zu schlichten. Erst wenn seine Vermittlungstätigkeit erfolglos verlaufen ist, kann das Einigungsamt beim Verbande angerufen werden. Er hat ferner die Aufgabe, bei Freiwerden einer Geschäftsführerstelle für Aufrechterhaltung des Auskunftsbetriebes und baldigste Neubesetzung zu sorgen.

Während Verband und Gauverband in erster Linie Verwaltungskörper und ihre unmittelbar auf den Kreditschutzdienst gerichteten Funktionen nur beschränkt sind, sind die Vereine die eigentlichen Träger dieses Dienstes. Die Satzungen bezeichnen als den Zweck des Creditreformvereins: „eine zeitgemäße allgemeine Reform des Kredits anzubahnen und Mißbrauch desselben zu verhindern; insbesondere die Mitglieder durch vertrauliche Mitteilungen vor geschäftlichen Verlusten zu schützen, eine möglichst sichere Auskunfterteilung über Geschäfts- und Kreditverhältnisse herbeizuführen, Handels- und Rechtsschutzinteressen zu fördern. Die Verfolgung von Erwerbszwecken, politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken ist ausgeschlossen." Wie der Verein diese Zwecke verwirklicht, d. h. seine innere Organisation und Arbeitsweise, wird im folgenden Teil zu untersuchen sein.

Der § 4 der Satzungen besagt: „Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen." Auch für diesen Punkt verweise ich auf einen späteren Abschnitt, in dem er zusammen mit anderen Rechtsfragen behandelt wird.[2])

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung[3]),

---

[1]) Ueber die Handhabung des Mahn- und Einziehungsverfahrens siehe unten. Es sei vorweggenommen, daß eine irrtümliche Aufnahme in die Liste so gut wie ausgeschlossen ist. „Wird die Forderung vom Schuldner bestritten, so gilt das Mahnverfahren als erledigt."

[2]) Siehe III. Kapitel, 2. Teil, 1. Abschnitt.

[3]) Mitglieder können geschäftsfähige physische Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden. Die Mitglieder zahlen einen im voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag. Die Zugehörigkeit zum Verein dauert mindestens zwei Jahre. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Geschäftsführer.

der Vorstand und der Geschäftsführer. Die Satzungen gewähren der Mitgliederversammlung keine direkt die Vereinstätigkeit berührenden ordentlichen Befugnisse. Sie kann ihren Einfluß im gewöhnlichen Lauf der Dinge nur indirekt — durch Wahl des Vorstandes und Bestätigung oder Verwerfung seiner Ergänzung durch Kooptation —, in außerordentlichen Fällen [1]) auch direkt geltend machen. In dieser äußerst geringen satzungsmäßigen Bedeutung liegt aber nichts, was den Interessen der Mitglieder zuwiderliefe. Im ordentlichen Gang der Dinge — d. h. wenn die Geschäftsstelle zufriedenstellend arbeitet — haben sie ja gar keinen Anlaß zu irgendwelcher Betätigung. Sind sie dagegen mit der Geschäftsführung unzufrieden, so haben sie es in der Hand, den Geschäftsführer abzusetzen.[2]) Auch der Vorstand hat praktisch keinen Einfluß auf die Führung der Vereinsgeschäfte. Das ihm gewährte Aufsichtsrecht wird dadurch nahezu illusorisch gemacht, daß ihm die „Einsichtnahme in das Material der Auskunfterteilung im Interesse der Geheimhaltung" nicht gestattet ist. Aber auch hierfür besteht kein wesentliches Bedürfnis, um so weniger, als das starke Eigeninteresse des Geschäftsführers an bestmöglichen Leistungen und der Einfluß von Gau und Verband eine weitere Beaufsichtigung unnötig machen. Eine sehr wichtige Funktion des Vorstandes ist dagegen Wahl und Anstellung des Geschäftsführers.[3]) Durch diese Bestimmung wird das Moment des Vertrauens zu der Persönlichkeit des Auskunfterteilers auch im berufsmäßigen

---

[1]) Begründung und Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vertrags mit dem Geschäftsführer, Austritt aus dem Verbande, Ergänzung der Satzungen.

[2]) Praktisch würde dies Ergebnis wohl auf einem anderen Wege erzielt werden: die Mitglieder würden aus dem Verein austreten, und der auf den Rückgang aufmerksam werdende Verband oder Gauverband würde seinerseits für eine Neubesetzung der Geschäftsführerstelle sorgen.

[3]) Außer bei Gründung eines Vereins, wo sie durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Wahl muß vom Verbandsvorstand bestätigt werden. Der Verband schließt auch mit dem Geschäftsführer einen Vertrag ab, in dem dieser sich verpflichtet, sich den Satzungen und Geschäftsordnungen des Verbands zu unterwerfen.

Auskunftswesen zur Geltung gebracht — in desto geringerem Grade allerdings, je größer der Ort ist. Zugleich bietet diese Art der Bestellung eine Gewähr dafür, daß — soweit menschliches Urteil überhaupt der Maßstab für menschliche Qualitäten sein kann — nur geeignete Leute dieses Amt versehen werden, von dem für das Wohl und Wehe weiter Kreise — Anfragender und Angefragter — so viel abhängt.

Aus den Erörterungen über Mitgliederversammlung und Vorstand geht schon hervor, daß die Führung der Vereinsgeschäfte praktisch ganz in der Hand des Geschäftsführers liegt. Doch weit darüber hinaus ist er sogar allein aus allen Geschäften des Vereins berechtigt und verpflichtet. So bestimmen die Satzungen, daß er zur Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle verpflichtet ist, daß er alle dem Verein erwachsenden Ausgaben zu bestreiten hat — folglich sind auch die auf der Geschäftsstelle beschäftigten Personen seine Angestellten — und daß er für die Leistung der Beiträge an die Verbandskasse haftet. Nur „das durch die Vereinstätigkeit auf der Geschäftsstelle angesammelte Material" — also Archiv, Geschäftsbücher, Drucksachen vom Verbande und Gauverbande und die Vereinsakten — „ist Eigentum des Vereins". Die Rechte des Geschäftsführers bestehen darin, daß er die gesamten Vereinseinnahmen, „welche er für sich kraft eigenen Rechtes als seine eigenen Forderungen einzukassieren hat", als Honorar erhält, und daß die Aufnahme von Mitgliedern durch ihn erfolgt. Dadurch könnte der ganze Auskunftsverein als ein Privatunternehmen des Geschäftsführers erscheinen. Die Bestimmungen für dessen Anstellung und — wie gleich zu besprechen sein wird — Entlassung unterscheiden aber grundsätzlich seine Stellung von der eines privaten Unternehmers. In ihnen tritt klar seine Eigenschaft als Funktionär einer Vereinigung hervor. Für diese Vereinigung ist es ebenso selbstverständlich wie für jede Aktiengesellschaft, die ihrem Direktor Tantième zahlt, daß sie ihren Geschäftsführer am Erfolge persönlich interessieren muß. Während aber die Aktionäre einen Geldgewinn erzielen wollen, von dem sie im eigenen Interesse einen Teil abgeben, ist der Zweck des Creditreformvereins als solchen ja nicht auf einen wirtschaft-

lichen Geschäftsbetrieb[1]) gerichtet. Es ist also die einfachste Lösung, die wirtschaftlichen Angelegenheiten ganz dem Geschäftsführer zu überlassen, der in den Vereinseinnahmen zugleich seine „Tantième" finden muß und dessen auf Erwerb gerichtetes Interesse dem auf gute Auskunftsleistungen gerichteten der Mitglieder parallel läuft. Eine sichere Gewähr dafür, nicht etwa übervorteilt zu werden, haben die Mitglieder in den Auskunftsgebühren, die nicht höher sind als die allerorts üblichen.

Der Geschäftsführer muß entlassen werden, wenn er dauernd unfähig zur Geschäftsführung oder wenn er entmündigt wird, ferner, wenn er zu einer Strafe verurteilt ist, neben der das Strafgesetz die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zuläßt, und schließlich, wenn er in Konkurs gerät oder sein Name in der Liste der Manifestanten steht. Entspricht der Geschäftsführer nachweislich nicht den berechtigten Anforderungen, so kann der Verbands- vom Vereinsvorstand seine Entlassung verlangen. Weigerung zieht den Ausschluß des Vereins aus dem Verband nach sich.

Sehr wichtig, wie später noch nachzuweisen sein wird, ist die Bestimmung, daß die Mitglieder bei Gefahr des Ausschlusses aus dem Verein und Haftung für den entstandenen Schaden die ihnen gegebenen Auskünfte und Listen geheimzuhalten haben.

Entsprechend der ganzen Tendenz der Vereine, die ja auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit errichtet wurden, wird die Unterstützung des Geschäftsführers durch die Mitglieder bei der Auskunfterteilung vorausgesetzt.

Mit Genehmigung des Verbandsvorstandes können von den Vereinen Filialen errichtet werden, die sich nur der Auskunfterteilung — nicht dem Mahnverfahren — zu widmen haben und stets eng mit dem Mutterverein verbunden bleiben.

---

[1]) Im Sinne des § 21 BGB. Dies wird später zu beweisen sein. Da es nicht unbestritten ist, sei noch bemerkt, daß es für die obige Schlußfolgerung nur darauf ankommt, daß die Mitglieder jedenfalls keinen Geldgewinn aus der Vereinstätigkeit erzielen wollen.

## 3. Teil.

## Innere Organisation.

### 1. Abschnitt.

### Die Organisation der Vereinsgeschäftsstelle.

Wie verfassungsmäßig der Geschäftsführer im Verein eine fast unbeschränkte Stellung einnimmt, so ist er auch der Mittelpunkt des gesamten inneren Betriebes der Geschäftsstelle. Es liegt auf der Hand, daß im Interesse des Handelsstandes an eine solche Persönlichkeit sehr hohe Anforderungen gestellt werden müssen. Vor allem ist für diesen Beruf ein lauterer Charakter, scharfer Verstand und feines Taktgefühl notwendig. Nicht weniger ist aber von einem Manne, der sich mit den oft so verwickelten geschäftlichen Verhältnissen anderer zu befassen hat, große praktische Geschäftserfahrung und eine sichere Urteilskraft zu verlangen. Die Urteilsbildung darf ebensowenig beeinflußt werden von einer allgemeinen seelischen Disposition — ein ausgesprochen optimistisches oder pessimistisches Temperament würde die Objektivität des Urteils beeinträchtigen — wie von besonderen Stimmungen, die die Unparteilichkeit des Urteils in Frage stellen könnten. Sichere Beherrschung der Sprache ist schließlich zur einwandfreien Uebermittlung des gewonnenen Urteils erforderlich. Ehrenberg (a. a. O.) ist der Ansicht, daß der Wert des kaufmännischen Auskunftswesens unter der Ungewißheit leide, ob seine Vertreter die erforderlichen Qualitäten — die ja durch keine Organisation ersetzt werden können — aufweisen. Das ist zuzugeben. Doch habe ich schon gezeigt, daß diese Gefahr bei den Creditreformvereinen jedenfalls infolge der dort üblichen Art der Bestellung des Geschäftsführers auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Das — wenn auch geringe — Maß von Kontrolle, dem der Geschäftsführer unterliegt, schließt ferner die Gefahr aus, daß er sich im Nebenberuf mit solchen Geschäften befaßt, die grundsätzlich mit seinem Hauptberuf unvereinbar sind — vor allem also Kreditgewährung, Kreditvermittlung, Delcredereübernahme usw. Den Betrieb von Nebengeschäften überhaupt auszuschließen, besteht kein Grund.

Hilfspersonen des Geschäftsführers sind seine Angestellten und die auswärtigen Gewährsleute. Die Angestellten setzen sich zusammen aus den Personen, die den Geschäftsführer bei der Redaktion der Auskünfte unterstützen, ferner aus den sogenannten Rechercheuren und schließlich aus dem mit der Buchführung, an Schreibmaschinen usw. beschäftigten Personal, über das nichts Besonderes zu sagen ist. Die Zahl dieser Hilfskräfte ist natürlich je nach der Größe des Betriebes sehr verschieden. Die zuerst genannten Auskunfterteiler muß der Geschäftsführer nach denselben Gesichtspunkten auswählen, die auch für seine Qualifikation gelten, weil es ihm bei einem umfangreichen Betriebe nicht mehr möglich ist, sämtliche herausgehenden Auskünfte zu lesen, geschweige denn ihre Unterlagen nachzuprüfen. Dafür ist es selbstverständlich seine Pflicht, sich dauernd über die Verläßlichkeit seiner Angestellten zu vergewissern. Die Auswahl der Rechercheure, denen die äußere Erkundigungstätigkeit am Platze der Geschäftsstelle zufällt, ist besonders schwierig, weil auch von ihnen ähnliche Qualitäten wie die genannten verlangt werden müssen, andrerseits aber die Schwierigkeit besteht, geeignete Leute für eine so heikle Aufgabe zu gewinnen. An kleinen, mittleren und selbst größeren Plätzen, die der Geschäftsführer noch zu übersehen vermag, kann er sich damit begnügen, einzelne Erkundigungen durch zuverlässige Angestellte von Fall zu Fall einholen zu lassen, während persönliche Beobachtungen und zahlreiche Verbindungen ihm die weiteren Unterlagen geben. An den ganz großen Plätzen aber kommt er ohne einen oder gar mehrere besondere Erkunder nicht aus, auf deren Angaben er sich in der Hauptsache verlassen muß. Die Schwierigkeiten der Auswahl machen ihm hier größte Sorgfalt zur Pflicht.[1])

An allen Nichtvereinsplätzen befinden sich Gewährsleute der Creditreformvereine. Es sind dies selbständige Kaufleute, die, wie ich schon hervorgehoben habe, jetzt nicht mehr unmittelbar irgend einem Verein — geschweige denn irgend einem

[1]) Es dürfte angezeigt sein, den Rechercheur mit festem Gehalt anzustellen und ihm vielleicht für gute Erkundigungen, auf keinen Fall aber für die in bestimmter Zeit erledigte Zahl von Recherchen eine Provision zu gewähren.

Mitglied —, sondern nur dem Verein, zu dessen Bezirk — die Einteilung entspricht im allgemeinen den Amtsgerichtsbezirken — sie gehören, auf seine Anfragen Auskünfte erteilen. Auch ihre Auswahl ist sehr schwierig. An kleinen Orten sind die wegen ihrer Bildung zunächst in Betracht kommenden Personen — wie Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer — wegen mangelnder kaufmännischer Kenntnisse zur Auskunfterteilung nicht geeignet, während den vorhandenen Gewerbetreibenden leicht auf der anderen Seite die nötige Befähigung fehlt. Gerade deshalb ist eben die Zusammenfassung aller Nebenplatzauskünfte des Vereinsbezirkes in einer Zentrale so wichtig. Die Tätigkeit dieser Korrespondenten erfolgt zum Teil aus Interesse für die Sache und im Bewußtsein, dadurch zu nützen; denn das meist recht geringe Entgelt muß mehr als eine Unkostenvergütung als als Honorar aufgefaßt werden. Im Interesse der Kaufmannschaft ist dringend zu fordern, daß ein Gewährsmann nur für ein und dasselbe Institut zu gleicher Zeit tätig ist, damit die Kontrolle der Auskunft der einen durch die einer anderen Auskunftsanstalt stets den gewünschten Wert hat. Die Vereine Creditreform — ebenso wie die anderen anerkannten Anstalten — verpflichten ihre Korrespondenten hierzu.[1]) Als wichtigste Gegenleistung von seiten des Auskunftsinstitutes müssen die Korrespondenten unbedingte Diskretion fordern. Würde diese nicht gewährt, müßte der Gewährsmann befürchten, aus seiner Tätigkeit Unannehmlichkeiten zu ernten, so würden gerade die besten und zuverlässigsten Kaufleute dem Auskunftswesen ihre Hilfe versagen. Der Schaden träfe nicht nur die Auskunftsinstitute, sondern den ganzen Handelsstand. Hier können aber schwerwiegende Konflikte mit den Interessen des Angefragten entstehen. Auf diese Frage werde ich bei Behandlung der rechtlichen Natur des Geheimhaltungsvertrages zwischen dem Verein und seinem Gewährsmann eingehen.

Das wichtigste Hilfs m i t t e l des Geschäftsführers ist das

[1]) Bei solchen, die aus ihrer Tätigkeit einen Nebenverdienst machen wollen, liegt wegen der Geringfügigkeit der Vergütung die Gefahr der Uebertretung dieser Verpflichtung nahe.

Archiv. In ihm befindet sich das Auskunftsmaterial[1]) über die einzelnen Geschäftsleute. Dies Material, das natürlich nach Orten und Namen übersichtlich geordnet ist, bildet bei jedem längere Zeit bestehenden Verein die Grundlage des gesamten Auskunftsdienstes. Während ein anerkanntes Privatinstitut den Grundsatz vertritt, auf eine gewöhnliche Abonnementsanfrage dem Anfragenden lediglich einen Bericht auf Grund des im Archiv vorhandenen Materials zu geben, sind die Geschäftsführer der Vereine Creditreform verpflichtet, auf jede schriftliche Anfrage hin neue Erkundigungen einzuziehen. Damit soll die Kaufmannschaft gegen veraltete Auskünfte — und wie schnell können sich die Kreditverhältnisse ändern! — geschützt werden. Dieses Schutzverlangen äußerte sich in Handelskreisen vielfach in der Forderung, daß die Auskünfte das Datum der letzten Erkundigung tragen sollten. Hierin liegt aber in Wirklichkeit ebensowenig eine Garantie wie in der genannten Vorschrift der Vereine Creditreform. Die einzige Garantie ist eben wieder nur die Qualität des Auskunfterteilenden, dessen Pflichterfüllung — sei es nun hinsichtlich der Einziehung neuer Erkundigungen oder hinsichtlich der Anwendung des richtigen Datums — im Einzelfalle nicht kontrolliert werden kann.

### 2. Abschnitt.

## Die Tätigkeit der Vereinsgeschäftsstelle.

Die technischen Einzelheiten des Auskunftsdienstes werde ich in aller Kürze behandeln, einmal, weil sie im allgemeinen nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, andrerseits, weil die Grundzüge des Verfahrens aus der Darstellung der Organisation bereits ersichtlich waren, und schließlich, weil die Literatur über die Privatauskunfteien deren Technik, die sich von der der Creditreformvereine kaum unterscheidet, schon ausgiebig behandelt hat.

Die Anfrage des Mitglieds an den Verein erfolgt auf vorgedrucktem Blatt; diese Zettel werden in verschiedenen Blocks

[1]) Also die Ergebnisse der Feststellungen am Ort, Korrespondentenberichte, erteilte Auskünfte, Auszüge aus den öffentlichen Registern, Angaben aus der Manifestantenliste, Pressenachrichten über Konkurse und Zwangsversteigerungen, Bilanzen, Geschäftsberichte usf.

von 10 bis 1000 Stück ausgegeben. Im Kaufpreis der Zettelhefte liegt die Gebühr für jede Auskunft, die also vorausbezahlt ist. Neben diesen „gewöhnlichen Auskünften" können Sonderberichte gegen besonders zu berechnende Gebühr bezogen werden. Gegen eine Zettelgebühr werden auf Wunsch auch zwanzig Brancheadressen angegeben oder Agenten namhaft gemacht. Die Auskunft enthält die Ergebnisse der oben schon genannten Erkundigungsquellen, also in erster Linie Angaben über Gründung des Unternehmens, Beschreibung des Geschäfts, Geschäftsgang, Vermögen des Inhabers, insbesondere Grundbesitz, Zahlweise und Beurteilung der Kreditwürdigkeit.[1]) Die Auskunft bildet einen einheitlichen Bericht,[2]) keine Aneinanderreihung von Feststellungen. Wenn innerhalb eines Jahres wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen eines Angefragten eintreten — sei es Verbesserung oder Verschlechterung —, so wird dem Anfragenden kostenlos eine Nachtragsauskunft erteilt.[3])

Ein nicht unwichtiges, gerade im Interesse des Kreditnehmers liegendes Hilfsmittel zur Beschaffung der Unterlagen für die Auskunfterteilung sind dessen eigene Angaben. Naturgemäß bedürfen solche Selbstdeklarationen stets sorgfältiger Nachprüfung.

Unter den übrigen Erkundigungsquellen[4]) spielen die öffentlichen Register und sonstige behördliche Aufzeichnungen eine so wichtige Rolle, daß sie im IV. Kapitel besonders behandelt werden sollen.

Die Verrechnung der Gebühren erfolgt in der Weise, daß der Verein die betreffende Summe bei der Anfrage an den Korrespondenten sofort beifügt, bei Weitergabe einer Anfrage an einen anderen Verein zum Teil denselben Weg einschlägt; teil-

[1]) Bei Handelsgesellschaften muß die Auskunft auch auf die diesen eigentümlichen Einzelheiten eingehen.

[2]) Dieser Bericht enthält aber keine bündigen Entscheidungen, sondern er will dem Anfragenden nur ein möglichst klares Bild über die Verhältnisse geben, das ihm die eigene Entscheidung ermöglichen soll.

[3]) Zur Förderung der zum Schutze des Kreditgebers oder -nehmers sehr wichtigen Nachträge zahlen die Vereine Creditreform den Korrespondenten für einen Nachtrag dieselbe Gebühr wie für eine Anfrage.

[4]) Vgl. S. 38, Fußnote 1.

weise werden die Zettel auch in bestimmten Perioden im clearing-Verfahren verrechnet.

Der große Wert des Mahnverfahrens liegt für den Gläubiger darin, daß er ohne gerichtliches Vorgehen meist dasselbe wie im Klagewege erreichen wird. Das bei den Creditreformvereinen übliche Verfahren birgt auch keine ungerechtfertigten Härten gegenüber dem Schuldner in sich. Es kommt natürlich auf den Geist an, in dem es gehandhabt wird. Auf Antrag des Gläubigers stellt der Verein dem im Verzuge befindlichen Schuldner eine Zahlungsaufforderung zu, in der zugleich die unentgeltliche Vermittlung einer Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner angeboten wird. Berücksichtigt der Schuldner diese Mahnung in keiner Weise, so wird ihm nach etwa zehn Tagen eine zweite Zahlungsaufforderung in eingeschriebenem Briefe zugestellt mit dem Hinweis darauf, daß er bei weiterer Renitenz in die Schuldnerliste aufgenommen wird. Erneut wird unentgeltliche Vermittlung zur Herbeiführung einer Verständigung angeboten. Läßt der Schuldner auch diese zweite Mahnung unberücksichtigt, so erscheint sein Name in der Liste.[1]) Bedenken können gegen dieses Verfahren kaum erhoben werden. Die Bitte des Schuldners um Vermittlung genügt, um zunächst das Mahnverfahren zur Erledigung zu bringen.[2]) Es fragt sich nur, was geschieht, wenn die Vermittlung bei einer oder sogar mehreren Gelegenheiten scheitert. Die Satzungen geben dem Geschäftsführer das Recht, auch solche Schuldner in die Liste aufzunehmen, die die Schuld nicht bestreiten, weisen ihn aber gleichzeitig darauf hin, unverschuldetem Unglück gegenüber Rücksicht zu üben. Auch hier ist es also letzten Endes wieder die Persönlichkeit des Geschäftsführers, auf die es in erster Linie ankommt.

Das sogenannte Einziehungsverfahren ist ein verschärftes Mahnverfahren, in dem der Geschäftsführer selbständig alle Schritte, die ihm zur Beitreibung der Schuld geeignet erscheinen, unternimmt. Die Satzungen bestimmen ausdrücklich, daß kein Geschäftsführer verpflichtet ist, das Einziehungsverfahren zu

---

[1]) Der Verband gibt auch ein Verzeichnis zweifelhafter Firmen im Auslande an die Vereine heraus, aus dem diese an ihre Mitglieder Auskünfte erteilen.

[2]) Desgleichen — wie schon erwähnt — die Bestreitung der Schuld.

betreiben. Da die Gewähr für die persönlichen Qualitäten der Geschäftsführer, die sich trotzdem damit befassen, relativ die geringste ist, und da rigoroses Vorgehen in der Natur des Verfahrens liegt, so erscheint es — wenn es auch nur hartnäckigen Schuldnern gegenüber zur Anwendung kommt — nicht unbedenklich.

---

III. Kapitel.

# Die Rechtslage der Vereine Creditreform.

## Vorbemerkung.

Die Untersuchungen über die Creditreformvereine wären unvollständig, wenn sie sich nicht auch auf deren Rechtslage erstreckten. Es würde aber über den Rahmen einer Arbeit, deren Gegenstand wirtschaftliche Fragen sind, hinausgehen, wenn die zahlreichen mit dem kaufmännischen Auskunftswesen verbundenen juristischen Fragen im einzelnen in die Erörterung einbezogen würden. Ich werde daher etwas eingehender nur diejenigen Rechtsfragen behandeln, die mit der besonderen Natur der Creditreformvereine — im Gegensatz zu anderen Auskunftsinstituten — zusammenhängen, und ferner solche, die zugleich wirtschaftlich relevant sind. Die übrigen juristischen Fragen sollen, um keine Lücke zu lassen, nicht völlig übergangen, aber nur in großen Zügen behandelt werden.

### 1. Teil.

### Oeffentlich-rechtliche Stellung.

Hier ist die negative Feststellung zu machen, daß die Vereine Creditreform als Auskunftsvereine nicht unter den § 35 der Gewerbeordnung fallen, der bestimmt, daß „die gewerbsmäßige Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten" zu untersagen ist, „wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun". Wenn somit auf die Creditreformvereine nach dem Wortlaut des Gesetzes der § 35 GO nicht Anwendung finden kann, so wird ihnen infolge ihrer Organisation damit keine Bevorzugung zuteil, die dem

Sinne des Gesetzes widerspricht. Er ist dahin zu verstehen, daß die Kaufmannschaft vor unsoliden Unternehmungen behördlicherseits geschützt werden soll. Dieses Bedürfnis besteht bei den Vereinen Creditreform kaum, da deren Organisation die Gewähr dafür bietet, daß ein unzuverlässiger Geschäftsführer viel schneller entfernt würde, als dies durch behördliches Eingreifen geschehen könnte.

Die Stellung des Staates zum kaufmännischen Auskunftswesen ist bei dessen Bedeutung eine Frage von hohem wirtschaftlichen Interesse. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Kontrolle der Auskunftsinstitute dürfen daher nicht übergangen werden. Ferner müssen die wichtigsten Reformvorschläge — die von dem einen Extrem der Sozialisierung des kaufmännischen Auskunftswesens bis zu dem anderen der völligen Nichteinmischung des Staates gehen — und die allgemeine Meinung von Handel und Gewerbe geprüft und gleichzeitig muß angestrebt werden, eine befriedigende Lösung der Frage, welche Stellung der Staat dem Auskunftswesen gegenüber einnehmen soll, zu finden. Diese Untersuchungen sollen im VI. Kapitel vorgenommen werden.

## 2. Teil.

## Zivilrechtliche Stellung.

### 1. Abschnitt.

### Die Rechtsfähigkeit der Vereine Creditreform.

Es ist bestritten, ob die Creditreformvereine durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts gem. § 21 BGB die Rechtsfähigkeit erlangen können. Auch die Praxis schwankt, wenn sich die Gerichte auch in ihrer überwiegenden Mehrheit für die Eintragungsfähigkeit erklärt haben. So nennt das Auskunftsstellenverzeichnis des Verbandes, Ausgabe vom März 1919, 130 eingetragene Vereine Creditreform. Dabei ist zu bedenken, daß nur von einem Teil der Vereine die Eintragung wegen der Formalitäten, die sie im Gefolge hat, beantragt worden ist. Gegenüber jenen, hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit der Vereine Creditreform relativ am meisten

verbreiteten Bedenken, die sich darauf stützen, daß die Vereine wirtschaftlichen Nutzen für ihre Mitglieder erstreben, sind zwei Entscheidungen des Reichsgerichts aus neuester Zeit von besonderer Bedeutung.[1])

Der Erörterung der Gründe, die mich zur Bejahung der Eintragungsfähigkeit der Vereine Creditreform führen, soll ein möglicher Einwand vorweggenommen werden. Es könnte geltend gemacht werden, selbst wenn der Verein Creditreform als solcher ein Idealverein sei, so liege trotzdem ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, da die Vereinsgründung nur ein Scheingeschäft sei, das ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen des Geschäftsführers verdecken solle; es müsse daher § 117, Abs. 2 BGB Anwendung finden. Es kann dahingestellt bleiben, ob, selbst wenn ein selbständiges Erwerbsgeschäft des Geschäftsführers vorläge, die genannte Vorschrift anwendbar wäre. Ich habe aber bereits nachgewiesen, daß von einem selbständigen Wirtschaftsunternehmen des Geschäftsführers nicht gesprochen werden kann.[2])

Ist nun der Zweck des Creditreformvereins im Sinne des § 21 BGB auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet? Was unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu verstehen ist, ist sehr bestritten. Planck[3]) legt den Ton auf den Geschäftsbetrieb, faßt das Wort „wirtschaftlich" als eine Angabe über die Art und Weise der Tätigkeit auf und versteht daher unter einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Unternehmen, „das auf den fortlaufenden Abschluß von entgeltlichen Rechtsgeschäften mit Dritten angelegt ist". Enneccerus[4]) versteht unter „wirtschaftlich", daß ein „wirtschaftlicher Nutzen für den Verein selber" unmittelbar, nicht unmittelbar nur für andere Personen, „seien es selbst die Vereinsmitglieder", erstrebt wird. Demgegenüber möchte ich der Ansicht Staudingers[5]) darin folgen, daß zwar ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nur vorliegt, wenn ein wirtschaftlicher Nutzen für die

[1]) RG 83, 231 ff. (vom 30. 10. 1913) und RG 88, 334 (vom 22. 6. 1916).
[2]) Siehe oben S. 33 f.
[3]) a. a. O., Erl. 2 zu § 21.
[4]) a. a. O., I, S. 250.
[5]) a. a. O., Erl. zu § 21.

Vereinsmitglieder erstrebt wird, daß es aber gleichgültig ist, ob er ihnen mittelbar durch den Verein oder unmittelbar zufließt. Die Vereine Creditreform haben den Hauptzweck, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder dadurch zu stärken, daß sie Vermögensschädigungen von ihnen abwenden,[1]) ihnen also unmittelbar wirtschaftliche Vorteile zufließen zu lassen. Das allein aber macht sie noch nicht zu Wirtschaftsvereinen. Dieses wirtschaftliche Ziel nimmt ihren Bestrebungen noch nicht die ideale Seite.[2]) Es muß hinzukommen, daß dieses Ziel auch durch das Mittel eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erreicht wird,[3]) wenn sie als Wirtschaftsvereine gelten sollen.

Wie steht es aber darin mit den Vereinen Creditreform? Der Verkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern — also der gesamte Verkauf der Anfragezettel, der ja nur an Mitglieder erfolgt — kommt zunächst als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht in Betracht. Planck[4]) sagt hier mit Recht: „Das Unternehmen muß auf den Abschluß von Rechtsgeschäften mit Dritten angelegt sein. Vereine, die regelmäßig nur mit ihren Mitgliedern kontrahieren, bedeuten keine Gefahr für den Verkehr und bedürfen deshalb nicht der Konzessionierung."[5]) Daß im Verkehr mit Dritten für den Verein als solchen kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt, geht schon daraus hervor, daß er für sich selbst gar keinen wirtschaftlichen Vorteil zieht, da die Vereins-

---

[1]) Vgl. oben S. 31.

[2]) Vgl. RG 83, 237: „Daß sie" — es handelt sich in dem Falle um Kassenärztevereine — „darauf ausgehen, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder auf einem wichtigen Gebiete der Berufstätigkeit . . . zu heben und zu stärken, schließt die ideale Seite ihrer Bestrebungen keineswegs aus. Eine wirksame Selbsthilfe ist ohne Betätigung altruistischer Empfindungen . . . nicht denkbar."

[3]) So auch Staudinger a. a. O., S. 174 unter Z. 3: (Ein Wirtschaftsverein liegt nur vor,) „wo der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder als Mittel dient . . ." Trotzdem kommt er aber zu einer Ablehnung der Eintragsfähigkeit der Creditreformvereine, weil er über dem stark hervorgehobenen Endziel den Weg dahin nicht genügend berücksichtigt.

[4]) a. a. O., I, S. 59.

[5]) Ebenso RG 83, 233 f: „Es kommt vielmehr nur darauf an, ob sich die nach außen gerichtete Tätigkeit des Vereins im Verkehr mit Dritten als Geschäftsbetrieb kennzeichnet."

einnahmen dem Geschäftsführer als Honorar zustehen. Dagegen, daß die Mitglieder aus der nach außen gerichteten Tätigkeit des Vereins unmittelbar wirtschafliche Vorteile zögen, und daß deshalb ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliege, sprechen mehrere Gründe, von denen jeder für sich Beweis genug wäre: der Verkehr mit den Gewährsleuten, die einzig als Dritte in Frage kommen, ist nicht die Haupt-, sondern nur eine untergeordnete Tätigkeit des Vereins; die von dem Gewährsmann dem Verein erteilte Auskunft und die von diesem gewährte Vergütung stellen sich, wie oben schon nachgewiesen,[1]) von keiner Seite als Leistung und Gegenleistung im Sinne gewinnbringender Tätigkeit dar; es kann also keine Rede davon sein, daß den Vereinsmitgliedern für Leistungen des Vereins an Dritte von diesen Entgelte unmittelbar zuflössen.

Die Untersuchungen ergeben, daß der Zweck des Creditreformvereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, daß er also eintragungsfähig ist und durch die Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit nach § 21 BGB erlangt.[2])

## 2. Abschnitt.

## Die Haftung der Vereine Creditreform.

### I. Der Auskunftsvertrag. Umfang der Haftung aus dem Vertrag.

Der Auskunftsvertrag ist nicht Dienst-, sondern Werkvertrag. Das geht ohne weiteres daraus hervor, daß der Vertrag nicht eine Bemühung, die bei den großen Auskunfteien meist nur in der Nachprüfung des grundlegenden vorhandenen Archivmaterials besteht, zum Gegenstande hat, sondern das Ergebnis alles dessen, was auf Grund des gesamten Erkundigungsdienstes über den Angefragten vorliegt und was nach erfolgter Nachprüfung von dem Auskunfterteilenden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu einer einheitlichen Auskunft verarbeitet werden soll. Die herrschende Meinung nimmt eben-

---

[1]) Vgl. oben S. 37.

[2]) Zu demselben Ergebnis kommen auf anderen Wegen u. a. Enneccerus, Planck, Königsberger (alle a. a. O.). Vgl. ferner OLG 1, 15 und DJurZ 1900, S. 188.

falls Werkvertrag an.[1]) Daß, wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, nicht eine objektiv richtige Auskunft versprochen ist, widerspricht nicht der Natur des Werkvertrages. Hierzu sagt mit Recht Enneccerus: „Allein unter Ergebnis oder Erfolg im Sinne des Werkvertrages ist nicht nur der günstige Erfolg zu verstehen." Es ist wichtig, dies festzuhalten, weil immer noch bei vielen Handel- und Gewerbetreibenden die Meinung besteht, die Auskunftei habe sich zur Lieferung einer objektiv richtigen Auskunft verpflichtet. Für die Haftung des Instituts ist dieser Punkt, wie gleich nachzuweisen sein wird, bedeutungslos. Er ist aber insofern wichtig, als sich der Auskunftsempfänger dessen bewußt bleiben muß, daß eine etwa vorkommende Unrichtigkeit ohne weiteres noch kein Mangel des Werkes ist, und daß ihn auch die beste Auskunft eigener Ueberlegung und Nachprüfung nicht enthebt. Ein Mangel des Werkes liegt erst dann vor, wenn den Auskunftgeber bei der Einziehung oder Behandlung der Auskunft irgend ein Verschulden trifft. Dies ist der Fall, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 276 BGB). In unserem Falle bestimmt sich die im Verkehr mit den Mitgliedern erforderliche Sorgfalt nach den Satzungen, die die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zugrunde legen. Liegt ein Mangel des Werkes vor, so wäre die Geltendmachung von Ansprüchen aus den §§ 633, 634 auf Beseitigung des Mangels oder Wandlung oder Minderung sinnlos; praktisch bedeutungslos ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 636 wegen verspäteter Lieferung. Es kommt lediglich der § 635 in Betracht, der dem Besteller ein Recht auf Schadensersatz gibt wegen eines Mangels, der auf einem Umstande beruht, den der Unternehmer zu vertreten hat. Diese weitgehende Haftung ist von den Vereinen Creditreform — wie von allen Auskunftsinstituten — vertraglich beschränkt worden.

## II. Die Haftungsbeschränkung.

Die Satzungen, die jedes neue Mitglied zunächst anerkennen muß, bestimmen: (Es) „wird jede Haftung abgelehnt

[1]) So Enneccerus a. a. O., I, 2, S. 477, Staub a. a. O., II, S. 122, Staudinger a. a. O., II, S. 1071, Planck a. a. O., 2, 2, Vorbem. II, 2. zu § 631.

für etwaige Versehen, sowohl für den Verein, wie für den Geschäftsführer, als auch für dessen Gehilfen oder andere Vertrauensmänner . . . Irgendwelche entstehenden Schäden werden nicht ersetzt." Diese Klausel wird ihrerseits eingeschränkt durch die Vorschrift des § 276, Abs. 2 BGB. Die Haftung des Geschäftsführers für Vorsatz bleibt demnach bestehen. Wohl aber wird durch die Satzungsbestimmungen neben der Haftung für grobe Fahrlässigkeit des Geschäftsführers die Haftung für dessen Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB wegbedungen.

Gegenüber dem Angefragten schränkt das Gesetz die Haftung des Auskunftgebers ebenso weit ein. Für die Mitteilung unwahrer, kreditschädigender Tatsachen haftet er nicht, selbst wenn deren Unwahrheit ihm nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt bleiben konnte, weil — wie unbestritten ist — auf jeden Fall der Anfragende, in unserem Falle ganz zweifellos aber auch der Auskunft erteilende Verein, an der Mitteilung ein berechtigtes Interesse hat. Behauptet der Auskunftgeber ferner Tatsachen, deren Richtigkeit er nicht beweisen kann, deren Mitteilung aber eine Herabwürdigung und damit Kreditschädigung des Angefragten zur Folge hatte, so ist er auf Grund des § 823, Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 186 StrGB nicht zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet, da ihm der Schutz des § 193 StrGB zur Seite steht,[1]) denn er handelt in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Dieser Schutz würde dann nicht eintreten, wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung hervorgeht. Grundsätzlich dehnt die Rechtsprechung des Reichsgerichts den Schutz des § 193 StrGB auch auf die verleumderische Beleidigung — § 187 StrGB — aus, wenn es auch darauf hinweist, daß diese Fälle auf das „äußerste Maß beschränkt sein"[2]) würden. Die Berufung des Auskunftgebers auf den § 193 im Falle verleumderischer Beleidigung durch eine Auskunft kommt selbstverständlich nicht in Frage. Für Verschulden seiner Angestellten

---

[1]) Mit dem strafrechtlichen Schutz des § 193 entfällt auch der zivilrechtliche Anspruch aus § 823, II BGB in Verb. mit § 186 StrGB. (Vgl. RG 51, 377.)

[2]) RG i. Str. 5, 57 und 34, 222.

gegenüber einem Angefragten haftet der Geschäftsführer[1]) im allgemeinen gemäß § 831 BGB für culpa in eligendo.[2])

Die Beschränkung der Haftung geht also denkbar weit. Sie geht tatsächlich bis zu der Grenze, deren Ueberschreitung schon die Rücksicht auf die guten Sitten verbieten würde. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die vertraglichen und gesetzlichen Haftungsbeschränkungen heftig angegriffen worden sind, wenn auch die Zahl der Gegner allmählich sehr klein geworden ist. Immerhin findet man noch die Meinung, daß von Rechts wegen der Auskunftgeber für seine Auskunft ebenso voll einstehen müsse „wie jeder Kaufmann für seine Ware", und daß das Gesetz den Angefragten „schutzlos der Willkür der Auskunftsinstitute preisgebe".[3]) Dieselben Leute bestreiten aber die Notwendigkeit des Bestehens der Auskunftsanstalten keineswegs, merken jedoch nicht, daß dann die Forderung der Aufhebung der Haftungsbeschränkung eine contradictio in adjecto ist. Die Einschränkung der Haftung ist einfach eine wirtschaftliche Notwendigkeit für das kaufmännische Auskunftswesen, wenn es bestehen und im Interesse des Handelsstandes wirken will. Damit soll keinswegs geleugnet werden, daß Befürchtungen gerade gegenüber den untergeordneten Auskunfteien der Begründung entbehrten; aber wenn man reformieren will, muß man den Hebel an anderer Stelle ansetzen.[4]) Den anerkannten Auskunftsinstituten, speziell den hier betrachteten Vereinen Creditreform gegenüber, besteht aber nicht einmal Grund zu solchen Befürchtungen. Die Berechtigung der Haftungsbeschränkung muß also dann ohne weiteres anerkannt werden, wenn sie als eine Lebensbedingung dieser Institute nachgewiesen wird.

Wohin aber würde der Wegfall der Beschränkungen, also die Haftung auch für Fahrlässigkeit, führen? Die Möglichkeit, daß den Auskunfterteilenden trotz größter Sorgfalt ein Verschulden träfe, wäre außerordentlich groß. Wie schwer wäre

---

[1]) Haftung des Vereins kommt hier nicht in Betracht, da die Gehilfen des Geschäftsführers *seine* Angestellten sind; vgl. oben S. 33.

[2]) Vgl aber unten III. Kap., 2. Teil, 2. Abschnitt am Ende.

[3]) Akten der Handelskammer Cassel. Umfragen betr. Auskunftswesen von 1895 und 1912.

[4]) VI. Kapitel.

bei der Eigenart und Schwierigkeit dieses Gewerbes der Nachweis dafür, daß bei einer nicht zutreffenden Auskunft der Auskunftgeber wirklich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sämtliche Erkundigungsmöglichkeiten ausgenutzt hat und daß er nicht doch diesen oder jenen Umstand hätte wissen müssen! Dies System würde praktisch aus den Auskunfteien eine Art von Kreditversicherungsinstituten machen, die aber ihren Mitgliedern oder Abonnenten diese Annehmlichkeit nicht gegen eine Anfragegebühr, wie sie jetzt üblich ist, gewähren könnten. Um leben zu können, müßten sie also entweder sich durch eine ganz erhebliche Preissteigerung selbst versichern oder sie müßten die Auskünfte möglichst allgemein halten, um keine Angriffspunkte zu bieten. Im einen Falle würden die Auskünfte zu teuer, im andern Falle zu schlecht werden; die Kaufmannschaft würde jedenfalls bedeutend größeren Nachteil hieraus haben, als aus der heute sehr geringen Möglichkeit einer unzutreffenden Mitteilung. Ebenso liegen die Dinge hinsichtlich des Angefragten. Auch hier gibt der bestehende Zustand bei den anerkannten Auskunfteien keinen Anlaß zu Beanstandungen. Es würde ihren Bestand aber ebenfalls stark gefährden, wenn sie auf Grund einer so schwer abzugrenzenden Sorgfaltspflicht für ihre Angaben haftbar gemacht werden könnten. Die beschränkenden Gesetzesbestimmungen treffen daher durchaus das Richtige.

### III. Die Haftung für Vorsatz.

Ich habe oben nachgewiesen, daß lediglich Vorsatz des Geschäftsführers ein Haftungsgrund ist. Es kommt mir nun darauf an, zu zeigen, worauf bei vorliegendem Vorsatz Anfragender und Angefragter ihre Ansprüche stützen können. Dabei beschränke ich mich aber auf die Untersuchung der Haftung des Geschäftsführers und übergehe die des Vereins. Denn das Vermögen des Geschäftsführers ist praktisch das weitaus wichtigste Haftungsobjekt.

Da — außer in einem Falle — stets der Tatbestand einer unerlaubten Handlung bei Vorsatz des Geschäftsführers gegeben ist, wird — abgesehen vom Angefragten — auch der Anfragende seine Ansprüche, um unmittelbar gegen den Ge-

schäftsführer vorgehen zu können, am einfachsten immer aus dessen Delikt herleiten.

Es soll zunächst erörtert werden, worauf das durch eine Auskunft geschädigte Mitglied seine Ansprüche stützen kann, und hier ist zuerst der genannte Sonderfall heranzuziehen. Er liegt vor, wenn ein Mangel des Werkes auf Vorsatz des Geschäftsführers beruht, während dieser in gutem Glauben die Auskunft so hergestellt hat. Der Hauptfall ist der, daß er, um den Angefragten nicht unnötig bloßzustellen, einen Umstand, der ihm für den Anfragenden bedeutungslos erschien, in der Auskunft verschwiegen hat. Erleidet nun das Mitglied eines rechtsfähigen Vereins Creditreform gerade durch diesen Mangel der Auskunft Schaden, so kann es — da kein Delikt des Geschäftsführers vorliegt — seine Ansprüche lediglich auf Grund des mit dem Verein geschlossenen Vertrages — § 635 BGB — und zwar ausschließlich gegen diesen geltend machen. Der Geschäftsführer haftet in diesem Falle dem Mitglied also nicht persönlich, aber doch mittelbar und unbeschränkt. Denn der Verein hat nach § 20, Abs. 2 der Satzungen den Regreß gegen den Geschäftsführer, der „verpflichtet ist, alle dem Verein erwachsenden Ausgaben zu bestreiten, insbesondere . . . die Geschäftsstelle zu unterhalten". Bei einem nicht rechtsfähigen Verein haftet der Geschäftsführer dem geschädigten Mitglied ohne weiteres aus dem Auskunftsvertrage persönlich auf Grund des § 54 BGB.

Die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung des Geschäftsführers gegenüber dem anfragenden Mitgliede ergeben sich zunächst aus § 826 BGB. Wann ist eine vorsätzliche Schadenszufügung im Sinne dieses Paragraphen gegeben? Eine Absicht der Schädigung oder Täuschung des Anfragenden ist keineswegs erforderlich.[1]) Es genügt dolus eventualis, also das Bewußtsein der Möglichkeit einer Schädigung des Anfragenden durch eine vorsätzlich fehlerhafte Auskunft. Wider besseres Wissen ist die Auskunft daher einmal gegeben, wenn die vorhandenen Unterlagen nicht genügend herangezogen, also wesentliche Umstände, mögen sie dem Geschäftsführer auch als

[1]) Vgl. Staub a. a. O. II, S. 120.

unwesentlich erschienen sein, verschwiegen sind in dem Bewußtsein der Möglichkeit, daß die zur Wiedergabe eines wahrheitsgetreuen Bildes erforderliche Vollständigkeit der Auskunft hierdurch beeinträchtigt werde. Sie ist ferner subjektiv wahrheitswidrig, wenn der Geschäftsführer etwas als gewiß bezeichnet, ohne es zu wissen, ebenso demnach auch, wenn er etwas als seiner Ueberzeugung entsprechend bezeichnet, ohne diese Ueberzeugung in Wahrheit zu haben. In der berufsmäßigen Auskunfterteilung muß notwendigerweise bei vorsätzlich fehlerhaft gegebenen Auskünften das Bewußtsein der Möglichkeit einer Schädigung des Anfragenden angenommen werden.[1]) Die vorsätzliche Schädigung verstößt in unserem Falle ohne weiteres gegen die guten Sitten. Damit sind die Voraussetzungen des § 826 gegeben. Hat der Auskunftgeber eine fehlerhafte Auskunft in betrügerischer Absicht, also um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, erteilt, so ist auch der § 823, II BGB in Verbindung mit § 263 StrGB anwendbar.

Ob der Auskunftgeber für den ganzen oder nur für einen Teil des Schadens, für dessen Entstehung die falsche Auskunft conditio sine qua non war, verantwortlich zu machen ist, bestimmt sich danach, inwieweit ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen schadenstiftendem Ereignis und Schaden besteht. Insbesondere kann mitwirkendes Verschulden des Mitgliedes in Frage kommen, dem dann gem. § 254 BGB ein Teil des Schadens zur Last fiele. Ist der Schaden durch mehrere Auskünfte in ihrer Gesamtheit verursacht, von denen aber nur eine sich als unerlaubte Handlung darstellt — es ist z. B. eine Auskunft irrtümlich, unmittelbar darauf eine andere vorsätzlich falsch erteilt worden —, so ist es schon mit Rücksicht auf die hier besonders nötige tadellose Geschäftsgebarung erforderlich, daß der Auskunftgeber für den auf Grundlage sämtlicher Auskünfte entstandenen ganzen Schaden haftet — soweit den Anfragenden natürlich nicht etwa in der Benutzung veralteter Auskünfte ein Verschulden trifft. Einer analogen Anwendung der §§ 830, 840 BGB, wie sie RG 73, 289 vornimmt, dürfte nichts im Wege stehen.

---

[1]) Vgl. Staudinger a. a. O., II, S. 1740. — SeuffA 46, 408.

Der Angefragte kann Schadensersatzansprüche nur aus einem Delikt des Geschäftsführers herleiten, der nur für vorsätzlich fehlerhaft erteilte Auskünfte haftet. Diese fallen unter den § 826, da aus dem Bewußtsein der Unrichtigkeit der Auskunft das Bewußtsein der Möglichkeit einer Schädigung auch des Angefragten geschlossen werden muß und damit auch hier ohne weiteres ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. M. E. ist aber auch der § 824 anwendbar, den Staudinger und Planck nur für fahrlässige Kreditschädigung gelten lassen wollen. Die Anwendbarkeit des § 824 ist deshalb eine logische Notwendigkeit, weil sonst an die vorsätzlich unwahre, kreditschädigende Mitteilung an sich keine Schadensersatzpflicht geknüpft wäre — wohl aber an die fahrlässige. Denn der § 826 und der § 823, II in Verbindung mit §§ 185 bis 187 StrGB, auf die für die vorsätzliche Kreditschädigung verwiesen wird, reichen zwar zum Schutze des Angefragten aus, aber sie erfordern alle begrifflich mehr oder etwas anderes als eben das bloße Bewußtsein von der Möglichkeit der Unwahrheit einer Behauptung, die — in einer Auskunft enthalten — ja stets geeignet ist, den Kredit des Angefragten zu schädigen. Ist dieses Bewußtsein vorhanden, so ist es selbstverständlich, daß dem Auskunftgeber der Schutz des § 824, Abs. 2 versagt werden muß. Damit aber fällt er wieder unter den Abs. 1, der, indem er an die fahrlässige Kreditschädigung ausdrücklich eine Schadensersatzpflicht knüpft, dies m. E. stillschweigend auch für die vorsätzliche tut.

Der § 826 gewährt dem Angefragten auch da Schutz, wo die Mitteilung wahrer Tatsachen eine „illoyale" Handlung des Auskunftgebers darstellt, wenn z. B. ein Geschäftsführer den Angefragten bloßstellende Familienvorkommnisse, die in keinem Zusammenhang mit dessen Kreditwürdigkeit stehen, mitteilt und dadurch einen Nachteil für dessen Erwerb herbeiführt. Hier bedarf aber der Umstand, daß diese vorsätzliche Schädigung gegen die guten Sitten verstößt, eines besonderen Beweises, der in Anbetracht der Schwierigkeit, nachzuweisen, daß die betreffende Mitteilung für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Angefragten unerheblich war, sehr schwer sein würde.

Die genannten Gesetzesbestimmungen reichen zur Geltendmachung aller Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich fehler-

hafter Auskünfte des Geschäftsführers aus, so daß sie auch das Gebiet decken, auf dem auch § 823, II in Verb. mit Gesetzen, deren Schutz der Angefragte für sich in Anspruch nehmen kann,[1]) Anwendung finden könnte. Eine besondere, die Haftung des Auskunftgebers über eigene unerlaubte Handlung gegenüber dem Angefragten hinaus ausdehnende Bestimmung enthält aber noch § 15, Abs. 2 UnlWG, nach der der Inhaber eines Betriebes neben seinem Angestellten strafbar ist, wenn dieser mit seinem Wissen über die Person eines Geschäftsmannes oder alles, was mit dessen Erwerbsgeschäft zusammenhängt, kreditschädigende Tatsachen behauptet oder verbreitet.[2]) Der Geschäftsführer ist also nach § 823, II in Verb. mit § 15, II UnlWG neben seinem Angestellten haftbar, wenn dieser in der bezeichneten Weise mit seinem Wissen Auskünfte über Geschäftsleute erteilt.

Die Höhe des von dem Geschäftsführer zu ersetzenden Schadens bestimmt sich wieder danach, inwieweit ein entstandener Schaden sich als adäquate Folge der falschen Auskunft darstellt. Der Angefragte kann auch, wenn er durch eine wider besseres Wissen erteilte, unwahre Auskunft geschädigt ist, beantragen, daß gem. § 188 StrGB auf eine Geldbuße gegen den Auskunftgeber erkannt werde. Ist dies geschehen, so entfällt jeder Schadensersatzanspruch.

### 3. Abschnitt.

## Die Geheimhaltungsverträge des Vereins mit den Mitgliedern und den Gewährsleuten.

Durch Anerkennung der Satzungen verpflichtet sich jedes neu beitretende Mitglied zu unbedingter Diskretion hinsichtlich aller ihm von der Vereinsgeschäftsstelle zugehenden vertraulichen Mitteilungen. Der § 25 bestimmt: „Die Mitglieder sind . . . verpflichtet, . . . insbesondere die erteilten Auskünfte und Listen, streng geheimzuhalten. Die Mitglieder haften dem Geschäftsführer für alle Folgen, die durch ihr Verschulden aus dem Verlust oder dem Mißbrauch ihrer Anfragezettel, ihrer Listen oder

[1]) Insbesondere § 187 StrGB oder § 15, Abs. 1 UnlWG v. 7. 6. 09.

[2]) Es ist nicht nötig, daß dies zu Zwecken des Wettbewerbs geschieht.

der erhaltenen Auskünfte entstehen." Außerdem wird noch eine Konventionalstrafe festgesetzt.

Es sind vielerlei Gründe, die diesen Geheimhaltungsvertrag notwendig machen. Er soll einmal die Weitergabe der erteilten Auskunft an irgendwelche vierte Personen verhindern. Eine Verbreitung der Auskünfte läuft zunächst dem ganzen Charakter der Auskunfterteilung zuwider. Die Auskunft ist ein Bericht an eine bestimmte Person, der fast immer auf bestimmte Fragen antwortet. Dieses Verhältnis des Vereins zum anfragenden Mitglied bleibt ja auch über die Erteilung der Auskunft hinaus bestehen, da Veränderungen in der Lage des Angefragten dem Mitgliede in den Nachträgen mitgeteilt werden. Durch eine Verbreitung der Auskünfte könnte eine Schädigung des Angefragten insofern herbeigeführt werden, als eine ungünstige Auskunft unnötigerweise unter die Leute kommt und ihr bei einer Verbesserung der Lage nicht genügend durch einen Nachtrag entgegengewirkt werden kann. Im umgekehrten Falle könnten Kreditgeberinteressen geschädigt werden. Vor allem aber bestände die Gefahr, daß der Angefragte selbst oder Mittelspersonen geflissentlich die Verbreitung einer günstigen Auskunft betrieben. Es wäre eine neue Spielart des schon genügend verbreiteten, volkswirtschaftlich so bedenklichen Kreditschwindels, denn — und das spricht am meisten gegen eine Weitergabe — die Auskünfte veralten unter Umständen so schnell, daß ein Bericht, der heute richtig ist, in kurzer Zeit ganz verkehrt sein kann. Ueberdies haben ja vierte Personen kein Interesse an der Weitergabe der Auskünfte — als das der Geldersparnis. Das aber fällt den angeführten Gründen gegenüber nicht ins Gewicht. Der Verein — oder besser der Geschäftsführer — hat naturgemäß ein privatwirtschaftliches Interesse daran, daß die Auskünfte nicht weitergegeben werden[1]). Der Verein und die ganze Organisation teilen aber bis zu einem gewissen Grade dieses Interesse an möglichst reger Inanspruchnahme der Geschäftsstelle, da auch Qualität und Preis der Auskünfte hiervon abhängen.

Insbesondere soll durch den Geheimhaltungsvertrag mit den

---

[1]) Ganz mit Unrecht meint aber Rieser (a. a. O., S. 141), daß ein Vierter, der durch eine an ihn weitergegebene Auskunft geschädigt ist, einen Anspruch aus Delikt gegen den ursprünglichen Auskunftgeber habe.

Mitgliedern eine Weitergabe der Auskunft an den Angefragten vermieden werden. Auf die Gefahr des Mißbrauchs von Auskünften durch ihn habe ich schon hingewiesen. Die Güte der Auskünfte würde zum Schaden der Mitglieder in gewissen Fällen sinken können, weil die Auskünfte nicht mehr so unbefangen erteilt würden. Hinweise auf Bankverbindungen würden z. B. unterbleiben müssen, wenn die betreffenden Bankhäuser zu vermeiden wünschten, daß ihre Kunden von ihren Auskünften erführen. Schließlich hat der Verein ein — allerdings sehr mit Vorsicht aufzunehmendes — Interesse daran, nicht dauernd um Veränderungen von Auskünften angegangen zu werden. Es ist nicht unberechtigt in den zahlreichen Fällen der Leute, die sich über die über sie erteilte schlechte, aber vollkommen zutreffende Auskunft am lautesten beklagen. Aber es kann nicht verkannt werden, daß der Angefragte ein sehr erhebliches und sehr berechtigtes Interesse daran hat, die Auskünfte zu kennen, die über ihn erteilt werden. Es ist schlechterdings unmöglich, daß ihm von allen Auskunfteien alle Auskünfte zur Kenntnisnahme übersandt werden. Aber es müssen wenigstens Kautelen zu seiner Sicherung getroffen werden.

Als die wichtigste betrachte ich die, daß die Auskunfteien gehalten sein sollten, einem Geschäftsmann — sofern nicht sein Vorgehen jeglicher Begründung ermangelt — Mitteilung zu machen, ob man überhaupt schon über ihn Auskunft gegeben habe, und bejahendenfalls ihm den letzten Bericht bekanntzugeben. Dieses Verfahren hat sich im allgemeinen gewohnheitsrechtlich bei den Creditreformvereinen eingebürgert. Der Kaufmann wird diese Prüfung nur vornehmen, wenn er schon einen gewissen Verdacht hat. Daneben aber muß der Anfragende, dem eine seiner Ansicht nach falsche Auskunft über einen Geschäftsmann in die Hand kommt, die Möglichkeit haben, in dessen Interesse die Angelegenheit zu klären. Für viel zu weitgehend halte ich die z. B. von Rieser vertretene Ansicht, daß in diesem Fall der Anfragende überhaupt nicht mehr an den Geheimhaltungsvertrag gebunden sein solle. Es würde m. E. vollkommen genügen, wenn in unserem Falle das Mitglied den Geschäftsführer auffordert, sich umgehend zur Sache zu äußern, widrigenfalls es sich von seiner Verpflichtung entbunden fühle und die Auskunft

dem Angefragten übergeben werde. Praktisch dürften hierdurch überhaupt keine Reibungen entstehen; der Geschäftsführer würde wohl stets die verlangte Erklärung geben. Täte er es einmal nicht, so würde die Haftung des Mitgliedes ihm gegenüber entfallen. Denn ein Vertrag verstößt in dem Augenblick, in dem er die Schädigung eines Dritten durch das Verhalten eines Vertragschließenden zur Folge haben muß, gegen die guten Sitten und wird daher nichtig.

Seinen Gewährsleuten gegenüber übernimmt der Verein die Verpflichtung zu strengster Diskretion. Die sehr erhebliche Bedeutung dieser Geheimhaltungsverträge für den gesamten Auskunftsdienst ist schon erörtert worden[1]). Es sei nochmals auf den Hauptpunkt hingewiesen, daß gerade die besten Kreise, die mehr aus Interesse an der Sache mitwirken, sich bei Aufhebung der Diskretion von der Auskunfterteilung zurückziehen würden. Zuzugeben ist, daß schwerwiegende Interessen des Angefragten dem gegenüberstehen. Die Gefahr vorsätzlicher Schädigung, die bei dem Geschäftsführer praktisch keine Rolle spielt, hat hier eine gewisse Bedeutung, da der Gewährsmann — zumal an kleinen Orten — ein persönlicher Feind oder ein Konkurrent des Angefragten sein kann. Auch die größte Vorsicht der Zentralstellen kann diese Gefahrsmomente aus dem Korrespondentennetz nicht ganz entfernen[2]). Hat nun ein Geschäftsmann den Verdacht, ein Creditreformverein erteile eine falsche Auskunft über ihn, so wird er sich auf Grund des genannten Kontrollrechts hierüber vergewissern können. Der Geschäftsführer wird zwar — nach vorheriger Nachprüfung — gegebenenfalls sofort die Auskunft richtig stellen, er wird aber die Nennung des Gewährsmannes verweigern. Für den geschädigten Kaufmann ist es zwecklos, gegen den Geschäftsführer zu klagen oder strafrechtlich vorzugehen, denn er weiß selbst, daß jener nicht der Urheber der falschen Mitteilung ist. Nun spricht allerdings eine nicht unbedeutende Wahrscheinlichkeit dafür, daß in den kleinen Orten, in denen allein, soviel ich gefunden habe, eine vorsätzliche Kreditschädigung durch einen Gewährsmann noch in Frage

[1]) Vgl. oben S. 37.

[2]) Den Akten der Handelskammer Cassel konnte ich entnehmen, daß solche Fälle immer wieder einmal vorkommen.

kommen kann, der Geschädigte wissen wird, wer der Urheber der falschen Auskunft ist. Geht er, um Schadensersatz zu erlangen, zivilrechtlich gegen ihn vor, so hat er ein berechtigtes Interesse daran, daß der Auskunftgeber Zeugnis über seinen Gewährsmann ablege. Hier liegt ein Interessenkonflikt zwischen der Auskunftei und dem Angefragten vor, in dem ein Kompromiß nicht möglich ist, sondern in dem es gilt, sich auf die eine oder die andere Seite zu stellen. Mit Rücksicht auf die überragende Wichtigkeit dieses Geheimhaltungsvertrages für das gesamte Auskunftswesen und auf die Bedeutung der Krediterkundigung für das Wirtschaftsleben einerseits, in Ansehung der gerade bei unseren großen Instituten äußerst geringen Zahl derartiger Schadensfälle andrerseits erscheint das Interesse des Auskunftswesens als das überwiegende. Diesen Standpunkt vertritt auch die Wissenschaft[1]) und Rechtsprechung[2]). Das Reichsgericht erkennt in der Entscheidung Bd. 53, S. 15 ff. das Zeugnisverweigerungsrecht des Geschäftsführers eines Creditreformvereins hinsichtlich seiner Gewährsleute an, und zwar auf Grund des § 383, Z. 5 ZPO als einer Person, welcher kraft ihres Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben geboten ist. Zu demselben Ergebnis kommt das OLG Hamburg (1902)[3]), das aber das Zeugnisverweigerungsrecht auf § 384, Z. 3 ZPO stützt, da es sich hier um ein Gewerbegeheimnis handle.

Hat der durch eine Auskunft geschädigte Kaufmann keinen Verdacht bezüglich des Gewährsmannes, von dem sie herrührt, so bleibt ihm also überhaupt keine Möglichkeit, gegen ihn vorzugehen. Glaubt er ihn zu kennen, so hat er, um zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu gelangen, nur den Umweg

---

[1]) Vgl. u. a. Gaupp-Stein ZPO, 11. Aufl., I, S. 921; Petersen und Anger ZPO, 4. Aufl., S. 778.

[2]) Dagegen nur OLG Hamburg von 1881 in SeuffA 37, 133.

[3]) Dort heißt es (SeuffA 57, 334): „Das Gewerbe der Auskunfteien, welches im Laufe der letzten Jahrzehnte eine so große Bedeutung gewonnen und als so überaus segensreich sich erwiesen hat, ruht auf der Verschwiegenheit, welche ihre Inhaber und Hilfsarbeiter denen schuldig sind, welchen sie ihre Auskünfte verdanken. Würde dem Gewerbe dieser Boden entzogen, so würde es überhaupt nicht mehr arbeiten können."

über den Strafprozeß. Hier steht dem Vertreter des Auskunftsinstitutes das Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu, da er sich nicht auf eine Bestimmung der §§ 51—54 der Strafprozeßordnung stützen kann.

## IV. Kapitel.

# Der Wert öffentlicher Aufzeichnungen für den Kreditschutz.

### 1. Teil.

### Behördliche Register und Listen.

Unsere Verwaltungsbehörden und Gerichte haben von jeher wirtschaftlichen Dingen ein etwas zurückgehaltenes Interesse entgegengebracht. Es ist daher nicht verwunderlich, daß ihnen für die wirtschaftliche Bedeutung des Kreditschutzes vielfach das nötige Verständnis fehlte. Das ist um so bedauerlicher, als gerade die Behörden in hervorragendem Maße zur Förderung des Kreditschutzes beitragen können, wenn sie einer verständigen Nutzbarmachung des in ihren Händen befindlichen wertvollen Materials nicht gerade im Wege stehen. Und das ist teilweise dort der Fall gewesen, wo der Gesetzgeber die Rechte der Oeffentlichkeit an behördlichen Aufzeichnungen nicht ganz fest umgrenzt hatte.

Register und Listen haben naturgemäß für das kaufmännische Auskunftswesen einen außerordentlichen Wert, weil durch sie im allgemeinen einwandfreie Grundlagen für die Beurteilung der Kreditverhältnisse gewonnen werden können. Ich lasse die für die Krediterkundigung weniger wichtigen Register — Personenstands-, Börsen-, Schiffs-, Muster- und Vereinsregister — unberücksichtigt, deren Einsichtnahme, die jedermann freisteht, nur vereinzelt in Betracht kommt.

Hohen Wert für den Auskunftsdienst haben zunächst das Handels-, Genossenschafts- und Güterrechtsregister[1]). Eine Be-

[1]) §§ 9 HGB, bzw. 156 Gen.-Ges., bzw. 1563 BGB.

gründung hierfür erübrigt sich. Das Güterrechtsregister hat eine besondere Bedeutung gegenüber mancherlei Machenschaften des Kreditschwindels, auf die später noch einzugehen sein wird[1]). Während bei den beiden erstgenannten Registern auch die Einsichtnahme der zu ihnen eingereichten Schriftstücke jedermann freisteht, muß zur Einsicht der Beiakten des Güterrechtsregisters ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden. (§ 1563 BGB in Verbindung mit § 34 FGG.) Abschriften und Auszüge aus den Registern können erteilt werden, hinsichtlich der Registerakten nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses. Im Sinne des Auskunfterteilers liegt es naturgemäß, daß ihm die Möglichkeit der Selbstanfertigung von Abschriften gegeben ist, besonders weil deren Herstellung durch den Gerichtsschreiber für ihn oft zu zeitraubend ist. Die grundsätzlich ablehnende Haltung der Amtsgerichte ist wegen der Gefahr gleichzeitiger Fälschung des Registers erklärlich.

Eine Sonderstellung nimmt das Grundbuch ein, dessen Einsicht jedermann gestattet ist, der ein berechtigtes Interesse darlegt. (§ 11 GBO.) Damit ist den Auskunftsinstituten die Einsichtnahme des Grundbuches kraft eigenen Rechts verschlossen. Nur in Hamburg, Lübeck (und Elsaß-Lothringen) ist das Grundbuch unbeschränkt öffentlich. (§ 93 GBO.) Unliebsame Erfahrungen scheinen dort nicht gemacht worden zu sein. Rechtliche Bedenken gegen das System der Oeffentlichkeit dürften daher zurücktreten, um so mehr, als wirtschaftliche Gründe sehr dafür sprechen, daß diese wichtigste Vermögensgrundlage tunlichst offenkundig ist. Diesen wirtschaftlichen Rücksichten muß die Auslegung des § 11 GBO wenigstens so weit wie möglich gerecht werden, wie es die Gerichtspraxis auch im allgemeinen getan hat. Ein berechtigtes, d. h. ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse zur Einsicht des Grundbuches wird man dann als vorliegend erachten müssen, wenn es sich um die Gewährung von Personalkredit[2]) an den Grundbesitzer handelt oder wenn dieser seinen Verbindlichkeiten nicht nach-

[1]) Vgl. V. Kapitel, 1. Teil.

[2]) Seuff A 56, 168: „Auch Personalforderungen und die Einräumung eines Personalkredits an den Grundstückseigentümer sind als Grundlage des im § 11 gedachten berechtigten Interesses nicht ausgeschlossen."

gekommen ist. Das berechtigte Interesse wird dann als d a r g e l e g t anzusehen sein, wenn nach dem Ermessen des Grundbuchrichters die von dem Kreditgeber oder von dem mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Auskunftsinstitut beigebrachten Unterlagen — also etwa der Originalanfragezettel — glaubwürdig sind, wobei dann kein Grund zur Forderung urkundlichen Nachweises im einzelnen bestände. Eine engherzige Auslegung würde den hohen Wert, den das Grundbuch für den Kreditschutz haben kann, zu sehr herabmindern oder ganz aufheben.

Die von den Amtsgerichten geführte „Schwarze Liste" verbindet zwei Verzeichnisse miteinander, einmal die gemäß § 915 ZPO zu führende Liste derjenigen Personen, die den Offenbarungseid (des § 807 ZPO) geleistet haben, andrerseits das nach § 107, Abs. 2 KO zu führende Verzeichnis derjenigen Schuldner, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkurses wegen Massemangels abgelehnt worden ist. Das Gesetz bestimmt, daß die Einsicht jedem gestattet ist, ferner, daß der Name des Schuldners fünf Jahre nach der Eintragung durch Unkenntlichmachen zu löschen ist. Das Gesetz versucht also, neben dem Gläubiger auch dem Schuldner möglichst gerecht zu werden. Zweifellos aber liegt das wirtschaftlich wichtigere Interesse auf seiten der Kreditgeber, die offenbar doch gerade durch diese Liste — denn wozu wäre sie sonst da? — vor weiteren Schädigungen durch den Manifestanten bewahrt bleiben sollen. Dieses Interesse können sie aber nur wahrnehmen, wenn ihnen der Inhalt der Manifestantenliste einigermaßen erreichbar ist — das ist er aber bei der angegebenen Regelung nicht, denn die Schnelligkeit des Geschäftsverkehrs gestattet nicht, wegen eines einzelnen Kunden ein Amtsgericht schriftlich oder mündlich um Auskunft zu ersuchen. Allerdings geht, wie Königsberger nachweist[1]), aus dem Schweigen des Gesetzes hervor, daß niemand ein R e c h t auf Abschriften aus der Manifestantenliste hat. Sie hätten aber in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Notwendigkeiten den Kreditgebern, deren Interessen von den Auskunftsinstituten vertreten werden, damit also auch diesen zugebilligt werden müssen.

---

[1]) a. a. O., S. 43 f.

Die Justizministerien der einzelnen Länder stellen sich aber im allgemeinen vor den Schuldner, um zu verhindern, daß die Tatsache seiner Manifestation länger als fünf Jahre irgendwo festgehalten werde. Das Prinzip, den wirtschaftlich Schwachen zu schützen, ist durchaus richtig; aber man darf nicht vergessen, daß unter den Kreditverhältnissen, wie sie vor dem Kriege herrschten, oft genug der Gläubiger — der Handwerker, der kleine Kaufmann, aber auch der von der Konkurrenz scharf bedrängte große Unternehmer — der wirtschaftlich Schwächere war. Der Verband der Vereine Creditreform hat in zahlreichen Eingaben an die einzelnen Landesregierungen die Gewährung von Abschriften aus den Manifestantenlisten zu erwirken versucht. Einzelne stellten sich auf den hier vertretenen Standpunkt, so z. B. Sachsen schon 1899. Der entscheidende Schritt ist aber erst in neuester Zeit getan: auch das preußische Justizministerium hat in der Verfügung vom 9. Mai 1914[1]) seinen ablehnenden Standpunkt verlassen[2]). Mit einer ähnlichen Verfügung folgten am 30. Januar 1915 das württembergische und am 6. Februar 1915 das badische Justizministerium, ferner kleinere Bundesstaaten. Damit hat die Sache des Kreditschutzes viel gewonnen. Hieraus erwächst aber auch die Pflicht für diejenigen Auskunftsinstitute, denen Abschriften gewährt werden, die übernommenen Verpflichtungen streng einzuhalten. Eine Redewendung wie die: „X. Y. hat in den letzten fünf Jahren nicht manifestiert", würde gegen den Geist der Verfügung ver-

---

[1]) JMBl 1914, S. 512.

[2]) Es heißt darin: „... Der Empfänger muß sich verpflichten, die Abschriften nur zu benutzen, um aus ihnen im Einzelfalle vertrauliche Auskunft zu geben, sie nicht an andere Personen weiterzugeben oder durch die Presse zu veröffentlichen, sie auch nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Schlusse des Jahres, in dem die in den Abschriften wiedergegebenen Eintragungen erfolgt sind, nicht mehr zu gebrauchen. Gegen Uebernahme der gleichen Verpflichtung können auch vertrauenswürdige Privatpersonen" (an anderer Stelle ist hierbei ausdrücklich hingewiesen auf „Auskunfteien, falls sie von den Handelskammern usw. empfohlen werden") „Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnis erhalten . . . Dagegen besteht ein Recht auf die Entnahme selbstgefertigter Abschriften aus dem Schuldnerverzeichnisse nicht. Der Richter kann sie jedoch auf Antrag den vorstehenden Bestimmungen gemäß gestatten . . ."

stoßen und durch ihre Unklarheit dem Schuldner oft schlimmeren Schaden tun, als die glatte Mitteilung der Manifestation. Seiner Pflicht, den Kreditgeber zu schützen, d. h. ihn möglichst genau zu unterrichten, darf der Auskunfterteiler nicht widerrechtlich auf Kosten des Kreditnehmers gerecht zu werden suchen.

In einer anderen Hinsicht ist leider in einem für den Kreditschutz schädlichen Zustand noch kein Wandel geschaffen. Während die Eröffnung des Konkurses nach § 111 KO bekanntgemacht wird, wird der wegen Massemangels abgelehnte Konkursantrag nicht veröffentlicht. Da der letztgenannte Fall der bei weitem schwerere ist, so ist die Bevorzugung des betreffenden Schuldners um so ungerechtfertigter. Eine wirtschaftliche Gefahr liegt aber darin, daß hierdurch auf die Verschleuderung der Masse geradezu eine Prämie gesetzt wird. Die Konkursstatistik zeigt, daß die Zahl der wegen Massemangels unterbliebenen Konkurseröffnungen im Verhältnis zu den Konkursen ganz bedeutend gestiegen ist[1]). Die Notwendigkeit der Veröffentlichung dieser abgelehnten Anträge auf Eröffnung des Konkurses hat der Verband der Vereine Creditreform in mehrfachen Eingaben an den Reichstag und andere Körperschaften — bisher leider ohne Erfolg — hervorgehoben.

Ich möchte schließlich noch einige Listen nennen, die — theoretisch von geringem Interesse — doch in der Praxis der Auskunftsinstitute eine nicht unbedeutende Rolle spielen oder wenigstens zu spielen geeignet wären: das Verzeichnis derjenigen Personen, über die nach der schon genannten Verordnung vom 14. Dezember 1916 die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses verhängt worden ist, kann von den Auskunfteien nicht eingesehen werden. Ihr Wunsch nach Einsichtnahme ist verständlich; tatsächlich würde aber der Zweck des Gesetzes, auf dessen wirtschaftliche Bedeutung ich an anderer Stelle noch eingehen werde[2]), darunter leiden.

Während aus den bei der Staatsanwaltschaft geführten Strafregistern, ferner aus den in Preußen von den Polizeipräsidien geführten Straflisten an Privatpersonen keinerlei Aus-

[1]) Statistik siehe IV. Kapitel, 2. Teil, 2. Abschnitt.

[2]) IV. Kapitel, 2. Teil, 2. Abschnitt.

künfte erteilt werden, nimmt Sachsen auch hier eine Sonderstellung ein: durch Verfügung des sächsischen Justizministeriums vom 16. Juli 1897 sind die sächsichen Polizeibehörden angewiesen, den Vertretern der Vereine Creditreform und der Auskunftei Schimmelpfeng hinsichtlich bestimmter Personen Auskunft über den Inhalt der Strafeintragungen der letzten zehn Jahre zu geben [1]).

Auch die Einwohnermeldeämter [2]) können gute Erkundigungsquellen sein. Natürlich nur, wenn sie das Registermaterial in vollem Umfange der Geschäftswelt zugänglich machen und nicht, wie es vielfach geschieht, sich auf Angaben über Wohnung und das Woher und Wann des Zuzugs beschränken. Wichtig ist vor allem die K o n t r o l l e des Woher und damit des Wohin. Eine wesentliche Verbesserung, die für den Kreditschutz nicht unwichtig ist, ist in jüngster Zeit dadurch eingeführt, daß — wie ich an zuständiger Stelle erfuhr — die preußischen Polizeipräsidien angewiesen sind, bei jeder Neuanmeldung bei d e r Polizeibehörde nachzuforschen, die angeblich für den Neuzugezogenen zuletzt zuständig war. War die Angabe falsch, so wird auf diesen zurückgegriffen.

Als Ersatz für das Fehlen eines für die Krediterkundigung sicherlich sehr wertvollen Registers für Minderkaufleute [3]) und sonstige Gewerbetreibende dient die Gewerbesteuerrolle. Die Gewerbesteuerämter können, wenn sie auch natürlich jede Angabe über Einkommensverhältnisse ablehnen müssen, wenigstens zwei bedeutsame Mitteilungen über Gewerbetreibende machen: seit wann das Geschäft besteht und wer der Inhaber ist. Gerade das Letztgenannte ist gegenüber kreditbetrügerischen Machenschaften sehr wesentlich.

---

[1]) Durch Verfügung vom 17. 6. 1915 wurde angeordnet, daß über Strafen, die länger als zehn Jahre zurückliegen, weder mündliche noch schriftliche Mitteilungen gemacht werden dürfen.

[2]) Seit dem 1. 9. 1919 kostet bei den preußischen Polizeipräsidien jede Auskunft 0,50 M.

[3]) Der Verband der Vereine Creditreform ist in Eingaben an den Reichstag und den Deutschen Handelstag für Schaffung eines analog dem Handelsregister einzurichtenden Gewerberegisters eingetreten.

## 2. Teil.

## Die Konkursstatistik.

### 1. Abschnitt.

### Ihre Bedeutung für die Beurteilung des Kreditschutzes.

Die Verluste, die die Kreditgeber treffen, treten am deutlichsten hervor in den schwersten wirtschaftlichen Zusammenbrüchen ihrer Schuldner, den Konkursen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß noch schwerer als die eigentlichen Konkurse, die unter diesem Namen an die Oeffentlichkeit kommen, die Fälle sind, in denen der Antrag auf Eröffnung des Konkurses wegen Massemangels abgelehnt wird. Beide Kategorien werden in den Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts[1]) unter dem Namen „neue Konkurse" zusammengefaßt. Die Zahl der „neuen Konkurse" bleibt aber erheblich hinter der Gesamtsumme derartiger Zusammenbrüche zurück. Denn die Statistik kann die zahlreichen Fälle, in denen der Gläubiger seine Forderung an den ihm als insolvent bekannten Schuldner auf das Dubiosenkonto überträgt oder ganz abschreibt, ferner die außergerichtlichen Vergleiche nicht erfassen. Die Statistik kann demnach zwar kein vollständiges, aber trotzdem ein sehr wertvolles Bild der wirtschaftlichen Zusammenbrüche geben. Für das Kreditschutzproblem wäre es von hervorragender Bedeutung, wenn die Statistik gleichzeitig eine Antwort auf die Frage geben könnte, bei welcher Zahl der neuentstandenen Konkurse ein Kreditmißbrauch vorliegt. Eine Klassifizierung der Konkurse nach den zugrundeliegenden Ursachen ist aber in befriedigender Weise nicht durchführbar, weil der Entstehung jedes Konkurses ein Komplex kaum zu trennender und gesondert zu erfassender Momente zugrunde liegt. Die amtlichen Konkursstatistiken aller Länder sehen deshalb hiervon ab. Auf die sehr interessanten Unter-

[1]) Alle in diesem Teil angeführten Zahlen und anderweitigen statistischen Angaben sind, soweit nicht eine andere Quelle ausdrücklich angegeben ist, den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1900 bis 1919 (1. Heft) entnommen.

suchungen, die in den Vereinigten Staaten von privater Seite über die Konkursursachen gemacht werden, werde ich unten noch einzugehen haben. Wenn aber auch wegen des Fehlens einer Ursachenstatistik nicht klar nachgewiesen werden kann, welche Schäden durch eine mißbräuchliche Kreditgewährung entstehen, so kann doch ein Kausalzusammenhang zwischen dem oben geschilderten, vor dem Kriege immer weiter um sich greifenden Kreditunwesen und wenigstens einem Teil der bis zum Kriegsausbruch stetig steigenden Anzahl neuer Konkurse und den wachsenden Summen, die bei den Schlußverteilungen ausfielen, nicht angezweifelt werden. Deshalb sind die betreffenden Zahlen, von denen nur einige wenige angeführt seien, von hoher Bedeutung auch für das Kreditschutzproblem.

| | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|
| | Neue Konkurse | Es fielen aus von den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen in 1000 M | Folgende Prozentsätze der nicht bevorrechtigten Forderungen fielen aus |
| 1900 | 8558 | 146364 | 79,2 % |
| 1906 | 9101 | 293891 | 86,1 „ |
| 1913 | 12756 | 371143 | 85,1 „ |
| 1914 | 10180 | 367415 | 85,0 „ |
| 1917 | 2492 | 149654 | 85,2 „ |
| 1918 | 1622 | | |

Diese Zahlen zeigen, welche ungeheuren Summen der Volkswirtschaft jährlich verloren gingen, weil sie einer viel nützlicheren Verwendung entzogen wurden, und eine wie geringe Befriedigung der einzelne Gläubiger bei der Schlußverteilung erlangt. Reicht doch im allgemeinen die Konkursdividende nur zur Deckung von 15 % der Forderungen aus! Das beweist am besten, wie notwendig ein wirksamer Kreditschutz ist, um wenigstens teilweise die schweren Schäden von der Volks- und der Privatwirtschaft abzuwenden. Daß es möglich ist, zeigt auch die rapide Abnahme der Konkurse während des Krieges, der uns neben der ungesunden Hochkonjunktur immerhin doch auch Wichtiges auf dem Gebiet des Kreditschutzes gebracht hat, das uns hoffentlich erhalten bleibt: die schon erörterte Veredlung der Zahlungssitten und die im nächsten Ab-

schnitt zu besprechende Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Beides hat zweifellos sehr neben der Kriegskonjunktur zur Verminderung der Konkurse beigetragen. Der gute Erfolg der genannten Verordnung sollte die Behörden zum weiteren Ausbau der Kreditschutzmaßnahmen veranlassen[1]). Die für die einzelne Privatwirtschaft mit der Kreditgewährung verbundenen Gefahren sind augenblicklich damit verringert. Sie sind aber noch groß genug,[2]) während andrerseits die jetzigen Verhältnisse auch Gefahren besonderer Art für den Kreditgeber mit sich bringen[3]). Ferner zeigen die oben angeführten Zahlen, daß im einzelnen Konkurse die Höhe des Ausfalles des Kreditgebers die gleiche geblieben ist. Die Anwendung der Kreditschutzmittel — je nach ihrer Geeignetheit für den einzelnen Kaufmann — ist daher heute für Handel und Gewerbe nicht weniger notwendig als früher.

## 2. Abschnitt.

## Konkursstatistik und Kreditschutzmaßnahmen.

Die Konkursstatistik ist geeignet, die Kreditschutzpolitik positiv zu fördern, indem sie wichtige Fingerzeige dafür geben kann, in welcher Richtung Kreditschutzmaßnahmen am Platze wären. Der Ausfall von durchschnittlich 85% der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen läßt sich nicht nur daraus erklären, daß die hohen Massekosten, die Masseschulden und die bevorrechtigten Forderungen fast sämtliche Vermögenswerte des Gemeinschuldners in Anspruch genommen haben. Es kommt hinzu, daß im allgemeinen durch die Geltendmachung von Absonderungsrechten und Aussonderungsrechten erhebliche Werte der Konkursmasse vorenthalten werden, darunter zumal auch solche, von denen der Gläubiger bei der Kreditgewährung nicht annehmen konnte, daß an ihnen Rechte Dritter beständen. Die Schädlich-

[1]) Vgl. nächsten Abschnitt, Abs 1 und 2.
[2]) Vgl. V Kapitel, 1. Teil.
[3]) Vgl. nächsten Abschnitt, Abs 1.

keit dieses Zustandes kennzeichnet treffend v. Bar[1]): „Für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Kredits und insbesondere des kaufmännischen und Gewerbekredits ist es sehr wesentlich, daß nicht die Konkursmasse ausgehöhlt werde durch solche Pfandrechte, die der Kenntnisnahme der Kreditgebenden sich regelmäßig entziehen. Gesetzliche Bestimmungen, welche diesen besonders in den Gebieten des gemeinen römischen Rechts früher bemerkbaren Krebsschaden des Kredits zu beseitigen geeignet sind, gehören allerdings nicht sowohl dem Konkurs-, als dem Hypotheken- und Pfandrechte an." Dieser Schaden ist allerdings behoben: einerseits durch das Grundbuch, wenn auch noch durch die Bestimmungen der GBO seine volle Nutzbarmachung für den Kreditschutz verhindert wird, andrerseits durch die Vorschriften des BGB über Bestellung und Erlöschen des Pfandrechts. Dafür hat sich aber eine andere Form der Sicherheitsleistung für einen gewährten Kredit mehr und mehr eingebürgert, die, da sie sich der Kenntnisnahme späterer Kreditgeber regelmäßig entzieht, geeignet sein könnte, ein Krebsschaden des kaufmännischen und Gewerbekredits zu werden: die Sicherungsübereignung durch Besitzkonstitut gem. § 930 BGB, wobei also der Kreditnehmer im unmittelbaren Besitz der Sache bleibt. Dasselbe gilt von dem Eigentumsvorbehalt bei Kaufverträgen. Der Schutz späterer Kreditgeber gegen die „Aushöhlung" des Vermögens des Schuldners erscheint deshalb erforderlich, um so mehr, als gerade dieses Mittel oft genug in schlechthin kreditbetrügerischer Absicht angewandt wird. Ich halte deshalb die vom Verband der Vereine Creditreform vertretene,[2]) vom Deutschen Handelstag und weiten Kreisen von Handel und Gewerbe unterstützte Forderung auf Einrichtung einer Mobiliarhypothek mit Zwangseintragung für sehr berechtigt. „Sicherungskäufe und Sicherungsübereignungen, bei denen der Schuldner im unmittelbaren Besitz der Verschreibungsgegenstände verbleibt, würden demnach Dritten gegenüber erst geltend gemacht werden können, wenn sie in eine vom Amtsgericht zu führende Liste ein-

[1]) a. a. O., S. 94.

[2]) In zahlreichen Eingaben und in der Presse.

getragen sind."[1]) Damit würde zugleich die wichtige Rolle, die Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung im Kreditverkehr spielen, nicht beeinträchtigt. Beide Formen der Sicherung des Gläubigers gewinnen sogar für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens erhöhte Bedeutung. Wir sind auf Kreditgewährung durch das Ausland angewiesen, das wiederum uns nur gegen weitestgehende Sicherheitsleistung Rohstoffe liefern wird. Es liegt also in unserem eigenen Interesse, dem Auslande solche Sicherheiten anzubieten. Für den Veredlungskredit, der vor allem zur Beschaffung ausländischer Rohstoffe in Betracht kommt, hat die Valutakommission den Erlaß besonderer gesetzlicher Vorschriften empfohlen, die dem Auslandsgläubiger seine Rechte an der Ware auch während der Verarbeitung sichern sollen. Professor Geiler-Mannheim hat demgegenüber darauf hingewiesen[2]), daß die bestehenden Gesetze ausreichen. Der ausländische Gläubiger könne sich das Eigentum an der Ware vorbehalten und im voraus eine Sicherungsübereignung in der Weise vereinbaren, daß „sobald der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Rohstoffen durch die Veredlung untergeht und der Produzent Eigentum an den erstellten Produkten erwirbt, diese erstellten Produkte sofort in das Eigentum des Kreditgebers übergehen und für diesen vom Kreditnehmer in Verwahrung genommen werden" sollen. Die Rechte des ausländischen Gläubigers sollen in Deutschland Treuhandgesellschaften wahrnehmen[3]). In jedem Falle werden die aus dem Verschreibungswesen für den deutschen Kreditgeber sich ergebenden Gefahren in besonderem Maße erhöht und können — ohne Schaden zugleich für den ausländischen Gläubiger — in befriedigender Weise nur durch Schaffung eines Registers für Sicherungskäufe und Sicherungsübereignungen beseitigt werden.

---

[1]) Aus der Eingabe des Verbandes der Vereine Creditreform an das Reichsjustizamt vom 15. 3. 1911.

[2]) Artikel „Die dingliche Sicherung beim Veredlungskredit" in der „Frankfurter Zeitung" vom 6. 2. 1920.

[3]) Inzwischen ist nach Zeitungsnachrichten von einem Privatbankkonzern die Deutsche Waren-Treuhand-A.-G., Hamburg, gegründet worden, die offenbar außerordentlich weitgehende Sicherungen der Auslandsgläubiger vorsieht. Um so wichtiger ist es, daß auch für eine gebührende Sicherung der deutschen Gläubiger Sorge getragen wird.

Die Schädlichkeit der Nichtveröffentlichung der wegen Massemangels abgelehnten Anträge auf Konkurseröffnung ist schon nachgewiesen worden. Die Folgen, die diese Maßnahme auf das Verhalten der Schuldner hat, wird schlagend durch die Konkursstatistik bewiesen.

| | 1 | 2 | 3 |
|---|---|---|---|
| | Wegen Massemangels abgelehnte Konkursanträge | Eröffnete Konkurse | Prozentsatz von 1 unter den „neuen Konkursen" (1 und 2 vgl. oben S. 67) |
| 1900 | 846 | 7712 | 9,9 % |
| 1906 | 1633 | 7768 | 17,4 „ |
| 1913 | 2981 | 9775 | 23,4 „ |
| 1914 | 2631 | 7849 | 25,1 „ |
| 1915 | 1947 | 4545 | 30,0 „ |
| 1916 | 1573 | 2258 | 41,1 „ |
| 1917 | 1263 | 1229 | 50,7 „ |
| 1918 | 832 | 790 | 51,29 „ |

Daß der rapide steigende Prozentsatz dieser schwersten Zusammenbrüche, die seit 1917 mehr als die Hälfte aller neuen Konkurse ausmachen, zum guten Teil auf das Verhalten der Schuldner und damit auf die genannte gesetzliche Bestimmung, die, wie gesagt, eine Prämie auf dieses Verhalten setzt, zurückzuführen ist, darf wohl als sicher angenommen werden. Das beweist am besten die Notwendigkeit der Veröffentlichung dieser abgelehnten Anträge durch das Amtsgericht in etwa derselben Weise wie die der Konkurseröffnungen.

Da die bei der Schlußverteilung herauskommende Konkursdividende die Forderungen der Gläubiger nur zu einem so geringen Teil befriedigt, müßte an sich schon im Interesse der Kreditschutzpolitik eine Ausbreitung des gerichtlichen Zwangsvergleichs im Konkurse, der, nach den Worten des Statistischen Reichsamts, „zweifellos die für alle Beteiligten vorteilhaftere Beendigungsart darstellt", begrüßt werden. Der Prozentsatz der durch Zwangsvergleich beendeten Konkurse ist aber in Wirklichkeit zurückgegangen. Er betrug von der Gesamtzahl der beendeten Konkurse im Jahre

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1900 | 23,4 % | 1913 | 23,0 % | 1915 | 20,5 % | 1917 | 16,1 % |
| 1906 | 21,5 „ | 1914 | 20,7 „ | 1916 | 18,3 „ | | |

Das Statistische Reichsamt bemerkt dazu, es sei möglich, „daß dieser Rückgang zum Teil auf eine Zunahme der außergerichtlichen Vergleiche zurückzuführen ist". Dann wäre er sehr erfreulich, denn der außergerichtliche Vergleich, bei dem hohe Kosten erspart werden, ist die weitaus für Gläubiger und Schuldner günstigere Vergleichsart. Möglichste Abwendung des Konkurses und Verbreitung des außergerichtlichen Vergleichs, auf den ja auch, wie schon erörtert wurde, von den Vereinen Creditreform und anderen Interessentengemeinschaften besonders hingearbeitet wird, ist daher eine auch im volkswirtschaftlichen Sinne wichtige Kreditschutzmaßnahme, auf deren Förderung das klägliche Ergebnis der beendeten Konkurse nachdrücklichst hinweist. Im Kriege hat der Bundesrat einen weiteren wichtigen Schritt in dieser Richtung getan durch Schaffung des gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses. Maßgebend ist die Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916[1]), die an Stelle der Verordnung vom 8. August 1914[2]) getreten ist. Die Verordnung hat sich bewährt, und es ist dringend zu wünschen, daß diese nur für die Kriegsverhältnisse vorgesehene Vergleichsart erhalten bleibt. In diesem Sinne ist auch zu bedauern, worauf Professor Jaeger-Leipzig mit Recht hinweist[3]), daß nach der Verordnung der Konkursgrund infolge des Krieges eingetreten sein muß[4]), daß also die Anordnung der Geschäftsaufsicht einer Anzahl von zahlungsunfähig gewordenen Schuldnern von engherzigen Gerichten versagt werden kann. Daß wir es hier mit einer wirksamen Kreditschutzmaßnahme zu tun haben, dafür seien als Beispiel die Zahlen der Verfahren beim Amtsgericht Cassel angegeben, dessen Erfahrungen mit der Geschäftsauf-

[1]) RGBl 1916, S. 1363 ff.

[2]) RGBl 1914, S. 363 ff.

[3]) Zeitschrift „Creditreform", 35 Jahrgang (1919), Nr. 1

[4]) § 1 der Verordnung: „Wer infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, kann bei dem für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen."

sicht als die besten bezeichnet wurden. Seit 1914 wurden 41 Aufsichten geführt, wovon

8 noch bestehen,
3 in Konkurs übergegangen sind,
1 durch Tod des Schuldners erledigt ist,
1 durch Zwangsvergleich beendet ist[1]),
28 aufgehoben sind.

Von diesen ist nur eine geringe Anzahl wegen Aussichtslosigkeit, die große Mehrzahl deshalb aufgehoben, weil sich die Gläubiger mit den Schuldnern außergerichtlich geeinigt haben oder volle Befriedigung möglich war.

Dem Auskunftswesen endlich kann die Konkursstatistik einige interessante Fingerzeige dadurch geben, daß sie auf die Gefährlichkeit der Unternehmungen nach deren Form und Inhalt hinweist. Hinsichtlich des Inhalts, also der Berufs- und Gewerbeangehörigkeit der Unternehmungen, erlangen die Zahlen der Konkursstatistik[2]) erst durch den Vergleich mit den entsprechenden Gruppen der Berufs- und Gewerbestatistik ihren eigentlichen Wert. Es ist sehr wichtig, daß in Deutschland die gleiche Einteilung der Berufsgruppen in den beiden genannten Statistiken diesen Vergleich ermöglicht[3]). Immerhin könnte eine weitergehende Spezialisierung, eine Scheidung nicht nur in Berufsgruppen, sondern in Spezialberufe[4]), den Wert der Statistik für die Beurteilung sozusagen der Solidität der einzelnen Berufe

[1]) § 37 der Verordnung: „Zum Abschluß des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger dem Vergleich zustimmt,
2. die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Gesamtsumme der Forderungen der beteiligten Gläubiger beträgt."

Bei Stundungsvergleich für längstens ein Jahr genügt die Hälfte der Forderungssumme.

[2]) Die Angabe der Berufs- und Gewerbezugehörigkeit des Gemeinschuldners erfolgt in der deutschen Statistik seit 1895.

[3]) Den gleichen Vorzug weist von allen anderen amtlichen Statistiken nur noch die französische auf.

[4]) Eine eingehende Spezialisierung der Berufe zeigt die österreichische Statistik, ermöglicht aber nicht den Vergleich von Konkurs- und Berufsstatistik.

noch wesentlich erhöhen. Interessante Einblicke in dieser Hinsicht gestattet übrigens auch schon die Konkursstatistik für sich allein. Unter 34 in der Statistik genannten Berufsgruppen weist das Handelsgewerbe und in diesem wieder der Warenhandel die relativ weitaus größte Zahl der Konkursfälle auf.

| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Neue Konkurse | Handelsgew. | Warenhandel | % 2 von 1 | % 3 von 1 |
| 1906 | 9401 | 3730 | — * | 39,7 %** | — * |
| 1912 | 12094 | 4987 | 4441 | 41,24 „ ** | 36,72 %** |
| 1916 | 3831 | 1209 | 891 | 31,56 „ | 23,26 „ |
| 1917 | 2492 | 631 | 482 | 24,6 „ | 19,34 „ |

* 1906 war der Warenhandel innerhalb des Handelsgewerbes gegenüber Bankgewerbe usw. noch nicht zusammengefaßt. ** Die Zahl ist nicht der Statistik entnommen.

Diese Zahlen haben zwar nur sehr beschränkten Wert, da zur vollen Würdigung der „Gefährlichkeit" die Stellung des Handelsgewerbes gegenüber den 33 anderen Berufsgruppen zur Geltung kommen und die Zahlen der Berufs- und Gewerbestatistik zum Vergleich herangezogen werden müßten. Immerhin beweisen doch auch sie schon, daß speziell beim Warenhandel gegenüber anderen Berufen die Konkursgefahr besonders groß ist. Das ist auch sehr erklärlich, weil sich ihm so viele Leute ohne genügende kaufmännische und Branchekenntnisse zuwenden. Daraus geht hervor, daß alle, die sich mit dem praktischen Kreditschutz befassen, dieser Berufsgattung gegenüber besondere Vorsicht walten lassen müssen.

Ein anderes Beispiel sei hinsichtlich der Konkursgefahr bei den verschiedenen Unternehmungs f o r m e n angeführt. Die Gesellschaften m. b. H. nehmen unter den übrigen Handelsgesellschaften eine besonders ungünstige Stellung ein.

| I | II | | | III * |
|---|---|---|---|---|
| Neue Gesellschaftskonkurse | Davon entfielen auf: | | | % |
| | 1 A.-G.en | 2 O.-H.en | 3 G.en m b H. | II,3 von I: |
| 1912: 1134 | 35 | 425 | 629 | 55,47 % |
| 1913: 1240 | 46 | 466 | 674 | 54,35 „ |
| 1916: 366 | 13 | 173 | 167 | 45,63 „ |
| 1917: 130 | 6 | 33 | 85 | 65,38 „ |

* Die Zahlen unter III sind nicht der Statistik entommen.

Auch diese Verhältnisse müssen von dem Kreditschutz — besonders dem präventiven, der Krediterkundigung — berücksichtigt werden.

### 3. Abschnitt.

## Statistik der Konkursursachen.

Das Interesse, das eine Untersuchung der Konkursursachen für das Kreditschutzproblem hat, habe ich schon hervorgehoben. Deshalb darf die von der Bradstreet Company herausgegebene Konkursstatistik als die einzige der Welt, die über die Gründe der Entstehung von Konkursen Angaben macht, nicht übergangen werden, wenn auch ihre Ergebnisse wegen der dem Problem innewohnenden, restlos nicht lösbaren Schwierigkeiten[1]) keinen Anspruch auf absoluten wissenschaftlichen Wert machen können. Dazu kommt noch, daß die Statistik von einem Privatunternehmen herausgegeben wird, einem Unternehmen allerdings, dem man wegen seiner langen Erfahrung und seiner hervorragenden Stellung[2]) ein relativ weitgehendes Vertrauen hinsichtlich seiner Befähigung zur Lösung solcher Aufgaben schenken kann. Die Bradstreet Company teilt die Entstehungsgründe der Konkurse zunächst in zwei große Klassen ein: Ursachen, die sich auf Fehler der Fallierenden selbst zurückführen lassen, und solche, die außerhalb ihrer Person liegen. Hierzu sagen die Vorbemerkungen der Statistik: „Investigations by Bradstreet's over a long period have demonstrated that tendencies present within the individual himself are largely responsible for four-fifths of all business failures, the remaining one fifth being due to extraneous conditions over which he has little, if any, control." Haben mehrere Ursachen erkennbar bei der Entstehung eines Konkurses zusammengewirkt, so wird er unter die primäre klassifiziert.

---

[1]) Vgl. oben S. 66.

[2]) Vgl. oben S. 22.

| | 1909[1] | 1907 | 1905 | 1903 |
|---|---|---|---|---|
| A. Fehler der Fallierenden: | | | | |
| 1. Untüchtigkeit[2] | 24,2 % | 22,6 % | 24,4 % | 20,5 % |
| 2. Unerfahrenheit[3] | 4,9 „ | 4,9 „ | 4,8 „ | 6,4 „ |
| 3. Kapitalmangel | 34,5 „ | 37,1 „ | 33,4 „ | 32,5 „ |
| 4. Unvernünftige Kreditgewährung | 1,9 „ | 2,3 „ | 3,5 „ | 3,4 „ |
| 5. Spekulation[4] | 0.8 „ | 0,7 „ | 0,7 „ | 1,0 „ |
| 6. Vernachlässigung des Geschäfts[5] | 3,0 „ | 2,5 „ | 2,9 „ | 2,8 „ |
| 7. Persönliche Extravaganz | 0,9 „ | 0,9 „ | 1,1 „ | 0,9 „ |
| 8. Betrüg. Verfügung über Vermögen | 10,8 „ | 10,1 „ | 9,2 „ | 10,4 „ |
| Summe A. | 81,0 % | 81,1 % | 80,0 % | 77,9 % |
| B Außerhalb der Fallierenden liegende Gründe: | | | | |
| 1. Besond. Bedingungen (Unglück usw.) | 15,3 % | 16,3 % | 16,3 % | 16,8 % |
| 2. Konkurse anderer[6] | 1,2 „ | 1,4 „ | 2,2 „ | 2,8 „ |
| 3. Besonderer Wettbewerb | 2,5 „ | 1,2 „ | 1,5 „ | 2,5 „ |
| Summe B | 19,0 % | 18,9 % | 20,0 % | 22,1 % |

[1] Neuere Statistiken als bis zum Jahre 1909 habe ich nicht beschaffen können.
[2] „Ohne Rücksicht auf andere Ursachen."
[3] „Ohne andere Untüchtigkeit."
[4] „Außerhalb des regulären Geschäfts."
[5] „Infolge zweifelhafter Gewohnheiten."
[6] „Offenbar solventer Schuldner."

Man wird diese Zahlen wenigstens so weit gelten lassen müssen, daß aus ihnen die Folgerung gezogen werden kann, daß jedenfalls der weitaus größte Teil vorkommender Konkurse sich auf Ursachen zurückführen läßt, die in der Person des Fallierenden selbst liegen. Man wird auch unbedenklich so weit gehen können, als die wichtigsten unter diesen Ursachen wieder Kapitalmangel, Geschäftsuntüchtigkeit und betrügerische Machenschaften — in dieser Reihenfolge — anzusehen. Wir wissen aber, daß gerade dies Tatsachen sind, die einer gut organisierten Krediterkundigung nicht entgehen können. Auch sie wird infolge der Ursachen, die außerhalb der Person des Kreditnehmers liegen, nicht imstande sein, über dessen wirtschaftliche Lage dem Kreditgeber jedesmal eine richtige Diagnose zu geben. Aber mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen wird sie die in der Person des Kreditnehmenden liegenden Fehler erkennen, in der weitaus größten Zahl der Fälle also vor einer volks- und privatwirtschaftlich schädlichen Kreditgewährung warnen können. Nicht als bündiger Beweis — denn der Verdacht der Verquickung von objektiver Feststellung und Reklame liegt zu nahe

— wohl aber als Illustration dafür seien aus der Statistik der Bradstreet Company die Ziffern für die Prozentsätze der verschiedenen „Credit ratings" angegeben.

Gemeinschuldner, die das Institut als

| | 1909 | 1907 | 1905 | 1903 |
|---|---|---|---|---|
| 1. ausgezeichneten . . . . . | 0,5 % | 1,2 % | 0,7 % | 1,6 % |
| 2. guten . . . . . | 4,5 „ | 7,9 „ | 7,6 „ | 11,8 „ |
| 3. sehr bescheidenen oder gar keinen | 95,0 „ | 90,9 „ | 91,7 „ | 86,6 „ |

Kredits würdig bezeichnet hatte.

Das Ergebnis ist also einmal, daß eine gut arbeitende Kreditorkundigung in den meisten Fällen den Kreditgeber vor schädlicher Kreditgewährung bewahren kann. Damit erfüllt sie aber gleichzeitig eine volkswirtschaftlich sehr bedeutsame Aufgabe, indem sie Kreditmißbrauch verhindert. Benutzt der kreditunwürdige Schuldner den erhaltenen Kredit zu produktiven Zwecken, die er beispielsweise wegen Kapitalmangels oder Untüchtigkeit nicht erreichen kann, so sind zum mindesten Mittel im volkswirtschaftlichen Sinne schlechter angewandt, als sie hätten angewandt werden können; benutzt er ihn, wie das bei betrügerischen Machenschaften meist der Fall ist, zur Konsumtion, so sind Werte vergeudet. Gerade dem präventiven Kreditschutz kommt daher neben seiner privatwirtschaftlichen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

## V. Kapitel.

# Besondere Wirkungen des präventiven Kreditschutzes für die Privat- und Volkswirtschaft.

### 1. Teil.

### Bekämpfung des Kreditschwindels.

Zahlreiche Formen mißbräuchlicher Kreditgebarung — sei es durch den Schuldner bei der Erlangung von Krediten, sei es durch den Gläubiger bei deren Gewährung oder bei der Wiedereinbringung ausstehender Forderungen — sind hinsichtlich ihrer Natur und ihrer Folgen untersucht worden. Es bleibt eine besonders wichtige Art des Kreditmißbrauchs durch den Kreditnehmer im einzelnen zu betrachten: der Kreditschwindel. Den Begriff des Kreditschwindels fasse ich hier ganz weit und verstehe darunter alle jene Machenschaften des Kreditnehmers, bei denen er sich eine irrige Vorstellung des Kreditgebers über seine, des Kreditnehmers, Vermögenslage zur Erlangung von Krediten zunutze macht.

Als die leichten Formen des Kreditschwindels möchte ich die bezeichnen, bei denen der Kreditnehmer durch Berufung auf Bankverbindungen, vermögende Verwandte, sonstige gute Beziehungen, durch glänzendes äußeres Auftreten, Führung einer hochtrabenden Firma, großsprècherische Aufmachung seiner Geschäftsbriefe u. a. m. das Vertrauen des Kreditgebers in dem Bewußtsein zu gewinnen sucht, seine wirkliche Lage dadurch zu verdecken. Ein vorsichtiger Geschäftsmann wird sich hierdurch nicht irreführen lassen. Und doch dürfte auch heute der äußere Schein bei der suggestiven Wirkung, die er ausübt, geeignet sein, die erforderliche Prüfung der Lage des Kreditnehmers in manchen Fällen hintanzuhalten.

Eine schwerere Form des Kreditschwindels stellt die bewußte Irreführung über die Inhaberschaft eines Geschäfts dar. Gewerbetreibende, die keinen offenen Laden haben, sind nicht verpflichtet, ihren Namen an ihrer Werkstätte anzubringen . Der Lieferant, der dem Gewerbetreibenden selbst im Vertrauen auf das Inventar der Werkstätte kreditieren will, hat es in Wirklichkeit mit einem vermögenslosen Angestellten zu tun, gibt also, ohne es zu wollen, Kredit ohne irgendwelche Sicherheit. Bei offenen Ladengeschäften kennt zwar der Kreditgeber den gemäß § 15a, Abs. 1 oder 2 GO ersichtlich gemachten Namen des Inhabers. Aber auch hier ist eine Irreführung nicht ausgeschlossen: an der Außenseite des Ladens ist angebracht: „Inhaber Heinrich Müller". Der Lieferant schließt ab mit Heinrich Müller, den er für den Inhaber hält. In Wirklichkeit ist es dessen minderjähriger Sohn Heinrich.

Praktisch weit bedenklicher ist die Irreführung des Kreditgebers hinsichtlich des Eigentums an den Sachen, die der Kreditnehmer im Besitz hat. Gegenüber Privatleuten enthält das eheliche Güterrecht mancherlei Gefahren für den Kaufmann. Die Wichtigkeit des Güterrechtsregisters ist schon nachgewiesen worden. Eigene Einsichtnahme ist dem Geschäftsmann im einzelnen Falle natürlich kaum möglich. Besonders groß ist die Gefahr der Irreführung durch die reichen Mittel, über die der vermögenslose Mann einer vermögenden Frau, mit der er in Gütertrennung lebt, verfügt. Dazu kommt für den Kleinhändler die Gefahr, daß auch das ihm bekannte Vermögen der Frau ihm nicht haftet, wenn er Geschäfte mit ihr abschließt, die in den Bereich ihrer Schlüsselgewalt fallen. Dieselben Gefahren bestehen für den Kreditgeber hinsichtlich kreditnehmender Geschäftsleute. Unbedingt notwendig ist es für den Kreditgeber, sich möglichst eingehend darüber zu vergewissern, ob das Betriebsvermögen dem in Aussicht genommenen Kontrahenten gehört. Es kann der Frau gehören, es kann ein Eigentumsvorbehalt eines Dritten daran bestehen, es kann von einem Dritten zu fiduziarischem Eigentum dem Besitzer übertragen sein, es kann im Wege der Sicherungsübereignung an einen Dritten übertragen sein. Alle solche Tatbestände stellen an sich noch nichts Unsittliches dar. Vielfach werden derartige Maßnahmen aber lediglich in

kreditschwindlerischer Absicht getroffen; oft war ihr ursprünglicher Zweck ein anderer, aber man scheut sich nicht, die irrige Vorstellung des Kreditgebers auszunutzen.

Neben diesen gebräuchlicheren Formen des Kreditmißbrauchs stehen die Fälle des Kreditbetrugs, der meistens von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt wird. Es würde sich nicht verlohnen, in der großen Zahl der individuell verschiedenen Betrugsfälle bestimmte Gattungen zu ermitteln, wenn auch einzelne Typen unter der Unzahl der Kreditbetrügereien, von den raffiniertesten bis zu den plumpesten, immer wiederkehren[1]).

Es liegt in der Natur der Sache, daß gerade dem Kreditschwindel gegenüber Kreditschutz am notwendigsten, daß ein präventiver Kreditschutz am besten ist. Daß das kaufmännische Auskunftswesen ein sehr geeignetes und wirksames Mittel zur Bekämpfung auch des Kreditschwindels ist, das beweisen die bisherigen Untersuchungen. Daß es nicht nur der wirksamste, sondern dem Kreditschwindel gegenüber eigentlich der einzig wirksame Kreditschutz ist, zeigt der Vergleich mit den anderen Kreditschutzarten. Die Kreditversicherung kann hier überhaupt kaum zur Anwendung gebracht werden; da der Kreditschwindler dem Lieferanten meist als „neuer Kunde" gegenübertritt, ist jede Versicherung abhängig von der vorgängigen Arbeit des kaufmännischen Auskunftswesens; doch wird eben die Grundlage dieses primären Kreditschutzes dem Kaufmann hier um so mehr genügen, als er von seiner Leistung lieber ganz absehen wird, als sie selbst gegen eine versicherte Forderung einzutauschen. Dazu kommt, daß der Kleinhandel, dem die Hauptgefahren des Kreditschwindels drohen, überhaupt nicht versichert wird. Mit den verschiedenen Mitteln, die auf eine möglichst gute Hereinbringung der fälligen Forderung abzielen, kann kaum viel erreicht werden, weil eben von vornherein die Haftungsobjekte fehlen.

Einen wirksamen Schutz könnte das Gesetz dem Kredit

[1]) Beispielsweise sei erinnert an die schwindlerische Verschaffung von Warenkrediten und die sofortige Lombardierung dieser Waren; ferner an das Vorschieben von Strohmännern durch notorisch kreditunwürdige Personen, die unter dem Deckmantel einer unter fremdem Namen betriebenen Firma wieder Kredite erlangen wollen.

durch tatkräftige Bekämpfung des Kreditschwindels gewähren. Wie steht es aber damit? Der Schutz, den der § 263 StrGB gegenüber dem Kreditbetrug gewährt, ist durchaus nicht ausreichend. Zum Beweise dessen will ich nicht wertend, sondern lediglich betrachtend auf die Rechtsprechung hinsichtlich des § 263 und seiner Wirkung für den Kreditbetrug kurz hinweisen. Die Tatbestandsmerkmale des Betrugsparagraphen sind folgende: Vorspiegelung einer falschen oder Entstellung oder Unterdrückung einer wahren Tatsache. Weiß der Kreditnehmer, daß sich der Kreditgeber in einem Irrtum über seine Vermögenslage befindet, so liegt in dem Verschweigen seiner wahren Lage erst dann das Merkmal der Unterdrückung einer wahren Tatsache, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Offenbarung der Wahrheit besteht. Das geht so weit, daß das RG i. Str. 31. 209 sagt: „Eine rechtliche Verpflichtung . . . bei dem Ansuchen um das Darlehen den wirklichen Sachverhalt zu offenbaren, läßt sich im übrigen auch nicht daraus herleiten, daß der Irrtum, welchen der Angeklagte, wie festgestellt, sich mit dem Bewußtsein seiner Fortwirkung zunutze gemacht hat, von ihm selbst erregt worden war."

Als weiteres Merkmal muß hinzukommen, daß der Kreditnehmer bei der Täuschung die Absicht hatte, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ist es also z. B. dem Kreditnehmer gelungen, den Kreditgeber über seine Vermögenslage gehörig irrezuführen, und gelingt es ihm später, sich daraufhin von diesem Kredite zu verschaffen, so muß der Zusammenhang beider Handlungen durch den Nachweis bewiesen werden, daß er seine damalige Täuschung in der Absicht der Bereicherung vorgenommen hat.

Die beabsichtigte Bereicherung muß eine widerrechtliche sein. Als widerrechtlich aber kann die Bereicherung nur angesehen werden, wenn dem Kreditnehmer beim Abschlusse des Kreditgeschäfts die Absicht, seinen Verpflichtungen nachzukommen, fehlte. Hier muß ihm also der dolus, daß er von vornherein nicht habe zahlen wollen, nachgewiesen werden. Dolus eventualis genügt, wie RG i. Str. 24, 217 fälschlich meint, nicht. Richtig ist vielmehr, daß dolus eventualis in bezug auf eine „innere Tatsache, die in dem Vorhandensein einer

eigenen Absicht des Täters besteht", wie RG i. Str. 30, 336 nachweist, logisch unmöglich ist. Nach RG i. Str. 24, 217 kann diese Absicht nur dann als vorliegend angesehen werden, wenn der Kreditnehmer „bei seiner Bestellung auch nicht einmal die Hoffnung besessen hätte, er werde binnen angemessener Frist die erforderlichen Mittel zur Befriedigung seiner Lieferanten erlangen". Wann wird dem Gläubiger dieser Beweis gelingen? Wann wird er auch dem Kreditnehmer, der zur Zeit der Kreditgewährung unmittelbar vor dem Zusammenbruch stand, nachweisen können, daß er nicht die Hoffnung hatte, sein Geschäft „binnen angemessener Frist" wieder in die Höhe zu bringen und nicht zugleich auch die Absicht, seine Gläubiger zu befriedigen?

Die Erregung des Irrtums muß ferner die Ursache der Kreditgewährung gewesen sein.

Und schließlich muß das Vermögen des Kreditgebers durch die Kreditierung geschädigt sein, was nach allgemeiner Rechtsprechung — vgl. RG i. Str. 43, 172 — schon dann der Fall ist, wenn der Kreditgeber eine im Vergleich zu seiner Leistung objektiv minderwertige Forderung als Gegenleistung erwirbt.

Das zeigt zur Genüge, wie wenig der Betrugsparagraph geeignet ist, den Kredit gegen Mißbrauch zu schützen und den Kreditbetrug zu bekämpfen. Es zeigt zugleich, wie notwendig besondere gesetzliche Bestimmungen wären, die dahin wirkten, einen besseren präventiven Schutz des Kredits gegen schwindlerische Ausnutzung zu schaffen[1]). Die Forderung der Einführung eines besonderen Kreditbetrugsparagraphen in das Strafgesetzbuch, die von weiten Kreisen von Handel und Gewerbe vertreten wird, ist daher durchaus gerechtfertigt[2]). Vorläufig gewährt das Gesetz nicht nur keinen ausreichenden präventiven Kreditschutz, es gewährt dem Kreditgeber auch keinen zulänglichen Schutz gegen böswillige, ihn schädigende Handlungen des

---

[1]) Für das Bauhandwerk hat das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 (RGBl 1909, S. 449 ff.) erfreulicherweise diesen Weg beschritten, indem es die Grundlage für eine über den Schutz des § 648 BGB hinausgehende Sicherung schuf.

[2]) Vgl. Kleinrath a. a. O. Auch der Verband der Vereine Creditreform ist neben anderen Interessentenvertretungen in dieser Richtung tätig gewesen.

Kreditnehmers, die er nach der Kreditgewährung vornimmt; insbesondere zeigen zahlreiche Fälle des täglichen Lebens, daß der Nachweis der „Absicht" der Benachteiligung der Gläubiger gem. § 239 KO und § 288 StrGB nur in den seltensten Fällen gelingt, selbst da, wo sie offenbar mit Händen zu greifen ist.

Bis zu einem gewissen Grade müssen — und sollen! — alle solchen Gesetzesbestimmungen unzureichend bleiben, weil ein vollkommener Schutz des Kreditgebers, rigoros durchgeführt, geeignet wäre, die volkswirtschaftlich notwendige Beweglichkeit im Kreditverkehr zu beeinträchtigen, andrerseits aber auch soziale Härten mit sich bringen würde, die unbedingt vermieden werden müssen. Deshalb wird die Bekämpfung des Kreditschwindels stets eine Aufgabe sein, die nur das kaufmännische Auskunftswesen befriedigend lösen kann. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Aufgabe ist um so größer, als die erschwindelten Kredite zum überwiegenden Teil Konsumtivkredite sind, bei denen die Gefahr der Vergeudung von Werten besonders hervortritt.

## 2. Teil.

## Förderung des Außenhandels.

Schädigungen und Störungen des Kreditverkehrs werden stets unvermeidbar sein. Eine ideale Kreditwirtschaft, die — wie Lexis sagt — nur den Abrechnungsverkehr umfassen würde, ist unerreichbar. Ein solches System, das — wie es beim soliden Warenwechsel der Fall ist — nur mit gedeckten Krediten arbeitet, wäre allerdings ein ideales K r e d i t system; ein volkswirtschaftliches Ideal aber wäre es durchaus nicht. Die wirtschaftliche Entwicklung würde ungemein erschwert und gehemmt, wenn Kredite nicht auch ohne Deckung oder ohne vollkommene Sicherheiten im Vertrauen auf den späteren Erfolg gewährt würden. Die hieraus sich notwendigerweise ergebenden Gefahren möglichst einzudämmen, ist die vornehmste Aufgabe des Kreditschutzes, in erster Linie des präventiven Kreditschutzes.

Darüber hinaus gewinnt das kaufmännische Auskunftswesen für die Volkswirtschaft Bedeutung, da es geeignet ist, die kaufmännische Moral zu heben durch den Respekt, den der einzelne vor dem Urteil der Standesgenossen hat — ein Moment, das in jedem Berufe von höchstem Gewicht ist.

Besondere volkswirtschaftliche Wichtigkeit kommt schließlich in der jetzigen Zeit der Auskunfterteilung über das Ausland zu. An der mächtigen Entwicklung unseres Außenhandels vor dem Kriege haben sicherlich auch unsere großen Auskunftsorganisationen ihren Anteil, die, wie der Verband der Vereine Creditreform, ein ausgedehntes Vereins- bzw. Filialnetz über das Ausland gebreitet hatten. Leider hat hier der Krieg vieles vernichtet, was — wenn überhaupt — nur in mühsamster Arbeit wieder aufgebaut werden kann; haben doch sogar an einigen Orten verhetzte Volksmassen deutsche Auskunftsstellen, in denen sie Spionagezentralen sahen, völlig zerstört. Wieweit diese Organisation im feindlichen Ausland wieder aufgerichtet werden kann, das wird in erster Linie von dem guten Willen abhängen, der uns dort entgegengebracht wird.

Die hinsichtlich des Auslandes besonders wichtigen und schwierigen Kreditschutzaufgaben, die sich im übrigen mit den im Inlande zu lösenden decken, sind schon erörtert worden. Jetzt kommt es mir noch darauf an, zu zeigen, daß darüber hinaus eine positive Förderung unseres Außenhandels stattfindet.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß auch die Regierung sich diese Förderung des deutschen Exporteurs angelegen sein läßt[1]). Die „Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amts", die im Jahre 1919 geschaffen wurde, ist eine Handelsnachrichtenstelle[2]) und damit in gewisser Weise ein amtliches Kreditschutzorgan. Ihre Hauptaufgabe ist die Berichterstattung aus dem Auslande für Deutschlands Handel und Gewerbe. Außer der Weiterleitung für die Allgemeinheit bestimmter Nachrichten an das Reichswirtschaftsministerium, die dieses zu verbreiten hat,

---

[1]) Vor dem Kriege geschah dies durch das seit 1912 vom Reichsamt des Innern herausgegebene „Handbuch für den deutschen Außenhandel".

[2]) Hierfür dürfte die British Trade Corporation, die Handelsnachrichtenstelle für England, vorbildlich gewesen sein.

und der Herausgabe der „Tagesfragen der Auslandswirtschaft“[1]), läßt die AAA in einem „Eildienst“ gegen Abonnementsgebühren vertrauliche Mitteilungen an die Interessenten, daneben auch besondere, ebenfalls vertraulich zu behandelnde Nachrichten an einzelne Kaufleute gelangen.

Unabhängig hiervon sucht der Verband der Vereine Creditreform den deutschen Außenhandel zu fördern, indem er fortlaufend Auslandsberichte in seinem Organ veröffentlicht und ferner seit Beendigung des Kriegszustandes empfehlenswerte ausländische Firmen, die zur Vertretung deutscher Häuser bereit sind, namhaft macht; auch läßt er an seine exportierenden Mitglieder vertrauliche Mitteilungen über die Geschäftsverhältnisse im Auslande gelangen. Solche Bestrebungen werden immer mehr an Bedeutung gewinnen, je mehr die zurzeit noch notwendige Kontrolle des Ausfuhrhandels durch die Außenhandelsstellen, den Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung und das Reichswirtschaftsministerium abgebaut werden kann. Denn letzten Endes ist ja der Wiederaufbau Deutschlands von dem Wiedererstarken seines Außenhandels abhängig, das in erster Linie nur von der Initiative der deutschen Kaufmannschaft erwartet werden kann. Nichts ist im Interesse unserer Volkswirtschaft mehr zu wünschen, als daß der amtlichen und privaten Förderung des deutschen Außenhandels und dem Wirken des deutschen Exporteurs möglichst reiche Erfolge zuteil werden.

[1]) Daneben hat die AAA auch für eine gute wirtschaftliche Schulung unserer diplomatischen und konsularischen Vertreter zu sorgen. Gerade die letztgenannten werden an dem Wiederaufbau unseres Außenhandels mitzuwirken haben.

## VI. Kapitel.

# Ueber die Reform der Krediterkundigung.

In dem kaufmännischen Auskunftswesen liegen gleichzeitig mancherlei Gefahrmöglichkeiten. Volkswirtschaftliche Gefahren birgt unter den verschiedenen Kreditschutzarten ernstlich überhaupt nur die Krediterkundigung, während bei den anderen Kreditschutzmitteln im allgemeinen höchstens privatwirtschaftliche Mängel festgestellt werden konnten.

Die besonderen Gefahren des Auskunftswesens liegen vor allem in dem Gegensatz zwischen der großen Macht, die die Auskunfteien über das Wohl und Wehe der Kaufmannschaft — sei es als Anfragender oder als Angefragter — haben, und der geringen rechtlichen Verantwortlichkeit, die im Interesse eines wirksamen Kreditschutzes nun einmal nicht erhöht werden kann. Die beste Garantie gegen alle Gefahren bietet, worauf ich schon verschiedentlich hingewiesen habe, eine peinliche Auswahl der im Auskunftswesen beschäftigten Personen. Deshalb bestehen allgemein gegen die großen, anerkannten Auskunftsinstitute, die sehr sorgsam in der Wahl ihrer Hilfskräfte sind, keine ernstlichen Bedenken. Diese richten sich vielmehr hauptsächlich gegen die zahlreichen „Winkelauskunfteien", von denen zweifellos mancherlei recht schädliche Wirkungen ausgehen. Sicherlich können auch kleine Auskunftsbureaus, wenn sie sich auf einen lokalen Wirkungskreis beschränken, Nützliches leisten. In Wirklichkeit aber treten sie nur zu oft unter sehr hochtrabenden Namen, als „Weltauskunfteien" usw. auf, während auch nur die bescheidenste Organisation fehlt. Da sie es trotzdem unternehmen, Auskünfte auf alle Plätze zu erteilen, so kann die Berichterstattung naturgemäß nur sehr mangelhaft sein. Dazu kommt eine Verquickung von Detektivtätigkeit und Krediterkundigung,

die ihr Niveau noch mehr herabdrückt, ganz zu schweigen von den zahlreichen Auswüchsen, bei denen es sich oft genug einfach um Schwindelunternehmungen handelt.

Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Auskunftswesens gehen also von derartigen Instituten aus. Und gegen diese Winkelauskunfteien richten sich daher auch nur die gesetzlichen Vorschriften, die die Kontrollierung der seit dem Jahre 1900 unter den § 35 GO fallenden Auskunfteien regeln und deren Erlaß der § 38, Abs. 4 GO den Landesregierungen überträgt. In Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und einigen kleineren Staaten wird die Kontrolle dadurch durchgeführt, daß den Auskunfteien die Führung eines formularmäßig vorgeschriebenen Geschäftsbuchs zur Pflicht gemacht ist[1]). Die kaufmännischen Auskunfteien werden jedoch im allgemeinen dieser Kontrolle nicht unterworfen. So bestimmt die Verordnung des preußischen Handelsministeriums vom 28. November 1901[2]), daß diejenigen Auskunfteien von der Buchführungspflicht befreit sein sollen, die in der Regel nur Handelsauskünfte erteilen. Dieselbe Regelung ist in Sachsen getroffen. Auch Bayern sieht unter gewissen Voraussetzungen von der Buchführungspflicht ab. Auf Einzelheiten soll nicht eingegangen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt, die schädlichen Wirkungen der Winkelauskunfteien einzudämmen. Das lag einmal daran, daß das nur für Handelsauskunfteien beabsichtigte beneficium zu vielen kleinen Instituten zuteil wurde, die es nicht verdienten[3]). Begreiflicherweise hat sich daher der Deutsche Handelstag für eine schärfere Handhabung des § 35 GO, insbesondere für durchweg strengere Buchführungspflichten, ausgesprochen[4]). Praktisch erscheint aber

---

[1]) Daneben bestehen vor allem noch Vorschriften für Anmeldung des Wechsels des Geschäftslokals, ferner von Namen und Wohnung der in dem Betriebe beschäftigten Personen.

[2]) HMinBl 1901, S. 349.

[3]) Das ist hauptsächlich für Preußen und Sachsen der Fall. Es erklärt sich daraus, daß hier die Entscheidung über die Befreiung der Ortspolizeibehörde allein zusteht.

[4]) Bericht über die Sitzung der Unterkommission des Deutschen Handelstages betr. Auskunftswesen am 20. 1. 1914 (Berlin 1914). In demselben Sinne in einer Sitzung vom 27. und 28. 10. 1916.

überhaupt der Erfolg einer derartigen Maßnahme fraglich, da Unangenehmes einfach nicht in das Geschäftsbuch eingetragen wird.

Daher kommt es, daß auch nach der Einführung dieser staatlichen Kontrolle noch vielerlei Vorschläge, die auf eine Reform des kaufmännischen Auskunftswesens abzielen, gemacht worden sind. Am weitestgehenden ist der nach vollkommener Verstaatlichung der Krediterkundigung. Daß sich das verbietet, geht, um nur zwei Gegengründe anzuführen, aus der Natur der Sache, die die ganze Beweglichkeit des selbständigen Kaufmanns verlangt und Bureaukratismus absolut nicht verträgt, und ferner daraus hervor, daß die Kaufmannschaft ihre so wichtige Hilfe einer amtlichen Stelle schon aus Kollegialität — man denke nur an Steuererklärungen! — nicht so uneingeschränkt zur Verfügung stellen würde. Man hat ferner der Konzessionierung das Wort geredet, wie sie in Oesterreich und Rußland bestand. Auch das empfiehlt sich nicht, da die Schwierigkeiten zu groß sind. Man müßte, um sicher zu gehen, alles prüfen: die Befähigung des Unternehmers, die Organisation des Betriebes, das Betriebskapital usw. Eine Behörde wäre hierzu recht ungeeignet; höchstens könnte man die Prüfung den Handelskammern überlassen. Vor allem aber erscheint ein gesunder Wettbewerb unter den Auskunfteien dringend erwünscht, da gerade hier ein gewisses Stagnieren das größte Uebel ist. Andere Reformvorschläge beziehen sich nur auf bestimmte Merkmale des Auskunftswesens. Man fordert Erweiterung der Haftung oder Aufhebung der Diskretion, was schon als untunlich nachgewiesen ist, Beaufsichtigung der Auskunfteien durch die Handelskammern, was — abgesehen von deren Belastung — auf die Dauer kaum befriedigend durchgeführt werden könnte, Schaffung von Brancheauskunfteien, durch die sich m. E. auf keinen Fall Besseres erreichen ließe, als durch die mit vielseitigeren Erfahrungen ausgestatteten jetzigen Auskunfteien, Kautionsleistung für die schwebenden Anfragezettel, die — an sich durchaus berechtigt — doch wirtschaftlich zu große Nachteile hat, u. a. m. Demgegenüber stehen die großen Auskunfteien auf dem Standpunkte, daß am besten jede Bevormundung unterbleibe. Man solle es der Kaufmannschaft ruhig überlassen, sich selbst zuverlässige Auskunfteien aus-

zuwählen. Schlimmstenfalls würde der eine oder der andere durch Schaden klug werden. Es wird im allgemeinen auch darauf hingewiesen, daß man es sich in den Kreisen von Handel und Gewerbe durchaus zutraue, hier die richtige Auswahl zu treffen.

Das Nichtzutreffen dieser Behauptung glaube ich feststellen zu können. Aus den Akten der Handelskammer Cassel, die u. a. auf Grund von zwei in den Jahren 1895 und 1912 gehaltenen Umfragen in ihrem Bezirk ein recht lehrreiches Material bietet, geht das klar hervor. Fast durchweg werden Schäden nur bei den kleinen Aufkunfteien festgestellt, während man den anerkannten Unternehmungen Vertrauen entgegenbringt. Trotzdem aber begnügt man sich allgemein nicht damit, daß die Kaufmannschaft sich ja einfach an die bekannten, einwandfreien Auskunfteien halten könne, sondern die überwiegende Mehrheit fordert, daß eine Prüfung der Auskunfteien durch die Handelskammern stattfinde, deren Gutachten zur Grundlage der Stellungnahme der Polizeibehörde zu dem betreffenden Institut zu machen sei[1]).

Der Wunsch nach einer wirksamen Kontrolle, d. h. nach weitestgehender Unschädlichmachung schlechter Auskunfteien, durch eine sachverständige Stelle ist sehr verständlich und berechtigt. Es ist auch wirtschaftlich durchaus nicht gleichgültig, ob erst so und so viele Kaufleute immer wieder durch Winkelauskunfteien geschädigt werden und sich dann erst an bessere Auskunftgeber wenden. Es ist im Interesse eines sicher arbeitenden Kreditschutzsystems dringend erwünscht, daß etwas geschehe, damit der Kaufmann wenigstens eine gewisse Garantie für die Vertrauenswürdigkeit der Auskunfteien habe. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Ländern sind wenig dazu geeignet. Das Konzessionssystem dagegen engt das Auskunftswesen zu sehr ein.

Da kommt es m. E. darauf an, den richtigen Mittelweg zu gehen, Bestimmungen zu treffen, die einerseits nicht so scharf sind, daß sie einen gesunden Wettbewerb unter den Auskunfteien

---

[1]) Analog den bayrischen Vorschriften (Verordnung vom 10. 12. 1911), die die Befreiung der Auskunfteien von der Buchführungspflicht durch die Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Handelskammer vorsehen.

verhindern und das ganze Auskunftswesen einengen, andrerseits nicht so lax, daß sie den Wert einer gewissen Garantie für den Kaufmann einbüßen. Diese Bedingungen erfüllen m. E. die folgenden technisch leicht durchführbaren Normativbestimmungen, die ich — ohne etwa eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für dringend notwendig zu halten — in Vorschlag bringen möchte:

§ 1. Gewerbetreibende, die sich der gewerbsmäßigen Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse widmen, können ihr Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Handelsregister als „Handelsauskunftei" eintragen lassen:

1. Der die Eintragung Nachsuchende muß
   a) mindestens 25 Jahre alt und mindestens 5 Jahre kaufmännisch tätig gewesen sein;
   b) er muß unvorbestraft sein;
   c) er darf noch nicht gepfändet sein, darf noch nicht manifestiert oder akkordiert haben. Sein Vermögen darf noch nicht einem Konkursverfahren unterlegen haben.
2. Er hat die Erklärung abzugeben, daß er sich ausschließlich der Erteilung von Handels-(Kredit-)Auskünften widmen wolle.
3. Er hat den Abschluß eines Versicherungsvertrages nachzuweisen, nach dem der Versicherer die Haftung für die Einlösung der vor Beginn des laufenden Kalenderjahres ausgegebenen Anfragezettel übernimmt.
   Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Gültigkeit der Anfragezettel mit dem Schluß des laufenden Kalenderjahres erlischt.
4. Das Unternehmen muß der Eintragung in das Handelsregister gem. § 2 HGB fähig sein.
5. Die Handelskammer hat in einem Gutachten dem Registergericht ihr Einverständnis mit der Eintragung zu erklären.

§ 2. Mit der Eintragung erhält die Firma den Zusatz „eingetragene Handelsauskunftei".

§ 3. Auskunfteien, die nicht gem. § 1 in das Handelsregister eingetragen sind, ist die Führung auch nur der Bezeichnung „Handelsauskunftei" verboten.

§ 4. Entspricht der Unternehmer einem der Erfordernisse des § 1 nicht mehr, so ist ihm nach Maßgabe besonderer Bestimmungen das Recht zur Führung der im § 2 angegebenen Bezeichnung bei seiner Firma zu entziehen und die betreffende Eintragung im Handelsregister zu löschen.

§ 5. Auf Auskunftsvereine finden die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß das über den Unternehmer Gesagte für den Geschäftsführer gilt.

§ 6. Auf selbständige Auskunftsstellen (Filialen) eingetragener Handelsauskunfteien finden die §§ 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

Mit diesen „Handelsauskunfteien" wären Institute geschaffen, die sich äußerlich und innerlich von den minderwertigen Auskunfteien unterschieden.[1]) Natürlich würde es auch unter ihnen erhebliche Unterschiede geben, und das eine oder andere Institut würde sich als nicht einwandfrei erweisen. Man wird deshalb vielleicht den Einwand machen, die vorgeschlagene Einrichtung würde erst recht zu Schädigungen führen; denn nun würde der Kaufmann in jeder „Handelsauskunftei" ein absolut zuverlässiges Unternehmen sehen. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Niemand denkt daran, einen Kraftwagenführer für absolut zuverlässig anzusehen, weil er die Führerprüfung abgelegt hat. Derartige öffentliche Beglaubigungen stellen vielmehr nur ein gewisses Mindestmaß bestimmter Qualitäten dar. Kein Verständiger fühlt sich dadurch der Notwendigkeit, darüber hinaus selbst zu prüfen, enthoben.

---

[1]) Der Gedanke, den Typ eines „anerkannten Auskunftsbüros" zu schaffen, findet sich bei O. Mayer. („Die rechtliche Lage der Auskunftsbüros". Schmollers Jahrb., 6. Jahrgang, Leipzig 1882, S. 135.) Bedingungen, an die die Gewährung der Bezeichnung „Anerkanntes Auskunftsbüro" zu knüpfen sei, stellt Mayer jedoch nicht auf. Mit seiner Forderung verfolgt er auch einen anderen Zweck. Er geht von der falschen Voraussetzung aus, daß den Auskunfteien der Schutz des § 193 StrGB nicht zustehe; er will deshalb besonders qualifizierte Auskunfteien schaffen, denen ein weitergehender gesetzlicher Schutz zu gewähren sei.

Die „Handelsauskunfteien" würden grundsätzlich von jeder Buchführungspflicht, von der die kaufmännischen Auskunfteien in den meisten deutschen Ländern ja jetzt schon befreit sind, ferner auch von den zurzeit nur in ganz geringem Umfange noch bestehenden Kontrollvorschriften zu entbinden sein. Gegebenenfalls würde aber auf sie der § 4 der oben genannten Bestimmungen oder der § 35, Abs. 3 GO Anwendung finden.

Alle anderen Auskunfteien wären ebenfalls möglichst weitgehend von behördlicher Kontrolle zu befreien. Besonders die Buchführungspflicht, die doch nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt, halte ich für unzweckmäßig. Dagegen dürfte es empfehlenswert sein, die oben schon erwähnten Anmeldungsvorschriften[1]) aufrechtzuerhalten und für das Reich einheitlich auszugestalten. Einschränkungen in der Tätigkeit dieser Auskunfteien kommen natürlich nicht in Betracht. Sie würden sich unbehindert mit jeder Art der Auskunfterteilung befassen können. Der von der Kaufmannschaft selbst gewünschte Schutz gegen schlechte Erkundigungsinstitute wird m. E. nicht durch verschärfte Buchführungsvorschriften — wie sie auch der Deutsche Handelstag anregte —, sondern am besten durch Heraushebung von besonderen „Handelsauskunfteien" gewährleistet. Wer trotzdem seine Kreditauskünfte — etwa der Billigkeit halber — von anderen Auskunfteien einzieht, hat keinen Anspruch auf besonderen behördlichen Schutz.

Diese grundsätzliche Scheidung innerhalb des Auskunftsgewerbes würde das Ansehen der Handelsauskunfteien als einer nur dem Kreditschutz dienenden Einrichtung in den Augen der Oeffentlichkeit, die diese Verhältnisse auch heute vielfach nicht richtig wertet, heben. Eine einheitliche, auch nach außen sichtbare Ausgestaltung wäre geeignet, die teilweise noch bestehende Zurückhaltung der Behörden, z. B. hinsichtlich des Grundbuches, zu beseitigen. Und so würde, zugleich mit der Vermeidung vieler wirtschaftlicher Schäden, die sich aus dem augenblicklichen Zustand ergeben, das kaufmännische Auskunftswesen ein immer vollkommeneres Kreditschutzinstrument für Handel und Gewerbe werden.

---

[1]) Vgl. S. 87, Fußnote 1.

# Literaturverzeichnis.

## I. Allgemeine Werke.

### A. Nationalökonomische.


v. Bar, Begriff und Geschichte des Konkursrechts der Gegenwart. — H. d. St., VI. Bd. — Jena 1910.

Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie. — Stuttgart 1885.

Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung. — Leipzig 1904.

Knies, Geld und Kredit. — Berlin 1885.

v. Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit. — Innsbruck 1903.

Lexis, Kredit. — H. d. St., VI. Bd. — Jena 1910.

v. Liebig, Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung. Berlin 1905.

Michel, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe in der Provinz Posen. — Münch. Volkswirtsch. Stud., 133. Stück. — Stuttgart 1905.

C. G. Molt, Die Kreditversicherung. — Berlin 1905.

W. Molt, Der Kreditversicherungsvertrag. — Berlin 1913.

Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. — Münch. Volksw. Stud., 48. Stück. — Stuttgart 1906.

v. Philippovich, Grundriß d. politischen Oekonomie. — Tübingen 1919.

Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers. — Tübingen 1896.

v. Schulze-Gävernitz, Die deutsche Kreditbank. — Grundriß der Sozialökonomik, V. Abt., 2. Teil. — Tübingen 1915.

Wagner, Der Kredit und das Bankwesen. — Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. — Tübingen 1896.

Wirminghaus, Statistik der Konkurse. — H. d. St., VI. Bd. — Jena 1910.

—, Die Ergebnisse der Konkursstatistik. — Conrads Jahrb. f. Nat.-Oek. u. St., III. Folge, 2. Bd. — Jena 1891.


### B. Juristische.


Eneccerus, Bürgerliches Recht. — Marburg 1914.

Kleinrath, Kreditbetrug. — Hannover 1910.

Planck, Kommentar zum BGB. — Berlin 1913/14.
Siméon, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. — Berlin 1913.
Reichsgericht, Entscheidungen des —'s in Zivilsachen.
Reichsgericht, Entscheidungen des —'s in Strafsachen.
Staub, Kommentar zum HGB. — Berlin 1913.
Staudinger, Kommentar zum BGB. — Berlin 1912.

## II. Spezialliteratur über das Auskunftswesen.

### A. Aeltere.

Ein fast vollständiges Verzeichnis der älteren Spezialliteratur, aus der besonders die Schriften von Schimmelpfeng hervorzuheben sind, findet sich bei Gätcke (s. II, B.).

### B. Neuere.

Gätcke, Das kaufmännische Auskunftswesen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Großbritannien. — Hamburg 1901.
Königsberger, Die berufliche Auskunfterteilung und die Stellung der Auskunftsanstalt gegenüber dem Anfragenden. — Stuttgart 1907.
Pielert, Mittelstand und Auskunftswesen. — Leipzig 1904.
—, Das Auskunftswesen. — Leipzig 1911.
Rieser, Die kaufmännische Auskunfterteilung im Privat- und Strafrecht. Zürich 1908.
Ehrenberg, Kaufmännisches Auskunftswesen. — H. d. St., II. Bd. — Jena 1909.
Rathgen, Kaufmännisches Auskunftswesen. — Wörterb. d. Volksw., I. Bd. — Jena 1906.

## III. Zeitschriften u. ä.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. 1900—1919.
The Bradstreet Company, Failure Statistics. 1906—1909.
Jahresberichte des Verbandes der Vereine Creditreform. 1902—1918.
Jahresberichte der Auskunftei Schimmelpfeng. 1882—1889, ferner 1900—1904.

---

Akten der Handelskammer Cassel.
Akten des Vereins Creditreform Cassel.
Akten des Vereins Creditreform Marburg (Lahn).

---

Prospekte verschiedener Auskunfteien und Kreditversicherungsinstitute.

# Lebenslauf.

Ich wurde am 10. Januar 1895 als Sohn des Studienrates Emil Zergiebel, evangelischer Konfession, zu Cassel geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger.

Nach dreijährigem Besuch einer privaten Vorschule gehörte ich ohne Unterbrechung dem Friedrichsgymnasium in Cassel an und legte dort im März 1913 die Reifeprüfung ab.

Ich widmete mich darauf dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und besuchte im Sommersemester 1913 die Universität Freiburg.

Vom September 1913 bis Juni 1914 hielt ich mich in England auf und studierte drei Trimester an der Universität Cambridge als Angehöriger des Christ's College.

Bei Kriegsausbruch trat ich als Freiwilliger in das Heer ein und gehörte dem Kraftfahrbataillon, dem 2. Garde-Res.-Regt. und dem Füsilierregiment „Königin" Nr. 86 an. Im Juni 1916 erfolgte meine Beförderung zum Leutnant der Reserve.

Im Laufe des Feldzuges wurde ich zweimal schwer (Lungenschüsse) und einmal leicht (Beinschuß) verwundet. Ich bin mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse und dem Hamburgischen Hanseatenkreuz ausgezeichnet.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes wurde ich mit der Führung der Geschäfte als Adjutant der Demobilmachungskommission beim Garnisonkommando Cassel beauftragt, die ich bis Ende April 1919 wahrgenommen habe.

Im Anschluß daran nahm ich meine Studien wieder auf und gehörte während der drei folgenden Semester der Universität Marburg an. Ich beendete mein Studium dort am 9. Juni 1920 durch Ablegung des Examen rigorosum.

Ich habe das aufrichtige Bedürfnis, allen den Herren, die meine Lehrer auf der Hochschule waren, herzlich zu danken, insbesondere aber den Herren Professoren W. Troeltsch, Köppe, Arndt, P. Meyer und Bredt, nicht weniger auch Herrn Norman McLean, M. A., und Herrn Professor v. Schulze-Gävernitz.

Druck von Gustav Pritz & Co., Leipzig-Stö.